This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

No 20

1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR

H
5
.S7

Coll. eplt. 28.10.31

J

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller und **Max Sering.**

Heft 128.

Hans Koch, Geschichte des Seidengewerbes in Köln vom 13. bis zum 18. Jahrhundert.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Geschichte

des

Seidengewerbes in Köln

vom 13. bis zum 18. Jahrhundert.

Von

Hans Koch.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Alle Rechte vorbehalten.

Dem Andenken meiner Frau Margarethe.

Ref.-St.
Nyh.
1-13-33
26511

Vorwort.

Das erste Kapitel dieser Arbeit hat unter dem Titel „Die Anfänge des Seidengewerbes in Köln“ der philosophischen Fakultät der Universität Bonn als Dissertation vorgelegen.

Wenn ich, dem Rate des Herrn Professors Schmoller folgend, für das Ganze den Titel „Geschichte des Seidengewerbes in Köln vom 13. bis 18. Jahrhundert“ gewählt habe, so bin ich mir dessen doch wohl bewußt, daß ich eine zusammenhängende Geschichte dieses Gewerbes nicht geben konnte; dazu war das vorhandene Material zu lückenhaft, versagte für geraume Zeiträume gänzlich. Doch genügte es, um mir eine Darstellung des Seidengewerbes in der Weise zu ermöglichen, wie ich es beabsichtigte: Ich wollte ein charakteristisches Bild dieses Kölner Gewerbes geben, dagegen nicht auf Dinge näher eingehen, welche für seine Eigenart belanglos oder aus der Geschichte zahlreicher anderer Gewerbe hinlänglich bekannt sind. Diese Absicht glaubte ich mit einer kurzen, gedrängten Darstellung und der Wiedergabe nur der wichtigeren Urkunden besser erreichen zu können, als wenn ich das Material zu einer breiten, ausführlichen Schilderung verwertete. Wir sind ja heute, dank zahlreicher Spezialforschungen, über die Gewerbeverhältnisse des Mittelalters und des 16. bis 18. Jahrhunderts im allgemeinen genügend unterrichtet, weniger aber über solche Gewerbe, welche für die Stadt, in der sie betrieben wurden, charakteristisch waren. Das waren die Gewerbe, welche, über den Rahmen der engen Stadtwirtschaft hinausstrebend, Fernhandel trieben und mit dem Fernhandel in engstem Zusammenhange standen. Diese Gewerbe waren es, welche oft Abweichungen von den sonst üblichen Verhältnissen und eigene, selbständige Züge aufwiesen, indem sie die Tendenz hatten, sich von der städtischen Kleinwirtschaft zu emanzipieren, und so der modernen gewerblichen Tätigkeit in manchen wesentlichen Punkten bereits sich näherten. In den Fernhandelsgewerben zeigte sich schon früh ein gewisser Zug zum Großbetriebe und zu neuen Betriebsformen, lange, bevor im Gewerbe allgemein solche Tendenzen

bemerkbar waren. Die Zahl dieser Gewerbe konnte bei den damaligen Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen nur gering sein; zu ihnen gehörten in erster Linie die Textilgewerbe, unter denen das Seidengewerbe eine besondere Stellung einnahm, da es zugleich ausschließlich ein Luxusgewerbe ist.

Eine Untersuchung der Verhältnisse des Seidengewerbes schien mir daher nicht überflüssig zu sein, zumal über die seidengewerbliche Tätigkeit in deutschen Städten des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit noch sehr wenig bekannt ist.

Ich folgte daher gern der Anregung Al. Schultes, das Seidengewerbe in Köln zu untersuchen, und versuchte nachzuweisen, daß wenigstens in dieser Stadt die seidengewerbliche Tätigkeit wesentlich früher zur Entfaltung gekommen ist und eine bedeutendere Stellung eingenommen hat, als man bisher von deutschen Städten anzunehmen berechtigt war.

Über das von mir benutzte Material gibt das Verzeichnis Aufschluß; nur wenige Worte möchte ich noch hinzufügen: Zum überwiegenden Teile liegt der vorliegenden Studie Urkundenmaterial des historischen Archivs zu Köln zugrunde, welches für die Zeit vor 1500 bereits publiziert oder, wie die großen Arbeiten von Keußen und v. Loesch, im Erscheinen begriffen ist, für die Zeit nach 1500 aber in Handschrift, u. a. in den losen Akten „Seidamt" vorliegt. Von diesen habe ich, anschließend an v. Loesch, in den Beilagen einige zum Abdruck gebracht, mich aber auf die Aktenstücke beschränkt, welche mir für die Verfassung des Kölner Seidengewerbes von Wichtigkeit zu sein schienen. Zum Schluß habe ich den Versuch gemacht, eine Namenliste des Seidengewerbes zusammenzustellen, die aber auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann, da mir nur die gelegentlich in den Akten erwähnten Namen zu Gebote standen, während Listen aus jener Zeit fehlen.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, auch an dieser Stelle allen denen, welche mir bei meiner Arbeit Rat und Förderung zuteil werden ließen, meinen Dank zu sagen: vor allem meinen Lehrern, den Herren Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Aloys Schulte und Prof. Dr. Heinrich Dietzel, Herrn Prof. Dr. Gustav Schmoller, welcher die Aufnahme der Arbeit in den „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen" veranlaßt hat, den Herren des Archivs Köln, Direktor Prof. Dr. Hanßen, Archivar Dr. Keußen und Dr. Kuske, Herrn Domkapitular Prof. Dr. Schnütgen und Herrn Direktor Dr. Dahmen, welcher mir seine früher gesammelten Notizen zur Verfügung gestellt hat, die ich zum Teil benutzen konnte.

Köln, 13. Oktober 1907.

Hans Koch.

Inhalt.

	Seite
Verzeichnis der benutzten Quellen und Darstellungen.	XII
Erstes Kapitel. Das Kölner Seidengewerbe vor seiner Organisation als Zunft (bis 1437)	1
Einleitung	4
Die ersten Anfänge seidengewerblicher Tätigkeit	4
Die gewerbsmäßige Kunststickerei	9
Die Seidenweberei	12
Vorwiegen weiblicher Arbeit	14
Die Seidenfärberei	16
Zusammenfassung; die Entstehungszeit des Kölner Seidengewerbes	16
Der Seidenhandel mit Kölner Erzeugnissen außerhalb Kölns .	16
Die mutmaßliche Herkunft des Seidengewerbes	20
Äußere Organisation vor 1396	22
Organisation zur Zeit des Verbundbriefs	24
Die inneren Verhältnisse des Seidengewerbes vor 1437	29
Die Betriebsform	29
Arbeitsverhältnisse	30
Technik	31
Zweites Kapitel. Zünftische Organisation im Seidengewerbe; Blütezeit des Gewerbes im 15. Jahrhundert. (1437—1506) .	34
Ursachen der Organisation	34
Die Organisation des Seidengewerbes im allgemeinen	35
Die Weberei und Spinnerei	36
Die Amtsbriefe	36
Zunftverfassung der Seidenweberinnen	37
Das Seidamt	38
Die personellen Verhältnisse: Vorstand	39
Mitglieder der Zunft	40
Lehrmädchen	41
Die materiellen Verhältnisse: Anordnungen über Fabrikationsweise	44
Technisches	44

Seite

Arbeitsteilung im Seidengewerbe 45
Mißstände 47
Arbeitsteilung in andern Seidengewerben 49
Die einzelnen Zweige des Seidengewerbes in Köln: die Wappensticker 50
Seidenstickerei an anderen Orten 53
Die Goldspinnerinnen 53
Die Seidenfärber 54
Die Betriebsform im Seidengewerbe in Köln und an anderen Orten 55
Die Frauenarbeit 58
Die Beghinen und Nonnen 58
Die wirtschaftliche Entwicklung des Seidengewerbes. Seidenverbrauch in Köln 60
Der Absatz außerhalb Kölns 60
Der Seidenhandel im Einzelnen 61
Bedeutung des Kölner Seidenhandels am Ende des 15. Jahrhunderts 62
Abschluß der Organisation durch den Transfixbrief von 1506 63

Drittes Kapitel. Das Seidengewerbe von 1506 bis zu seinem Erlöschen 67
Überblick über den Stand des Seidengewerbes bei Beginn der Neuzeit 67
Umfang des Gewerbes in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts 68
Der Rückgang des Gewerbes 69
Ursachen 70
Neue Bestrebungen 70
Beginn der Ausländer-Einwanderung 71
Bedeutung der Ausländer für das deutsche Seidengewerbe . . 71
Ihre Bedeutung für Köln 72
Die neue Betriebsweise 72
Beginn der Maschinenarbeit 73
Differenzen zwischen den alten, zünftischen Seidenmachern und den „Neuen“ 75
Umfang des Seidenhandels gegen Ende des 16. Jahrhunderts . 77
Umfang des zünftischen Gewerbes 79
Zünftischer Widerstand gegen die Neuerungen 79
Das Seidenerschweren 81
Stellungnahme des Rats gegenüber den alten Handwerkern und den Fremden 83
Beginn des Verfalls des Seidengewerbes in Köln 83
Maschinenarbeit in der Bandfabrikation 83
Ordnung der Posamentierer von 1659 85
Die Bandmühle 85
Veränderte Stellung des Kölner Seidengewerbes zu dem anderer Städte 88

Seite

Gründe 89
Krefeld 90
Erlöschen des Kölner Seidengewerbes 91
Schluß 92

Beilagen.

I. Urkunden zur Organisation des Kölner Seidengewerbes . . 93
II. Namensliste von Angehörigen des Kölner Seidengewerbes . 115

Verzeichnis der benutzten Quellen und Darstellungen.

A. Quellen.

a) Nicht veröffentlichte Quellen.

1. Aus dem Archiv der Stadt Köln.

Ratsedikte.
Ratsprotokolle. (Rpr.)
Zunftakten. (Z.)
Handelsakten.
Lose Akten „Seidamt".
Peter Fuchs Topographie von Köln.
Merlo, Kollektaneen.
Schreinsbücher. (Schrb.)

Bemerkung: Über das Material im Archiv vgl. Ennen-Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln Bd. I, S. XXff., ferner Walter Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, Bd. I. S. VIff. „Die Handschriften"; Friedrich Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396, S. XIff.; endlich neuerdings v. Loesch, Kölner Zunfturkunden, Bd. I, 1ff., „Quellen und Literatur."

2. Aus dem Archiv der Pfarrkirche St. Maria Lyskirchen zu Köln.

Evangelienkodex: Schatzverzeichnis des ehem. St. Georgsstifts.

3. Staatsarchiv zu Düsseldorf.

Akten: Jülich-Berg, Handel und Gewerbe.

b) Veröffentlichte Quellen.

1. Über Köln.

Die Chroniken deutscher Städte vom 14. bis 16. Jahrhundert, Bd. 13. Köln, Leipzig 1876.
L. Ennen-Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, 6 Bde. (Bd. I. und II.) Köln 1860ff.
R. Hoeniger, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts. Bonn 1884.
Keussen, Historische Topographie der Stadt Köln im Mittelalter (im Druck).
R. Knipping, Die Stadtrechnungen des Mittelalters Bd. I. Bonn 1897.

v. Loesch, Kölner Zunfturkunden (im Druck).
W. Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. 2 Bde. Bonn 1893 ff.

2. Andere Quellen.

J. F. Boehmer, Fontes rerum Germanicarum.
G. Fagniez, Documents rélatifs à l'histoire de l'industrie et du commerce en France, 2 Bde. Paris 1898.
K. Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch, 9 Bde. Halle 1876 ff.
Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. 4 Bde. Düsseldorf 1840 ff.
Monumenta Germaniae Historica, Scriptores (M. G. S. S.).
Monumenta Germaniae Historica, Deutsche Chroniken des Mittelalters.
Urkundenbuch der Stadt Straßburg. 4 Bde. 1886.

B. Darstellungen.

a) Köln.

F. A. Blümeling, Die früheren Handelsverhältnisse Kölns. 2 Teile. (Progr.) Köln 1840, 45.
F. Bock, Das heilige Köln. Leipzig 1858.
J. Dahmen, Beiträge zur Geschichte des Kölner Seidamts. 2 Teile. (Progr.) Köln 1893 f.
L. Ennen, Geschichte der Stadt Köln. 2 Bde. Köln, Neuß 1863 ff.
J. B. Haas, Die Konvente in Köln und die Beghinen. Köln 1860.
K. Höhlbaum, Das Buch Weinsberg. 4 Bde. Leipzig 1886 f.
F. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396. Bonn 1898.
Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln. Köln 1882 ff.

b) Seide und Seidengewerbe.

R. Gr. Broglio d'Ajano, Die venetianische Seidenindustrie; (Münchener Volkswirtsch. Studien 2.) Stuttgart 1893 (Diss.).
A. Bürkli-Meyer, Geschichte der zürcherischen Seidenindustrie. Zürich 1884.
(J. Dahmen, Kölner Seidamt, s. unter a.)
Francisque-Michel, Recherches sur le commerce, la fabrication et l'usage des étoffes de soie, d'or et d'argent . . . 2 Bde. Paris 1872.
H. Grothe, Geschichte der Seidenzucht und Seidenmanufaktur, Deutsche Vierteljahrsschrift 27. Jg. 1864. Stuttgart 1864.
O. Hintze, Die preußische Seidenindustrie. Acta Borussica, Seidenindustrie, Bd. III. Berlin 1892.
J. G. Krünitz, Ökonomisch-technische Enzyklopädie: Bd. 3 (Art. „Band" usw.). Berlin 1774. Bd. 84 (Art. „Manufakturen") 1808. Bd. 152 (Art. „Seide" u. ff.) 1830.
H. Sieveking, Die Genueser Seidenindustrie im 15. und 16. Jahrhundert, in Schmollers Jahrb. Bd. 21. 1897.
H. Silbermann, Die Seide, 2 Bde. Dresden 1897.
T. Yoshida, Entwicklung des Seidenhandels und der Seidenindustrie. Heidelberg 1895 (Diss.).

Technik: J. S. Hallen, Werkstätte der heutigen Künste. 6 Bde. Brandenburg-Leipzig, 1761 ff. Bd. 1, Goldschläger, Webstühle; Bd. 2, Seidenmanufaktur; Bd. 4, Seidenfärber.

c) Allgemeine Geschichte, Wirtschaftsgeschichte, Kulturgeschichte.

Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein. Köln 1857 ff.
K. Bartsch, Deutsche Dichtungen des Mittelalters; Bd. I: König Rother. Leipzig 1872.
G. v. Below, Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter. Jahrb. f. N. u. St. (Conrads Jb.) Bd. 75, 1900.
H. Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur. 3 Bde. Berlin 1897.
F. Bock, Geschichte der liturgischen Gewänder des Mittelalters. 3 Bde. Bonn 1859 ff.
J. Braun, Die priesterlichen Gewänder des Abendlandes (in „Stimmen aus Maria Laach" 18. Erg.-Bd.). Freiburg i. Br. 1898.
Derselbe. Die pontifikalen Gewänder des Abendlandes („Stimmen aus Maria Laach" 19. Erg.-Bd.). Freiburg i. Br. 1898.
K. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. Tübingen 1893.
Derselbe. Art. „Gewerbe" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. A. 1900.
Derselbe. Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert. Tübingen 1886.
Derselbe. Die Frauenfrage im Mittelalter. Tübingen 1882.
F. Curschmann, Hungersnöte im Mittelalter (Leipziger Studieu). Leipzig 1900.
A. Doren. Entwicklung und Organisation der Florentiner Zünfte im 13. und 14. Jahrhundert. Schmollers Staats- und sozialwiss. Forschungen 15, H. 3. Leipzig 1897.
K. Th. Eheberg, Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Straßburg. Bd. 1. Straßburg 1899.
G. Fagniez, Études sur l'industrie et la classe industrielle à Paris au 13 et au 14 siècle. Paris 1877.
E. Fromm, Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter. (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. 3. F. 6. Bd.)
J. Gaillard, De ambachten en neringen van Brugge. Brugge 1854.
T. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. Basel 1886.
Derselbe. Kölns Kolonialwarenhandel, s. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln, 11. (S. unter a.)
E. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds und der angrenzenden Landschaften. Bd. 1. Straßburg 1892.
A. Hagelstange, Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter. Leipzig 1898.
O. Hartung, Die deutschen Altertümer des Nibelungenliedes und der Kudrun. Köthen, 1894.
K. Hegel, Städte und Gilden. 2 Bde. Leipzig 1891.
W. Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter. 2 Bde. Stuttgart 1879.
M. Heyne, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer. Bd. III; Körperpflege und Kleidung bei den Deutschen. Leipzig 1903.
Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte. Leipzig 1858.
A. Holtzmann, Das Nibelungenlied. 1857.
K. D. Hüllmann, Städtewesen im Mittelalter. Bd. 1. 1826.
J. Huyttens, Recherches sur les corporations Gantoises, notamment sur celles des tisserands et des foulons . . Gand 1861.
Jahresberichte der Geschichtswissenschaft.
K. T. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 4 Bde. (I—III, 2). Leipzig 1879—1901.
F. Jostes, Roland in Schimpf und Ernst. Dortmund 1906.
F. Keutgen, Der Großhandel im Mittelalter (Hansische Gesch.-Bl.) Leipzig 1902.
H. Keussen, Geschichte der Stadt und Herrlichkeit Krefeld. Krefeld 1865.
K. Lamprecht, Deutsche Geschichte. Bd. 1—5. Berlin 1891 ff.
Derselbe, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Bd. II. Leipzig 1885.
Derselbe, Skizzen zur rheinischen Geschichte. Leipzig 1887.

Lappenberg, Geschichte des Hansischen Stahlhofes zu London. Hamburg 1851.
G. des Marez, L'organisation du travail à Bruxelles au 14 siècle. Bruxelles 1904.
L. Mosheim, De Beghardis et Beghinabus commentarius. Lipsiae 1790.
N. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung. Jena 1880.
W. v. Ochenkowski, Englands wirtschaftliche Entwicklung im Ausgange des Mittelalters. Jena 1879.
H. Pirenne, Histoire de Belgique. Bruxelles 1903.
W. Roscher, System der Volkswirtschaft. Bd. III. Stuttgart 1881.
G. Schanz, Die Handelsbeziehungen zwischen England und den Niederlanden, 1485—1547. Würzburg 1879.
Derselbe, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände. Leipzig 1877.
A. Schaube, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebietes bis zum Ende der Kreuzzüge. München-Berlin 1906.
K. v. Scherzer, Das wirtschaftliche Leben der Völker. Leipzig 1885.
[Schinz], Versuch einer Geschichte der Handelschaft der Stadt und Landschaft Zürich. Zürich 1763.
G. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. Straßburg 1879.
Derselbe, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung. Schmollers Jahrb. 14, 1890; 15, 1891.
Derselbe, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. 2 Bde. 1900.
G. Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter. Berlin 1868.
A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. 2 Bde. Leipzig 1900.
Derselbe, Zur Handels- und Verkehrsgeschichte Südwestdeutschlands im Mittelalter. Schmollers Jahrb. 27, 1903.
A. Schultz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger. 2 Bde. 2. A. Leipzig 1889.
Die Züricher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts. Hsgg. v. H. Zeller-Werdmüller. 2 Bde. Leipzig 1899.
W. Stieda, Revaler Zollbücher und Quittungen des 14. Jahrhunderts. Halle 1887. (Hansische Geschichtsquellen 5.)
Derselbe, Art. Zunftwesen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. A. 1900.
Derselbe, Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert. Rostock 1894.
A. Thun, Die Industrie am Niederrhein. Leipzig 1879.
Th. Toeche, Kaiser Heinrich VI. Leipzig 1867. (S. a.: Jahrbücher der deutschen Geschichte.)
Viollet-le-Duc, Dictionnaire raisonné du mobilier français. Bd. III, IV. Paris 1873.
K. Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter. 2. A. Wien 1882.
K. Weiß, Geschichte der Stadt Wien. 2 Bde. 2. A. Wien 1882.
J. Weizsäcker, Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel 1376—1387. Bd. I. München 1867.
E. Zimmermann, Hanau, Stadt und Land; Kulturgeschichte und Chronik. Hanau 1903.
F. G. Zimmermann, Neue Chronik von Hamburg. Hamburg 1820.
H. Zimmermann, Geschichte der Stadt Wien. Wien 1897.

d) Verschiedenes.

Du Cange, Gloss. mediae et infimae Latinitatis.
L. Diefenbach, Glossarium latino-germanicum mediae et infimae actatis. Frankfurt a./M. 1857.
Frédéric Godefroy, Dictionnaire de l'ancienne langue Française du 9 au 15 siècle. 10 Bde. Paris 1883 ff.
M. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. 3 Bde. Leipzig 1869 ff.
E. Steinmeyer, Die althochdeutschen Glossen. 4 Bde. Berlin 1879 ff.

Erstes Kapitel.

Das Kölner Seidengewerbe vor seiner Organisation als Zunft.

Das Seidengewerbe ist in deutschen Landen lange ein Fremdling geblieben. Jahrhunderte lang waren in ihnen seidene Stoffe bekannt und geschätzt, ehe die ersten Versuche gemacht wurden, solche selbst herzustellen. Der Orient und Byzanz deckten den Bedarf noch lange, nachdem die Seidenweberei schon in Italien festen Fuß gefaßt hatte.[1] Erst im 13. Jahrhundert erreichte sie im mittleren Europa größeren Umfang und weitere Verbreitung. Das Seidengewerbe begann sich von dem orientalischen Vorbilde frei zu machen und wurde in der westlichen Kulturwelt heimisch. Die ersten Seidenmanufakturen von größerer Bedeutung für die Zukunft finden wir im 13. Jahrhundert in Venedig, Genua, Florenz und vor allem — seit längerer Zeit — in Lucca; auch blühte schon in Paris ein Seidengewerbe von beträchtlicher Ausdehnung.

Jetzt war die Möglichkeit gegeben, daß auch in deutschen Städten die Kunst des Seidebereitens eine Stätte fand; für Zürich ist sie zu Anfang des 14. Jahrhunderts nachzuweisen, für Konstanz wahrscheinlich.[2] Während das Seidengewerbe aber in Zürich um 1400 einging[3], in Konstanz nie zu Bedeutung gelangte, faßte es früh in Köln festen Boden und kam hier — wie Schulte nachgewiesen hat — zur Blüte[4]. Endlich sind von niederländischen Städten für diese frühste

[1] Vgl. Schulte, I, 137—139; Hintze, 7; Schaube.

[2] Schulte, I, 139; über Zürich vgl. Bürkli-Meyer, 7, 33: Richtebrief a. d. J. 1304, ferner Stadtbücher I, 39: Seidenweberordnung 1322.

[3] Bürkli-Meyer 5. Erst in der 2. H. des 16. Jh. wurde es von Locarnern von neuem — in veränderter Betriebsform — ins Leben gerufen.

[4] Schulte, I, 699.

Periode seidengewerblicher Tätigkeit noch Gent, wahrscheinlich auch Brügge und Antwerpen zu nennen.

Zürich und Köln sind — nach unserer heutigen Kenntnis der Geschichte des Seidengewerbes — die beiden einzigen deutschen Städte, in denen dieses Gewerbe schon im 14. Jahrhundert eine Rolle im Wirtschaftsleben gespielt hat. Köln allein behielt während des ganzen Mittelalters eine vorherrschende Stellung, auch nachdem im 15. Jahrhundert das Gewerbe weitere Verbreitung in Deutschland gefunden hatte; und als um die Mitte des 16. Jahrhunderts ein neuer Geist die deutsche Seidenindustrie umzuformen begann, da machte es den Wandel mit und erhielt sich das alte Gewerbe — wenn auch längst nicht mehr in der alten Bedeutung — noch das ganze 17. und 18. Jahrhundert hindurch, sogar bis ins 19. hinein.

Ich glaube somit nicht zu viel zu behaupten, wenn ich meine, daß das Kölner Seidengewerbe im Rahmen der deutschen Wirtschaftsgeschichte einen eigenartigen Platz einnimmt.

Eigenartig ist ja schon das Seidengewerbe an sich. Aus dem Orient stammend und viel später als andere Gewerbe in Mitteleuropa erscheinend, mußte es sich erst seinen Platz unter ihnen schaffen; nicht immer gelang es. Im Bezuge des Rohstoffs — ähnlich wie die Barchentweberei — durchaus vom Fernhandel abhängig, mußte es den Charakter des Seltenen bewahren, so lange die Verkehrsverhältnisse nur weniger bevorzugten Wirtschaftszentren einen namhaften Fernhandel gestatteten. Der Charakter des Gewerbes als Exportgewerbe brachte es dann mit sich, daß es auch für den Absatz seiner Erzeugnisse dauernd vom Fernhandel abhängig blieb. Und da es auch den lokalen Markt nicht entbehren konnte — eine Frage, die insbesondere für die Niederlassung des Gewerbes in Betracht kam — so konnten bei der Kostbarkeit der Erzeugnisse im Mittelalter immer nur verhältnismäßig wenige Städte Sitze dieser Industrie werden.

Die geographische Lage und wirtschaftliche Stellung Kölns begünstigte nun freilich die Entwicklung eines Exportgewerbes in besonderem Maße. Die Stadt gehörte während des ganzen Mittelalters zu den hervorragendsten Handelsstädten Deutschlands; sie vermittelte vor allem den Verkehr zwischen dem oberrheinischen Gebiet, der Schweiz, Italien einerseits und dem Niederrhein, den Niederlanden, England andrerseits. Seeschiffe gingen bis Köln; so konnte es am Seeverkehr unmittelbar teilnehmen, besonders seit es der Hansa angehörte. Auch der sich in west-östlicher Richtung bewegende Handel führte vorzugsweise über Köln, und so verband es auch den Handel der Niederlande und Frankreichs mit dem des Ostens. Damals gab es wenige dem Handelsmann bekannte Länder, in denen sich nicht auch der Kölner Kaufmann zeigte und

häufig dauernde Beziehungen zu seiner Heimat knüpfte[1]. Am wichtigsten aber war für den Kölner Handel der nähere Umkreis, das nord-westliche Deutschland; hier herrschte Köln durchaus, war zugleich die Eingangspforte für den niederländischen Handel nach Deutschland; der engere Wirtschaftsbezirk der Stadt war in mancher Beziehung das Hinterland für die niederländischen Hafenplätze[2].

Früh schon äußerte sich der Handelssinn der Kölner in einer deutlich hervortretenden Handelspolitik; durch zahlreiche Schutzbriefe, Handelsverträge und Zollprivilegien errangen sie im Inlande wie im Auslande möglichst vorteilhafte Bedingungen; eine der vorteilhaftesten Errungenschaften aber war das Stapelrecht[3].

Die bevorzugte Stellung Kölns im Wirtschaftsleben mußte natürlich für die Entwicklung seiner Gewerbe, vorzüglich aber der Exportgewerbe, von der größten Bedeutung sein. Schon früh legten Kölner Stoffe weithin Zeugnis ab für die hohe Stufe, auf welcher sich das Textilgewerbe befand, das bereits im 12. Jahrhundert zahlreichen Personen Nahrung gab[4]. Hier mußte auch der jüngste Zweig des Textilgewerbes, das Seidengewerbe, geeignete Hände vorfinden, und hier durfte es für seine Produkte unter Ausnützung der alten Fernhandelsbeziehungen eher lohnenden Absatz erwarten als in einer Stadt mit weniger ausgebreitetem Handel, um so mehr, als es in der reichen Stadt auch an lokalem Bedarf für Luxuswaren

---

[1] Vgl. Hüllmann, I, 388 ff: Augsburger und Nürnberger Güter gingen schon im 12. Jh. über Frankfurt und Köln nach den Niederlanden, u. a. auch morgenländische und südeuropäische Waren. Über die Bedeutung des Frankfurter Marktes und des Rheins als Straße a. a. O. 394 f. — Ferner vgl. Korth, Annalen 50, 1 ff. bes. 15. — Über den westdeutsch-italienischen Handel bis Ende 13. Jhs. s. Schulte, I, Teil 2, p. 105–168. — Die Darstellung Blümelings ist veraltet. — Neuerdings auch Schaube, bes. Kap. 30. — Ferner Ennen, Geschichte, I, 478 ff.: Lamprecht, Skizzen, 176 ff.; dess. deutsche Geschichte III, 22 ff.; Kölner Kaufleute in Reval in der 2. H. 14. Jhs. s. Stieda, Zollbücher pp: 16, 24, 27, 42, 45, 52, 72, 74, 75.

[2] Pirenne: Histoire, II, 52: „Il-[Anvers]-a pour marché à l'est Cologne, à la quelle le rattachent ses voies fluviales et la route de Maestricht . . .“

[3] S. die betr. Urkunden bei Ennen, Quellen; Lacomblet; Hoeniger, Hans. U. B., I. Von ausländischen Märkten kam besonders früh England in Frage; zahlreiche Urkunden aus dem 12. und 13. Jh. über den Schutz des Kölner Kaufmanns s. Lappenberg p. 3–12; vgl. auch Ennen, Gesch., I, 484 ff. — Über das Stapelrecht s. Lacomblet II, Nr. 469, Ennen, Qu., II, Nr. 396.

[4] Schulte, I, 123. — Die erste Textilzunft war die der Decklaken- und Scharzenweber 1149 s. v. Loesch, I, 25. Berufsmäßige Wollenweberei vor 1230 s. v. Loesch, II, 478, Urkunde von 1230 $^{18}/_{3}$; vgl. auch Fromm 53. Die Schreinsurkunden des 12. Jhs. enthalten zahlreiche venditores pannorum und venditores peplorum et tegumentorum pulvinarium (id est sciza), venditores lineorum; es gab schon eine Straße: „inter venditores pannorum.“ Hoeniger, Schreinsurk.

nicht fehlen konnte. So war der Boden in Köln für die Etablierung seidengewerblicher Tätigkeit günstig.

Heute hat die Seidenindustrie in Köln keine Stätte mehr; sie hat sich rheinabwärts gezogen und in Krefeld ihren Mittelpunkt. Aber diese Wendung ist ein Ergebnis neuerer Zeit; bis weit in das 17. Jahrhundert hinein ist Köln die rheinische Seidenstadt gewesen. Jahrhunderte lang war in seinen Mauern das Seidengewerbe heimisch und lieferte einen namhaften Beitrag zu dem wirtschaftlichen Ruhme der alten Reichsstadt; jahrhundertelang gab es zahlreichen Personen Beschäftigung und Unterhalt.

Es ist ja nicht leicht, sich über die Bedeutung, die das Seidengewerbe in den Augen der Zeitgenossen und im Verhältnis zu den anderen Gewerben der Stadt gehabt hat, ein klares Bild für jede Periode zu machen. Wirtschaftliche zeitgenössische Urteile aus dem Mittelalter sind ja überaus spärlich und wir sind zumeist auf Schlüsse und Vermutungen angewiesen. Aber dennoch tritt das Gesamtbild eines für die Kölner und die deutsche Wirtschaftsgeschichte bedeutenden Gewerbes deutlich hervor.

Die Anfänge des Kölner Seidengewerbes liegen im Dunkeln; sicher nur ist, daß wir sie zu suchen haben in der Form der Weiterverarbeitung des fertig bezogenen Gewebes zu besondern Zwecken, der Form, in welcher überhaupt in Deutschland zuerst mit Seide gearbeitet worden ist. Seidene Stoffe wurden ja schon im Frühmittelalter aus dem Orient über Byzanz nach Westeuropa gebracht; sie gehörten zu den Handelsobjekten, welche Gegenstände des Fernhandels schon in seiner frühsten Periode waren[1]. Syrische Kaufleute vermittelten den Handel mit ihnen nach dem Frankenlande[2], auch waren seidene und samtne Stoffe beliebt als Geschenke an weltliche und geistliche Große und an Kirchen. Im nordwestlichen Deutschland erscheinen mercatores mit seidenen Stoffen schon zur Zeit Karls d. Gr.[3]. Vor allem aber war Seide und Seidenstickerei in Gebrauch bei den liturgischen Gewändern; namentlich die

---

[1] Schulte, I, 72; — Schaube, 418: „Der Zolltarif von Bapaume, a. o. 1202, erwähnt Seide, Goldfäden, Alaun, Brasilholz, Kermesbeeren für die Bedürfnisse der flandrischen Textilindustrie, die die Zollstätte von Süden her passierten"; cit. nach M. Taillier, receuil d'actes des 12e et 13e siècles en langue romane wallone du Nord de la France. Douai 1849, Nr. 6, pp. 13 ff. Ob unter „Seide" seidener Stoff oder schon Rohseide zu verstehen ist, ist schwer zu entscheiden; ich halte ersteres für wahrscheinlicher, weil auch in den flandrischen Städten die berufsmäßige Seidenstickerei der Seidenweberei vorausgegangen zu sein scheint. In Gent gab es 1314 „wapinmaker", aber erst um 1400 wurden „zydine laken" gefertigt. Huyttens, 36, 64.

[2] Heyd, I, 25.

[3] M. G. S. S. 2, 737 f (Mon. Sangall . . .) ebda. 744[28]. „infinitum pondus . . . sericorum . . palliorum."

Kasel (casula, planeta) bestand schon im 6., 7., 8. Jahrhundert bisweilen, vom 9. ab häufig aus Seide; für die Stola wurde sie anfangs des 10. Jahrhunderts verarbeitet. Goldbrokat finden wir bei Manipeln im 11., kostbare Zierstücke (aurifrisia) bei den Alben im 12. Jahrhundert[1]; auch die Mitra wurde oft reich gestickt (aurifrisata)[2]. Zahlreiche Kaseln aus der Zeit des 10.—13. Jahrhunderts sind noch in Deutschland erhalten, darunter mehrere in Aachen, Brauweiler, Xanten, Deutz und Köln[3]. Seidene Gewänder zu kirchlichen Zwecken waren in Köln schon im 10. und 11. Jahrhundert in größerem Umfange in Gebrauch; so werden in dem Testament des Erzbischofs Bruno von Köln († 965) u. a. 10 pallia optima erwähnt[4]; einige Gewänder aus jener Zeit sind noch erhalten: eine Kasel Brunos[5], je eine des hl. Heribert in Deutz, des hl. Anno und des sel. Albertus Magnus, beide in Köln[6]. Genaueren Aufschluß über die Verwendung seidener Stoffe in der Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts gibt ein Schatzverzeichnis des St. Georgstiftes in Köln (jetzt Pfarrkirche St. Jakob), das einzige, welches aus dieser Zeit bekannt und erhalten ist. In der Pfarrkirche St. Maria Lyskirchen in Köln befindet sich ein wertvoller Evangelienkodex — etwa aus dem 10. Jahrhundert — in welchen man später, etwa gegen Ende des 11. oder zu Anfang des 12. Jahrhunderts auf eins der ehemals leeren Blätter des Buches das erwähnte Schatzverzeichnis hineingeschrieben hat; man nutzte auf diese Weise damals häufig die leeren Blätter aus, um Pergament zu sparen. Der Wortlaut des Schatzverzeichnisses ist folgender[7]: Haec sunt ornamenta ecclesię sancti Georgii. Undecim cappę, tria dorsalia, 4 dalmaticę, 5 suptilia cum 4 fanonibus, 12 pallia, 4 vexilla, 10 casulę, 3 calice cum totidem patenis, ex quibus unus est

---

[1] Braun, priesterl. Gew. 32, 70 f, 104 ff, 151 ff, 161.

[2] Ders. pontif. Gew. 37.

[3] Ders. priesterl. Gew. 154. Es werden 18 Kaseln näher bezeichnet, 6 davon gehören nach Köln und dem Niederrhein.

[4] M. G. S. S. 4 (Ruotgeri Vita Brunonis). Pallia optima sind nach Bock, I, 105 gewöhnlich golddurchwirkte Seidenstoffe.

[5] Francisque-Michel, 317.

[6] Braun, priesterl. Gew. 154. Vgl. Bock, das heilige Köln. Die Kasel des h. Heribert befindet sich in der Pfarrkirche, ehem. Abteikirche zu Deutz, die des h. Anno in der Sammlung des Herrn Domkapitulars Prof. Dr. Schnütgen in Köln, die des sel. Albertus M. in der St. Andreaskirche in Köln. Die Borten der beiden letztgenannten Kaseln stammen aus späterer Zeit.

[7] Der Evangelienkodex ist beschrieben und abgebildet bei Bock, Das heilige Köln, Nr. 103, bez. Taf. XXXV. Unter Nr. 97 gibt Bock eine Abschrift des Schatzverzeichnisses; ich habe die Handschrift selbst benutzt und gebe das Verzeichnis als Abschrift des Originals wieder, in einigen Punkten von Bock abweichend; insbesondere lese ich nicht „2“, sondern „4 vela“, halte ferner die Lesart „ex quibus unus est aureus“ für richtig, während Bock „aureus“ für fraglich hält. Die von mir eingeklammerten Worte sind im Originaltext überschrieben.

aureus, alter deauratus, et 2 fistulę argenteę. Urna argentea et 2 ęrcę. Candelabrum argenteum et fistula alterius candelabri. 2 thuribula argentea. 20 albę cum totidem amictis et una absque amicto. 12 stolę cum totidem fanonibus et una absque fanone. 3 manutergia. Una mappula, 2 cingula, 2 tunicę sericę. Duo ordines, 3 missales, 5 missales libri, 3 gradualia, 4 vela, 4 tapetia et 4 scamnalia, tria vascula argentea. Unum plenarium auro contextum [et 1 argento contextum] et tertium absque auro et argento; et 2 cussini. Unum lectionarium et pars alterius lectionarii, 7 corporalia. 4 cruces duę aureę et duę ęreę. Duo cingula 1 de pallio, aliud de serico. Una acerra deaurata cum cocleari argenteo, unum baccinum [cum columba deargentata]. Linteamen unum super feretrum.

Ein zweites Inventarverzeichnis derselben Kirche befindet sich in einem alten Pergamentkodex im Museum zu Darmstadt; es ist etwa im 14. Jahrhundert niedergeschrieben und enthält folgende Gewänder, Stoffe und Stickereien[1]:

. . . Item casula sancti Annonis cum stolis et manipulis suis[2]. . . . Item duo panni contexti et sunt diverse facture. Item unus pannus viridis coloris de serico. . . . Item fibula argentea deaurata cum armis quondam Henrici de Langehoue signata spectans ad cappam ipsius sericam blauei coloris de damasto una cum casula et duabus vestibus tunicalibus sericis rubri coloris aureis filis intextis cum armis suis et aliis suis pertinenciis. — Haec sunt ornamenta sive indumenta ecclesiae beati Georgii: Casula de sameto blauii coloris. Item casula de balkino. Item casula de purpura quam decanus Gerardus dedit. Item casula alba de serico. Item casula crocea cum dalmatica et subtili croceo. Item casula de sameto rufo cum dalmatica et subtili rufo. Item duae dalmaticae albae de serico. Item unum subtile de purpurea, foederata cum albo panno. Item tres cappae corsales de rubro sameto. Item duae casulae purpureae. Item cappa corsalis de sameto blanco. Item cappa cum tyntinabulis. Item cappa antiqua de balkino[3].

---

[1] Bock, Das heilige Köln, Nr. 97, St. Jacob p. 11. Ich gebe das Verzeichnis nach Bock wieder unter Fortlassung der Gegenstände aus Metall, Holz u. dgl.

[2] Es ist die bereits erwähnte Kasel aus byzantinischem Seidenpurpur, welche sich jetzt im Besitz des Herrn Domkapitulars Prof. Dr. Schnütgen in Köln befindet und demnächst in den Besitz der Stadt Köln übergehen wird, nachdem Herr Domkapitular Schnütgen seine Sammlung der Stadt geschenkt hat. Die einst vorhanden gewesenen Goldstickereien sind nicht mehr vorhanden, sondern durch spätere Borten ersetzt. Der Stoff ähnt in seiner technischen Beschaffenheit dem des Meßgewandes des hl. Heribert zu Deutz und des hl. Bernard zu Brauweiler. Das Manipel ist im kgl. Museum zu Berlin. Vgl. Bock, Das heil. Köln, St. Jacob p. 12.

[3] Wegen der Erläuterungen zu den Inventarverzeichnissen verweise ich auf Bock a. a. O.

Das ältere Verzeichnis also enthält noch wenige, das spätere aber schon recht zahlreiche Gegenstände aus Seide oder mit Seidenstickerei. Ob und bei welchen Stücken allerdings Kölner Erzeugnisse in Frage kommen, ist nicht festzustellen. Hier kam es zunächst darauf an, zu zeigen, daß die Verwendung von Seide zu kirchlichen Zwecken in Köln schon früh — im 11. und 12. Jahrhundert — eine gewisse Verbreitung gefunden hatte und sich nicht mehr nur auf einige wenige, aus besonderer Veranlassung geschenkte Prunkstücke zu beschränken scheint.

Schon zur Karolingerzeit herrschte in Köln ein gewisser Wohlstand[1], dem nach der schweren Zeit der normännischen Verheerungszüge ein allmählich anwachsender Luxus folgte; er äußerte sich namentlich in dem Glanz des Bischofshofes, dem Reichtum der Kirchen, aber auch in einem gesteigerten Prunkbedürfnis mancher Bürger, in erster Linie der Handeltreibenden[2]. Das Bedürfnis nach Luxus wurde dann noch gesteigert, als seit den Kreuzzügen, besonders seit dem 1189 unternommenen Zuge von 1500 Kölner Bürgern in das gelobte Land[3], der Verkehr mit dem Orient einen größeren Umfang angenommen hatte. Jetzt wurden orientalische Seidenstoffe weiteren Kreisen zugänglich, in erster Linie den reichen Bürgern der großen Handelsstädte, in deren Zahl im 11. und 12. Jahrhundert Köln in erster Linie zu nennen war[4]. Die Benutzung seidener und sammetner Stoffe zu bürgerlichen Bekleidungszwecken beginnt freilich erst im 13. Jahrhundert eine allgemeinere zu werden, wenngleich sie sich auch dann noch wegen der hohen Preise den mittelmäßig Begüterten verbot[5]. Im 13., mehr noch im 14. Jahrhundert wird von Zeitgenossen oft geklagt über den weit verbreiteten Kleiderluxus, namentlich in den Städten. Früh versuchte die Obrigkeit mit Luxusgesetzen entgegenzuwirken, in Köln zum ersten Male c. 1321[6]. Köln galt immer als ganz besonders reiche Stadt, und das selbstbewußte Auftreten seiner Bürger beruhte

---

[1] Korth, in: Annalen 50, p. 14.

[2] Vgl. Ennen, Gesch. I, 291; M. G. S. S. XI p. 494. Vita Annonis archiep. Andererseits fehlt es nicht an Hungersnöten, die ein Gegengewicht gegen eine allzu weite Verbreitung des Luxus geben mußten: namentlich schwer waren die von 822, 868 und 1005. S. Annal. Colon. in M. G. S. S. I. p. 98 f.

[3] Ennen, Gesch. I, 481 nach Boehmer, fontes III, 458. Godefridi chr. Über den Einfluß der Kreuzzüge auf den Handel: Schulte, I, 106 ff. und neuerdings Schaube, p. 122 ff.

[4] Lamprecht, deutsche Gesch. 3, 22. — 1106 boten die Kölner dem Könige Heinrich, wenn er den geplanten Rachezug gegen sie unterließe, „sex milia thalentorum argenti". M. G. S. S. III, 111, Annal. Hildesheim.

[5] Vgl. Bock, I, 99, ferner Schultz I, 273 ff. und Heyne p. 251 ff (§ 2).

[6] Lau p. 281, im ersten Eidbuch. Lau nimmt an, daß schon früher Luxusgesetze erlassen seien. — Man darf freilich aus den zeitgenössischen

nicht zum geringsten Teile auf materieller Grundlage. „Auch für eine Königstochter — meinte der Kölner — wäre es nicht das schlimmste Los, ein reiches Kaufweib zu Köllen zu werden“ [1]. In der Befriedigung des Luxusbedürfnisses nahm die Seide und die Verzierung der Gewänder und Stoffe mit seidenen Stickereien einen hervorragenden Rang ein. Zu Kleidungsstücken aller Art, zu Dekorationszwecken auf weltlichem und kirchlichem Gebiet fanden schwere und leichte Seiden- und Sammetstoffe, unbestickt und bestickt, umfangreiche Verwendung [2]. Je mehr der Gebrauch der Seide zunahm, desto mehr suchte man sich in ihrer Verarbeitung vom Orient frei zu machen, und allmählich wurde die Stickerei mit und auf Seide in deutschen Landen heimisch; zunächst ausschließlich als Frauenarbeit und als häusliche Beschäftigung. Das Aufnähen von Verzierungen und Bildern, ja ganzer bildlicher Darstellungen auf Gewänder, Teppiche, ritterliche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke und auf Stoffe zu kirchlichen Zwecken in seidenen und goldenen (und silbernen) Fäden, dann aber

---

Klagen und aus den allenthalben erlassenen Luxusedikten nicht ohne weiteres auf eine allzu große Ausbreitung des Kleiderluxus schließen; insbesondere hat man sich wohl durch die breiten dichterischen Schilderungen jener Zeit häufig zu einer Überschätzung des damals getriebenen Kleidungsaufwandes verleiten lassen. Wenn es auch zutrifft, daß in einzelnen Gegenden, so in Südwestdeutschland, selbst die Bauern nicht frei von Putzsucht waren (vgl. Hagelstange a. a. O.), so verhinderte doch schon der hohe Preis seidener Stoffe eine allgemeine Verbreitung dieser. Zahlreiche zeitgenössische Darstellungen müssen um so mehr übertrieben erscheinen, wenn man ihnen ein notarielles Verzeichnis entgegenhält, welches über die Hinterlassenschaft eines plötzlich verstorbenen Kölner Bürgers, der einer sehr wohlhabenden Familie angehörte, im 16. Jahrhundert angefertigt wurde. Man ersieht aus ihm, wie auffallend wenige Kleidungs- und Prunkstücke aus Seide in dem bis ins kleinste aufgeführten Hausrat enthalten sind. (H. Cardauns, Ein Kölner Bürgerhaus im 16. Jahrh. in Annalen, 41, p. 109 ff). Und dann darf man nicht übersehen, daß das Wirtschaftsleben im Mittelalter durch so unaufhörliche Mißernten, Hungersnöte und Seuchen erschüttert wurde, daß eine Rückwirkung auf den Wohlstand nicht ausbleiben konnte. Jede Verminderung des Wohlstandes aber wirkte zunächst den Aufwendungen für den Luxus entgegen. Nur die Vermögensverhältnisse der reichen Handelsherren und weniger Großer werden so gefestigt gewesen sein, daß sie auch in Krisenjahren ihren bisherigen Aufwand nach außen weiter aufrecht erhalten konnten. Über die ungeheuere Zahl solcher kritischer Jahre, von denen die meisten sich auch auf den mittleren und unteren Rhein beziehen, s. Curschmann, ferner die Zusammenstellung für die Jahre 1100—1315 bei A. Schultz, I, 127 ff. Mag auch manches chronistische Übertreibung sein, so bleibt doch noch so viel, daß man sich wundern muß, wie unter solchen Verhältnissen überhaupt ein namhafter Aufschwung des Wirtschaftslebens möglich war.

[1] Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe p. 19 (ohne Quellenangabe).

[2] Über die Kleidung bei Männern und Frauen im M. A. vgl. Heyne, Bd. 3., Schultz, I, Weinhold, Viollet-le-Duc; über kirchliche Gewänder Bock und Braun.

auch das Besticken des seidenen Stoffes direkt wurde eine Lieblingsbeschäftigung vornehmer Damen[1]. Die Frauen Deutschlands und Britanniens brachten es zu besonderer Kunstfertigkeit. Auch in Klöstern des 7. bis 10. Jahrhunderts ist hier und da die Seidenstickerei betrieben worden[2].

Wirtschaftliche Bedeutung erlangte sie aber erst dann, als sie sich zu einem Gewerbe entfaltet hatte.

In Köln scheint schon sehr früh das Sticken von Borten gewerblich betrieben und damit zugleich in die Hände der Männer gekommen zu sein, die nunmehr neben den Frauen tätig waren. Die Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts[3] erwähnen unter zahlreichen anderen Gewerbetreibenden auch venditores limborum, welche wohl ohne Zweifel als Vorläufer der später so berühmten Wappensticker anzusehen sind[4]. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts scheint sich das Kölner Stickerei-Gewerbe schon eines bedeutenden Ansehens erfreut zu haben, denn bei Gelegenheit der Einweihung der Kirche in Ceccano (etwa halbwegs Rom und Neapel) a. 1196 wird eine Kasel erwähnt mit einer Borte, welche der Kardinal Jordanus[5] in Köln für 9 Mark Silbers gekauft hatte: „finita consecratione ecclesiarum et altarium . . . domnus Cardinalis . . . manibus suis posuit super majus . . . altare suum paratum pretiosum, videlicet bonum amictum frisatum, . . . bonum cingulum frisatum . . . et planetam frisatam cum tali friso, quod domnus cardinalis emerat in Colonia pro novem marchis de argento“[6].

Man kann wohl annehmen, daß unter den vielen heute noch erhaltenen Borten aus dem 12. und 13. Jahrhundert,

---

[1] Vgl. besonders Weinhold, I, 181ff und Schultz, I, 195ff.

[2] Schmoller, Tucherzunft p. 361. Im 10. Jahrh. werden die Leistungen weiblicher Höriger für die Mainzer Kirche als Arbeiten „in lineis, laneis et sericis ornamentis“ erwähnt; ebda. 360.

[3] ed. Hoeniger, I, 186.

[4] Auch v. Loesch (II, 464 Anm. 1) hält das Wort „venditor limborum“ für synonym mit „brodator, bordurwirker“ (15. Jahrh.) und „Wappensticker“. Über die Bedeutung von limbus = Borte, Saum vgl. Diefenbach gloss. p. 330. Karl der Große trug eine tunica, „quae limbo serico ambiebatur“; Einhardi vita 23. Gleichbedeutend wird „frisum“ gebraucht, davon „aurifrisum“, „aurifrigium“: Erklärung für aurifrigium M. G. S. S. X. p. 256: Gallis orfroy, broderie, limbus acu pictus, coloribus, auro argentove distinctus. (Rodulfi gesta abb. Trudon. l. VI. ed Koepke).

[5] Kard. Jordanus, Gr. v. Ceccano, Abt von Fossa nuova. Er wurde 1188 Kardinal und war in demselben Jahre in Deutschland: „mense Junii missus est in legatione Alemanniae“. 1189 kehrte er nach Ceccano zurück. M. G. S. S. 19, p. 288 Annal. Ceccan. vgl. dazu Jahrbücher, Th. Toeche, Heinrich VI, p. 97.

[6] M. G. S. S. XIX. p. 294. Ich verdanke den Hinweis auf diese Stelle Herrn Dr. Paul Lejeune in Bonn. Eine Mark Silbers betrug nach dem Silbergehalte ao. 1241 ca. 45 Mark heutiger (Reichs-)Münze; die Borte würde also nach heutigem Gelde annähernd 400 Mark gekostet haben. (Vgl. v. Inama-Sternegg, Wirtsch. Gesch. III. p. 430 Beil. IV).

namentlich unter den in Köln und weiterer Umgebung aufbewahrten, manches Stück kölnischer Arbeit enthalten ist; ein Beweis ist freilich nicht mehr zu erbringen. Am ehesten könnte man vielleicht die Borten der Kasel des sel. Albertus Magnus (in der Andreaskirche in Köln) und die sehr ähnlichen der Kasel in Aachen-Burtscheid (in der Kirche St. Johann-Baptist) für heimische, vielleicht Kölner Arbeit gelten lassen, obwohl man auch hier nicht über eine Vermutung hinausgehen darf[1].

Darin freilich wird man nicht fehl gehen, wenn man dem Kölner Kunststicker-Gewerbe einen erheblichen Anteil an der Entwicklung der Seidenstickerei am unteren Rhein zuerteilt.

Ob das Gewerbe der Sticker und Stickerinnen schon vor dem Verbundbrief (1396) zünftig gewesen ist, ist ungewiß; der erste erhaltene Zunftbrief datiert aus dem Jahre 1397[2]. Die Angehörigen der Zunft nannten sich damals bereits Wappensticker nach einer besonderen Spezialität ihres Handwerks, dem Sticken von Wappen und Wappenröcken bzw. Wappendecken; sie fertigten aber jede Art von Kunststickerei an. Nach ihnen war die Straße „Unter Wappenstickern" benannt, in der das Gewerbe vielleicht lokalisiert war oder

---

[1] Bock I, 229 f, gibt eine Beschreibung beider Gewänder. Er geht darin, daß er diese Kaseln und ihre Borten mit Sicherheit für Kölner Arbeit hält, sicherlich zu weit. Ich verdanke eine Fülle von Belehrung und Anregung in der Frage der mittelalterlichen Kunststickerei und -Wirkerei Herrn Domkapitular Prof. Dr. Schnütgen. Seine große Sammlung enthält meisterhaft ausgeführte gewirkte Borten aus dem 14. Jahrh., welche ihrer ganzen Anfertigung nach als deutsche, wahrscheinlich als Kölner Erzeugnisse gelten dürfen, wiewohl keine direkte Überlieferung einen Beweis dafür gibt.

Eine Vorstellung von den Kölner Borten des 12. Jahrhunderts — also aus der Zeit der venditores limborum — können vielleicht die Wandmalereien in der Doppelkirche zu Schwarz-Rheindorf bei Beuel geben. Sie sind Mitte des 12. Jahrhunderts von Kölner Malern entstanden und enthalten u. a. einige Darstellungen von Geistlichen im Meßornat. Die hier abgebildeten liturgischen Gewänder enthalten einfache Borten nichtorientalischen Musters. Die Annahme liegt nahe, daß der Maler die Borten so dargestellt hat, wie sie ihm am geläufigsten waren und wie er sie bei den Kunsthandwerkern seiner Heimatstadt gesehen hatte. — Charakteristisch sind auch: die Kriegsfahne des comes Ragenardus im Domschatz und die Miniaturen des codex Evergeri (Ende 10.), cod. Friderici (12.) und cod. Hillenus (11. Jh.) in der Dombibliothek zu Köln. Auf den nahen Zusammenhang zwischen den beiden damals schon bedeutenden Kölner Künsten, der Malerei und der Kunst- und Bildstickerei, hat schon Bock, I, 234 hingewiesen.

[2] v. Loesch, I, 200. Amtsbrief vom 14. April 1397. — Die Annahme Bocks, daß bereits im 13. Jahrh. eine „Zunft" der Bild- und Wappensticker bestanden habe, ist durch nichts zu beweisen. Ich halte es auch nicht für wahrscheinlich, da die Seidenstickerei einmal von Männern und Frauen ausgeübt wurde und dann bei verschiedenen Gewerben heimisch war, namentlich bei den Schneidern und Nähern. Auch ist es nicht ausgeschlossen, daß in den Beghinenhäusern ein Teil der Arbeit ausgeführt worden ist; noch bis ins 17. Jahrhundert hinein machen die Beghinen sich ja noch als Konkurrenten mißliebig (1609, s. Z. 186, Archiv). Vgl. J. Greving, Annalen H. 73, p. 28.

seine Verkaufsstände hatte[1]. Die erste Stufe seiner Bedeutung scheint das Gewerbe auf dem Gebiete der kirchlichen Kunst erlangt zu haben, welche schon im 12. und 13. Jahrhundert am Niederrhein zu einem hohen Grade der Technik gebracht worden war; das Sticken liturgischer Gewänder blieb aber ein wesentlicher Teil der Tätigkeit seiner Angehörigen, auch als sie den Namen Wappensticker angenommen hatten.

Nun ist ja freilich die Seidenstickerei von dem Seidengewerbe im engeren Sinne, d. h. von der Verarbeitung der Rohseide, wohl zu unterscheiden. Aber sie pflegt dennoch bei der Betrachtung des Seidengewerbes nicht übergangen zu werden; mit Recht, da sie überall in Deutschland die erste Form ist — und an vielen Orten die einzige bleibt —, in welcher das Seidengewerbe sich eingebürgert hat. Für Köln glaube ich sie um so weniger unberücksichtigt lassen zu dürfen, als sie hier besondere Bedeutung erlangte und ohne Zweifel die Niederlassung der Seidenspinnerei und Seidenweberei sehr stark beeinflußt, wenn nicht sie überhaupt nach Köln hingezogen hat. Jedenfalls war es der schon früh verhältnismäßig große Bedarf an kunstgewerblicher Seidenarbeit, welcher der Verarbeitung des Rohstoffs die Existenz erst ermöglicht hat. Denn das Seidengewerbe ist an einen gewissen Grad des lokalen Luxus gebunden und hat sich im mittleren Europa nur da schon im Mittelalter halten können, wo zugleich die Seidenstickerei zur Blüte gelangt ist. So war es in den niederländischen Seidenstädten und vor allem in Paris. In Brügge werden 1296 unter den Zünften die cultensteckers, aber noch nicht Seidenweber genannt[2]; (mit ihnen auch noch Gold- und Silberschmiede); in Gent finden wir ebenfalls zuerst wapinmaker, 1314, und erst um 1400 ist von seidenen Geweben dortiger Weber die Rede[3]. In Paris gelangt die Seiden- und Goldstickerei früh zur Bedeutung; es scheint, daß sie zunächst die Weberei überwogen hat, denn 1192 sind die Gewerbe der brodeurs und broderesses mit 14, das der fileresses de soie mit 8 Meistern und Meisterinnen vertreten; 1300 erst ist das Verhältnis 23 : 36; (zu diesen 36 treten dann noch andere mit

---

[1] Die Straße existiert heute nicht mehr unter diesem Namen; es war der Teil der heutigen Hohenstraße, der zwischen Schildergasse und etwa der Brückenstraße gelegen war.

[2] Gaillard, p. 32. Zur Erklärung des Wortes cultenstecker: „de leden van dit ambacht vervaerdigten alle soorten van wambuizen, borstrokken, slingermouwen en andere voorwerpen, waervan vele met goud en zilverdraed doorwerkt wierden; zy voerden de kleederen en mackten prachtige beddedeksels, die men in de middeleeuwen culten noemde“ ebda. p. 67.

[3] Huyttens, p. 36: in einer Urkunde von 1314 wird Janne den wapinmaker genannt. p. 64. unter den Stoffen, welche Brüggische Weber anfertigen, sind vor 1400: getraelleden laken met siden, doppel sindaels und guldin lakene; zwischen 1400 und 1500: blau guldine laken, zydine laken, roots, zwarts und zeiden laken van damast.

der Bereitung der Rohseide beschäftigte Handwerker)[1]. Das Stärkeverhältnis mag hier ja nur zufällig sein; sicher ist so viel, daß dort ähnlich wie in Köln die Seidenstickerei als bedeutende gewerbliche Tätigkeit bestanden hat.

Die Stickerei mit Seide war vielfach verbunden mit dem Sticken mit Gold- und Silberfäden; diese Kunst war am Rhein schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts in Gebrauch: im „König Rother" wird von der Tochter Konstantins gesagt: siu lûchtit vor anderen wîben, sô daz golt von der sîden. Das Gedicht ist um die Mitte des 12. Jahrhunderts von einem rheinischen Dichter verfaßt[2]. Auch im Nibelungenliede werden „porten licht gewürhte" in Verbindung mit Seide genannt[3].

In Köln wurde die Goldspinnerei ähnlich wie in Paris[4] ein besonderes Gewerbe; 1397 gibt es eine Zunft der Goldspinnerinnen[5] in Köln, ob und wie lange sie schon vorher als Gewerbetätige bestanden haben, ist nicht festzustellen.

Die Seidenweberei scheint nicht wesentlich später als die Seidenstickerei in Köln Eingang gefunden zu haben. Um die Wende des 12, und 13. Jahrhunderts hat vielleicht schon ein Tagesverkauf der Seidenmacher stattgefunden, mag wohl auch kölnische Seide von Kölner Kaufleuten nach Steiermark verhandelt worden sein[6]. Es ist sehr wahrscheinlich, daß das Zubereiten der Rohseide in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Köln heimisch gewesen ist; denn es werden in den Kölner Schreinsbüchern, vornehmlich der Bezirke St. Peter und St. Kolumba, in dieser Zeit häufig Kölner Bürger als „cindatores"[7] erwähnt, die auch später noch oft wiederkehrenr Das Wort „cindator" ist wahrscheinlich von cindatum oden cendatum, einer Seidenart und zugleich der damals am weitesten

---

[1] Fagniez Etudes, p. 7 ff. Recensement des artisans inscrits dans les rôles de 1292 et de 1300.

[2] Bartsch, König Rother, p. 11. p. 55 werden genannt „borten alsô kleine"; über den Ursprung des Gedichts p. LIX ff.

[3] Ad. Holtzmann, p. 57; O. Hartung, p. 353; Schultz, I, 266.

[4] In Paris bestehen 1292 die Gewerbe der fileurs d'or und fileresses d'or. Fagniez, Etudes, p. 7 ff.

[5] v. Loesch, I, 91. Amtsbrief v. 14. April 1397.

[6] Ennen, Gesch. I, p. 480 f und 499 erwähnt beide Tatsachen, leider ohne die Quellen anzugeben; sie sind daher als Belegstellen für das Vorhandensein des Seidengewerbes in Köln nicht zu verwerten. Anderseits konnten die mit Bestimmtheit ausgesprochenen Annahmen Ennens nicht unberücksichtigt bleiben.

[7] Herrn Archivar Dr. Keussen in Köln verdanke ich den Hinweis auf die cindatores und die Bedeutung der „Rodelen", sowie auf das häufige gemeinsame Vorkommen beider Worte; seiner im Druck befindlichen Arbeit: „Historische Topographie der Stadt Köln im Mittelalter" entnehme ich die folgenden Belegstellen.

verbreiteten Bezeichnung für Seide überhaupt[1], abzuleiten und kann dann kaum etwas anderes bedeuten als „Seidmacher" oder „Seidenweber", zumal es häufig in unmittelbarer Verbindung mit „Rodele", „rodella" gebraucht wird, eines Apparates zum Appretieren der Gewebe[2]. Die Rodelen machten anscheinend ganz bestimmte bauliche Vorkehrungen an den betreffenden Häusern notwendig und gaben diesen ihre Eigenart; denn die Häuser mit den Rodeln werden stets als solche bezeichnet. Daß bei der Rodel an eine Arbeitsmaschine zu denken ist, geht deutlich hervor aus einer Stelle, an welcher ein solches Haus „Werkhaus" genannt wird: 1301 und 1323 gehört ein Haus der heutigen Richmodstraße dem Henricus Cindator, der 1345 Henricus de Rodela genannt wird; sein Haus wird bezeichnet als domus operatoria dicta werchhuys; 1368 ist dasselbe Haus de alde Roedele, und noch 1519 wird es genannt die Roedele weil. Heinrichs von der Roedelen[3]. In der heutigen Antoniterstraße wohnte 1269 Heribert Cindator, 1322 Peter Cindator; sein Haus heißt 1337 domus zu der Rodelin, 1410 die Rodele[4]; ferner 1315, 1317 Petrus Cindator, 1306 ansedil Petri Cindatoris, 1366 domus que est Rodela; schon 1271 wird domus Petri Zindatoris erwähnt[5]. Auf dem Berlich steht 1252 domus Christiani Cindatoris[6], in der Streitzeuggasse 1290 domus Philippi Cindatoris, 1260 durch Philippus um 15 sol. 4 den. in Erbleihe genommen; 1282 heißt es von dem Hause: domus que quondam fuit Philippi Zindatoris, 1299: que nunc est Rodella[7]. 1284 kommt ein Haus Petri Cindatoris, fratris Philippi an das h. Geisthaus[8]. 1302 wird ein Haus sogar genannt: domus cindatoria, und 1331 findet es sich mit der Erklärung: in qua instrumentum voc. Rudele constructum; 1355 heißt es dom. voc. Rodele, 1356 Haus mit

[1] Du Cange II p. 352 und 270 f. cendatum = pannus sericus. — Vgl. Heyne, 229: cendatum, mhd. seit dem 12. Jahrh. zendal, zindal und ähnl., bedeutete später eine besondere Art leichten Seidenstoffes, der namentlich für Kleider gebraucht wurde; s. a. Viollet-le-Duc 3, 356, Artikel: „Étoffes".

[2] Nach Angabe des Herrn Dr. Keussen, dem ich vollständig beitrete. Ich habe auch selbst versucht, eine Erklärung des Wortes Rodel zu finden: Du Cange erwähnt rodella und leitet es ab von rota (Bd. 5, p. 787); altfranzös. bedeutet rodelle eine runde Scheibe (z. B. rodelle d'un clou), Godefroy 7, p. 216. Mhd. findet sich rodel, abzuleiten von rotulus, rotula = rolle, Lexer. Das Wort Rodel scheint jedenfalls auf die Tätigkeit des Drehens, Rollens hinzudeuten (beim Kalandern der Gewebe!); die an der Rodel Tätigen werden als ruddeler, rudileir, rodelere bezeichnet, die auch Lau p. 215 erwähnt, ohne eine Erklärung zu geben. Zu vergl. auch Jostes, p. 26 ff über rota, rotta, rotulare und seine Ableitung des Wortes „Roland", eine sich horizontal drehende Spielfigur; rotulare bedeutet sowohl ein vertikales als auch ein horizontales Drehen.

[3] Keussen, Topographie, p. 359 f.

[4] Ebendas. p. 230.

[5] Ebendas. p. 231. Es handelt sich um denselben Petrus Cir

[6] Ebendas. p. 278.

[7] Ebendas. p. 384.

[8] Ebendas. p. 385.

der Rodelen, 1279 als dem Philippus Cindator gehörend bezeichnet[1]. Ein Petrus Cindator wird um diese Zeit als einer der Amtleute von St. Petrus genannt[2]. Es ist auffallend, daß in dieser frühen Periode die Seidebereitung schon gewerbliche Tätigkeit von Männern ist; allgemein war sie zunächst ausschließlich, dann vorwiegend weibliche Arbeit. Wie die Stickerei, so wird wahrscheinlich auch die Spinnerei und Weberei in Köln ursprünglich von weiblichen Privatpersonen, namentlich aber von den Beghinen ausgeübt worden sein, und zwar als hausindustrielle Beschäftigung im Auftrage des den Rohstoff liefernden Verlegers. Diese Betriebsform war ja beim Seidengewerbe so lange die ausschließliche, als die Rohseide wegen ihres hohen Preises nur den wohlhabenden Handelsherren, später dann auch den besser gestellten Meistern und Meisterinnen zugänglich war. Mit hausindustrieller Arbeit aber haben sich die Insassen der Beghinenhäuser und Konvente sehr viel beschäftigt und ernährt. 1452 hatte Köln 94 von Beghinen bewohnte Konvente (nach J. Greving, Protokoll über die Revision der Konvente, Annal. 73, p. 61). Wie groß die Zahl der Beghinen in Köln gewesen ist, läßt sich nicht berechnen; aber sie muß auffallend groß gewesen sein[3], denn es wird von einer infinita paene multitudo gesprochen[4]. Die Beghinen waren in ihrer wirtschaftlichen Betätigung durch die nicht sehr strengen Hausregeln fast gar nicht beschränkt, sie behielten vor allem ihr Privateigentum und konnten solches für sich erwerben. Daraus erklärt es sich, daß sie sich am gewerblichen Leben stark beteiligten, später zum großen Verdruß der zünftigen Handwerker und Handwerkerinnen.

Über die Tätigkeit der Beghinen und überhaupt der weiblichen Personen im Bereich des Seidengewerbes wissen wir leider äußerst wenig. Die hausindustrielle Beschäftigung der Frauen entzog sich ja, namentlich solange das Gewerbe nicht zünftig war, fast völlig der Öffentlichkeit, und nur selten tauchen bei irgendeiner Gelegenheit die Namen von Seidenarbeiterinnen auf. Nur einmal wird eine Seidenspinnerin,

---

[1] Keussen, Topogr. p. 385. Es ist der schon erwähnte Philippus. Ich habe nur einige Beispiele anführen wollen, die mir besonders bezeichnend erschienen und zwar habe ich meine Untersuchung auf die Bezirke St. Peter und St. Kolumba beschränkt. Sobald das Sachregister zur „Togographie" fertiggestellt sein wird, wird eine vollständige Übersicht über die Rodeln und die Cindatores (soweit sie in den Schreinsbüchern erwähnt sind) gewonnen werden können.

[2] Ennen, Quellen, I, 294.

[3] Haas p. 5 ff. und 34 ff. führt die einzelnen Anstalten an; einige bezeichnet er als Konvente. Vgl. Korth in Mitteilungen H. 50, p. 17: ein englischer Berichterstatter gibt die Zahl der Beghinen in Köln um die Mitte des 13. Jahrh. auf mehr als 2000 an; die Zahl ist zweifellos übertrieben, denn 1452 waren es nur 637 (Greving, 61).

[4] Mosheim, p. 129 f: Ad Rhenum, maxime Coloniae, medio saeculo trecentesimo in finita pena multitudo [Beghinarum] commorabatur.

Golda, genannt: (1340)[1]; die übrigen Namen gehören ausschließlich Stickerinnen an: Wappenstickerin Luthe, die Frau des Wappenstickers Johannes de Santen (1340); Bela, factrix stolarum (1343); Guytginis, factrix casularum (1346); Guda, mitrifex (1350); Drude de Wuppervurde, operatrix casularum (1356); Stina de Wupervurde, Stolenstickerin (1384); Syngin van Nusse, perlenstickersse[2]. Unter den vor 1396 bestehenden Kölner Gewerben werden erwähnt[3]: factrix mitrarum (1300), factrix casularum (1332), factrix stolarum (1343), factrix zonarum. In der Straße, die später den Namen „Unter Seidmacher" erhielt, wird 1303 genannt: cubiculum in arto vico Mitrarum in quo mitre consuuntur, 1351 heißt die Stelle: inter Netrices mitrarum iuxta Macella[4].

Diese wenigen Namen beweisen bereits eine sehr weit gehende Arbeitsteilung innerhalb der Seidenstickerei, wie sie nur bei einer gewissen Ausdehnung dieses Gewerbezweiges entstanden sein konnte; sie zeigen ferner, welch hohe Bedeutung das Sticken geistlicher Gewänder hatte, da gerade auf diesem Gebiete jene Arbeitsteilung eingetreten ist. Das Arbeiten von Mitren ist allerdings nicht ausschließlich für Bischofsmützen in Anspruch zu nehmen; denn unter mitra wird damals auch eine Frauenhaube verstanden, welche ebenfalls kunstvoll gestickt wurde[5]; man kann wohl annehmen, daß es sich um beide Arten von Kopfbedeckungen gehandelt hat.

Auch die ersten männlichen Seidensticker werden in dieser Zeit namentlich erwähnt: 1344 Johann von Santin[6], 1368 Emerich[7], beide Wappensticker, 1378 Tilman wambesticker[8].

Daß es hauptsächlich Sticker und Stickerinnen sind, die erwähnt werden, hat wohl seinen Grund darin, daß die Seidenstickerei sich zu einem Kunsthandwerk erhoben hatte, und daß dieses in höherem Maße geeignet war, dem, der es ausübte, zu einer angesehenen Stellung und zur Selbständigkeit zu verhelfen. Der Bedarf der Kirchen an liturgischen Gewändern ist für die erste Periode der Seidenstickerei der Hauptfaktor der Förderung dieses Gewerbes gewesen. Dieser Umstand aber hat ohne Zweifel auch die Seidenspinnerei und

[1] Schrb. 158, p. 27 b: 5. Oktober 1340: Notum sit quod Golda sydespenrisse domavit et remisit puellis Christine de Bunna et Richmodi de Turre residuam medietatem . . . S. a. Lau I 212, daselbst cit. Schrb. 111, 27 b; die Verschiedenheit beruht darauf, daß seitdem eine andere Nummerierung der Schreinsbücher stattgefunden hat.

[2] Bock I, 274, nach Merlos Auszügen aus den Schreinsbüchern.

[3] Lau a. a. O. p. 213 aus den Schreinsbüchern.

[4] Keussen, Top. p. 76.

[5] Vgl. auch du Cange IV, 448: erat autem mitra taeniae species, qua mulieres caput cingebant.

[6] v. Loesch, I, 228.

[7] Ennen, Quellen, I, 66: Emerich von frankevort, bruderschaft.

[8] v. Loesch, I, 235.

Seidenweberei beeinflußt. Besonders die Weberei scheint eine Anzahl selbständiger Handwerker ernährt zu haben; manche cindatores waren Hausbesitzer.

Sobald die Verarbeitung der Rohseide begonnen hatte, konnte sich auch die Seidenfärberei entwickeln; sie wurde ein Spezialzweig der alten und in hohem Ansehen stehenden Kölner Färberei. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts färbten die Leinenfärber auch Seide[1]; aber daneben bildete sich das Färben der Seide allein schon als Gewerbe für sich aus. Der erste Seidenfärber, dessen Name uns begegnet, ist Johannes Juncker (Domicellus) de Parisiis colorator serici, der 1359 in die Weinbruderschaft aufgenommen wurde[2], also ein angesehener Mann sein mußte. Da er, um aufgenommen zu werden, das Bürgerrecht haben und daher drei Jahre in Köln ansässig gewesen sein mußte, so ist er mindestens seit 1356 in Köln und schon für dieses Jahr Seidenfärberei erwiesen.

Die Frage, wann ein Gewerbe in einer Stadt begonnen hat, ist ja in den seltensten Fällen zu beantworten; man muß sich gewöhnlich darauf beschränken, die Zeit seiner ersten urkundlichen Erwähnung festzulegen, die ja aber keineswegs den Anfang des Gewerbes bedeutet, sondern in den meisten Fällen bereits von einem gewissen Umfange des Gewerbes Zeugnis gibt.

Das Kölner Seidengewerbe in seinem ersten Entwicklungsstadium, der Stickerei und Näherei, ist sicherlich schon im 12. Jahrhundert in der Stadt heimisch gewesen; die erste Erwähnung einer Wappenstickerin geschieht 1340. Das zweite Stadium, die Verarbeitung des Rohstoffs, also das Seidengewerbe im eigentlichen Sinne, kann als sehr wahrscheinlich gelten für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts; die erste Erwähnung einer Seidenspinnerin unter dieser Bezeichnung geschieht ebenfalls 1340. Der erste Seidenfärber endlich wird 1359 genannt. Das Kölner Seidengewerbe ist also in seinen drei Hauptzweigen in der ersten Hälfte, besser um die Mitte des 14. Jahrhunderts, mit Sicherheit erweisen; für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts kann die Stickerei und Weberei mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen werden.

Einen nicht minder sicheren Beweis für die Existenz des Seidengewerbes in Köln im 14. Jahrhundert gibt der Seidenhandel; er ist um so wichtiger, als er einen Einblick gestattet in die Bedeutung des Gewerbes für die Stadt; denn das Seidengewerbe ist ein Exportgewerbe, sein Bestand jederzeit vom Fernhandel abhängig. Insbesondere ist die Einfuhr von roher Seide und von Seidengarn ein sicherer Beweis für das Vorhandensein einer Seidenverarbeitung. Denn wenn auch

[1] v. Loesch, I Nr. 19, Amtsbrief von 1397.

[2] Ennen, Quellen, I, 157 ff. Vgl. auch Dahmen, I, 1 und v. Loesch, Einleitung, p. 19.

bei der Größe des Transitverkehrs in Köln [niemals festzustellen ist, wieviel von dem eingeführten Rohmaterial in der Stadt selbst verarbeitet worden ist, so diente doch gerade von der Rohseide wenigstens ein sehr erheblicher Teil der eigenen Verarbeitung; denn außer in ganz wenigen niederländischen Städten, welche vielleicht schon in Betracht kommen könnten, bestand ja in weitem Umkreise noch nirgendwo eine Seidenweberei, jedenfalls nicht in nennenswertem Umfange und gewerblich betrieben.

Die erste Erwähnung einer Einfuhr von Rohseide geschieht in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. In der Ordnung der Domwage[1], einer Ratsverordnung aus der Zeit der Eidbücher (14. Jahrhundert, Ende) heißt es: Zo dem yersten gilt dat punt syden 2 alde haller 20 wygen, eynen de id gilt, ind de id verkeuft eynen alden haller. Item sal man alle roe syde gelych wygen in dem cloyûen ind sal umbe 20 dem hunderde 6 punt zogeûen. 1372 wird der Handel fremder Kaufleute in Köln dahin geregelt, daß sie nicht unter 12 Pfund Rohseide verkaufen sollen[2]: Item en soilen sy geyne roe syde under eynre waigen verkoûfen, wilge waige halden sal 12 punt ind nyst min. 1395 wird die Menge erhöht auf 24 und kurz darauf auf 50 Pfund: vorten solen sy geyne ro syde under zwen wagen verkoiffen, wilche zwa wagen halden solen 24 punt und geyn ro syde wercopen under 50 punt[3]. Der Unterkäufer erhält nach 1400 von je 50 Pfund eine Maklergebühr von 4 S.: Dis is der underkouff, den man den underkoufferen gheven sal: . . . Item van 50 punden roer syden 4 S., ind so wat boeven 50 punden is van eicklichem zinder 8 S.[4]. In dem neuen Zoll, den der Markgraf von Jülich (Guylge) in seinem Lande eingesetzt hat, wird ebenfalls Seide erwähnt; es handelt sich aber anscheinend nur um Fabrikate: van syden inde hûllen 9 grossin[5]. In der Ordnung vom Handel mit Spezereien vom 13. Dezember 1409 wird noch einmal der Verkauf roher Seide durch Gäste auf 50 Pfund und ferner die Abgabe von jedem Ballen auf 6 Schill. festgesetzt[6]: vort so sall eyn yecklich wirt synen gast warnen, dat hey alle Kouffmanschaff, dye hye bynnen Coelne brengt, gantz ind unverscheiden verkouffen sall, so we sich dat in yeckliger Kouffmanschaff heischt ind geburt, datz 20 verstain, dat sy verkouffen mogen . . . 50 punt roer syden. Das Wiegen der

[1] Stein II, 110: ordinancie von der Domwaage. S. a. Ennen, Quellen, I, 93 f.
[2] Stein II, 39.
[3] Stein II, 82 f und 129; auch Ennen, Qu., I, 135 f. Stein datiert die letzte Verordnung (Erhöhung auf 50 Pfund) auf „nach 1400".
[4] Stein II, 130.
[5] Ennen, Qu., I, 137 aus dem Eidbuch, von Ennen datiert auf 1321
[6] Stein II, 201.

Seide geschah auf der Domwage im Kaufhause am Malzbüchel (u. zw. seit 1388), später, von 1507 ab im Kaufhause Gürzenich nach einer Taxe von 4 Pfennigen pro Pfund; die Gebühren blieben dieselben das ganze 15. Jahrhundert hindurch[1], so noch in der Wiegeordnung von 1486[2].

Seidenwaren, welche von außerhalb nach Köln eingebracht wurden, mußten mit ein Prozent des Wertes verzollt werden; die Acciseordnung vom 1. Februar 1399 nennt Seidentuch für Frauen, Gold- und Silbertuch, verschiedene Arten von Seidenzeug, Zendal (leichte Tafftseide) und Sammet: .... sydendoich, as vrauwen zogehoirt, soilen gelden van 100 marck 1 marck . . . vort gulden doich, silveren doich, Kampkot, fluwel, schamlot, bucksyn, schyndail, samyt . . . von 100 marck 1 marck . . .[3]. Die Ordnung von 1487 (6. August) hält den Satz von 1% aufrecht und legt außerdem dem Käufer der importierten Ware eine weitere Abgabe von 1 d. auf 100 d. auf; Kölner Bürger, welche seidene Waren außerhalb Kölns einkauften, um sie im Kleinverkauf in der Stadt abzusetzen, sollten 2 d. zahlen, d. h. 2%[4].

Aber auch außerhalb Kölns finden wir kölnische Seide in dieser Periode mehrfach erwähnt, und zwar unter Umständen, die auf einen regelmäßigen oder doch häufigen Fernhandel nach den betreffenden Orten schließen lassen. Allerdings ist oft nicht zu ersehen, wo die als „Kölnische" bezeichnete Seide hergestellt worden ist. Schon 1330, in der Krämerrolle von Anklam, wird bei der Regelung des Gastverkaufsrechts bestimmt, daß kein Kaufmann kölnische Ware oder Gut von Seide oder flämisch Garn gemacht, anders als in ganzen Stücken feilhalten soll; Samt, Damast, Zindel, Tafft, Seide und Seidenband darf nur in ganzen Pfunden verkauft werden[5]. Ähnlich wird in der Willkür der Krämerzunft zu Lübeck von 1353 über den Handel fremder Kaufleute[6] der Verkauf von kölnischer Ware geregelt, und man setzt als Mindestmaße fest: ver pund gharnes, eyn hunderd bendels, eyn half pund syden, eyn half pund sydener bindeken, eyn half dosyn Parisescher borden, eyn grot dosyn goltvel und sulvervel. 1376 befindet sich unter den Gütern, welche

---

[1] Knipping, p. LVIII. 4 Pfennige würden nach dem heutigen Münzwerte c. 7,5 Pfennige sein; vgl. die Berechnung Knippings a. a. O. p. XXVII ff.

[2] Stein II, 606 f. Die betreffende Stelle der Ordinancie von dem Wägegelde und der Wage im Kaufhause auf dem Malzbüchel lautet: In den yersten sal man van eyme yecklichen punte syden . . giewen so wygen vyer pennynge, dat sal half geven de id gilt, ind half die id verkouft. Stein II, 56, Nr. 51, vgl. Stein II, 110 und Ennen, Qu., I, 93.

[3] Stein II, 93 Nr. 78.

[4] Stein II, 629, Nr. 465. „van der drugen war." Zur „druger war" gehörte: „gewand, syden, kuffer ind allerleye andere druger war" . . .

[5] Silbermann I, 67.
Höhllaum H.U.B. III, 483, Nr. 682.

die Stadt Hasselt wegen ihrer Ansprüche an Bonn mit Beschlag belegt hat, einen Sack Seide[1], ebenso ist Seide enthalten unter den Waren, welche Johann von Wachtendonck einigen Kölner Bürger abgenommen hat (1397)[2].

In diesen Fällen braucht es sich nicht notwendig um Kölner Fabrikate zu handeln, wenn die Annahme auch nahe liegt, daß es so sei. Zweifellos ist aber in Köln gefertigte Seide gemeint in den Kaufhausordnungen von Straßburg aus den Jahren 1401 und 1477[3]; denn hier werden als besondere Seidensorten aufgeführt: Pariser, Kölnische, Bastseide, Schleierseide. Daß die außerordentlich ins einzelne gehende Ordnung nur Pariser und Kölner und dann noch Seide aus anderen Landen anführt, ist sehr bezeichnend für den damaligen Stand der Seidenindustrie, denn Straßburg war der wichtigste Markt Südwest-Deutschlands; wohl wird Tuch erwähnt aus Brügge, Brüssel, Ypern, Mecheln und aus der Lombardei, Seide aber nur aus Paris und Köln. Diese beiden Städte scheinen demnach mit ihrer Seide weithin nördlich der Alpen den Markt beherrscht zu haben, obwohl doch damals auch in Gent, Brügge und Antwerpen Seidenweberei schon bestand, die freilich vor dem 16. Jahrhundert hinter der viel bedeutenderen Seidenstickerei sehr zurücktrat.

Für Paris und Köln aber war es charakteristisch, daß beide Zweige des Gewerbes zur Blüte gelangt sind; sie waren die beiden einzigen Orte nördlich der Alpen, in denen im Mittelalter das Seidengewerbe in allen seinen Zweigen gleichzeitig und gleichmäßig emporgekommen ist und sich gehalten hat. Und was Deutschland anbetrifft, so hat nicht erst seit der Plünderung Luccas (1314) das Seidengewerbe und speziell die Seidenweberei hier festen Fuß gefaßt[4], und sie ist auch nicht vor dem 15. Jahrhundert bedeutungslos gewesen[5]. Denn die Kölner Seidenweberei hat zweifellos schon im 14. Jahrhundert eine hohe Entwicklungsstufe erreicht und in Verbindung mit der Borten- und Wappenstickerei einen namhaften Anteil an dem regen Exporthandel der Stadt genommen. Das beweist am deutlichsten das Vorhandensein eines eigenen Kaufhauses für die Seide, der Seidenhalle und einer auf den Fernhandel zugeschnittenen Organisation schon vor der ersten Aus-

---

[1] Ennen, Qu., V, 148: 1 Pack „daynne is eyn sack syden.

[2] Ennen, Qu. V., 486: eyn balle syden, item 18 punt blysyden, item eyn prickeel mit syden.

[3] Schmoller, Tucherzunft, 20, Eheberg pp. 4, 82, 261 ff. Vgl. Schulte I, 619.

[4] Wie Grothe annimmt a. a.O . 82.

[5] v. Inama-Sternegg III, 2 p. 128: „Die Seidenweberei . ., vor dem 15. Jh. in Deutschland wenig versucht, bildet sich zwar gegen Ende des Mittelalters auch in einigen hervorragenden Kaufmannsstädten aus, ohne es jedoch schon zu einer irgend namhaften Bedeutung zu bringen."

gestaltung der zünftischen Organisation des Seidengewerbes. Von ihr wird später die Rede sein.

Noch schwieriger als die Frage nach der Entstehungszeit des Seidengewerbes in Köln ist die Frage nach seiner Herkunft zu beantworten. Sichere Angaben liegen nicht vor; man ist lediglich auf Vermutungen angewiesen. Sehr nahe liegt der Gedanke an Paris; schon die äußere Gestaltung des Gewerbes, die große Spezialisierung in einzelne selbständig sich entwickelnde Zweige, die ihm in beiden Städten eine so große Ähnlichkeit geben, würde der Vermutung eine gewisse Berechtigung verleihen. Ende des 13. Jahrhunderts war ja das Pariser Seidengewerbe schon hoch entwickelt, muß also mit seinen Anfängen noch weiter zurückgehen. Es hat auch nicht an Beziehungen zwischen beiden Städten gefehlt; mehrere Pariser Gewerbetreibende haben sich in Köln niedergelassen, so der schon erwähnte Johannes, colorator serici (c. 1356); aber schon vor ihm wird 1343 noch ein anderer, Gise van parys aufgenommen, und zwar in die Bruderschaft unter Gaddemen; er ist ein Schröder, der auch vielleicht mit Seide gearbeitet haben mag[1]. 1373 wird ein Wilhelm von Parijs als einer der acht Pächter von Garnzwirnrädern in einer Liste aufgeführt; von zwölf Rädern, die im ganzen vorhanden sind, hat er zwei in Pacht[2]. Die Niederlassung dieser drei Textilhandwerker in Köln ist jedenfalls auffallend.

Weit älter aber scheinen die Beziehungen Kölns zu Zürich zu sein. Neben zahlreichen Bürgern aus oberrheinischen Städten, vor allem vielen Baselern, erscheinen auch Züricher in den Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts; so verkauft z. B. ein Werner de Zürich ein Haus; sein Gewerbe ist leider nicht angegeben[3]. Zürich lag ja an der großen Handelsstraße, die von Italien über Chur—Bodensee bzw. Zürich—Basel den Rhein abwärts nach Köln weiter führte[4]; am Rheinverkehr konnte Zürich durch seine gute und nahe Verbindung längs des Limmat- und Aare-Tales über Waldshut bequem teilnehmen. Beziehungen zwischen Zürich und Köln waren daher nicht auffallend; und da dort ebenso wie in Paris sich schon zu Ende des 13. Jahrhunderts ein Seidengewerbe vorfand[5], so wäre es nicht unmöglich, daß sich Züricher Einfluß auch auf

---

[1] Ennen, Qu., I, 341. Die Seidenstickerei wurde im 14. Jahrh. vielfach von Schneidern ausgeübt; vgl. Bücher, Entstehung der V. p. 233 f. — Vgl. v. Loesch I, 228, hier ao. 1344.

[2] v. Loesch II, 152, Nr. 376: „Dit sind diegiene, die die rader haent, dae man dat garn up zwirnet: . . . 5. Item meister Wilhelm van Parijs hait 2."

[3] Hoeniger, Schreinsurk. I, 5. Für das 14. Jh. vgl. das Bürgerverzeichnis bei Ennen, Qu., I, 148 ff.

[4] Vgl. Schulte I, 26 f.

[5] Bürkli-Meyer, 5.

die Entwicklung des Kölner Seidengewerbes geltend gemacht hätte. Auch für den Kölner Seidenhandel war ja, namentlich in der Folgezeit, der Verkehr rheinaufwärts die Hauptsache. Frankfurt und Straßburg waren die Haupt-Marktplätze für den Absatz Kölner Seidenwaren; erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts trat dann Leipzig und Naumburg hinzu.

Die Frage nach der Herkunft des Seidengewerbes in Köln ist ja aber an sich weniger bedeutsam; viel wichtiger ist die, welche Einflüsse dauernd auf seinen Charakter eingewirkt haben. Das Züricher Seidengewerbe war gegen Ende des 14. Jahrhunderts trotz seiner früheren Bedeutung dem Verfall nahe und konnte schon deshalb nicht nachhaltig auf das Kölner einwirken. Anders das Seidengewerbe in Paris. Hier war schon um 1300 die Seidenfabrikation wie auch der Seidenhandel vor allem organisatorisch sehr entwickelt, wie aus den Untersuchungen Fagniez' hervorgeht. Eigenartig war in erster Linie die enge Verbindung der Rohseideverarbeitung mit dem Kunstgewerbe, wie sie ja auch für Köln charakteristisch ist. Nun war es ja nicht anders möglich, als daß die Kölner bei ihren ausgebreiteten Handelsbeziehungen Anregungen und Erfahrungen sich zu eigen machen mußten, wo solche nur immer erworben werden konnten. Das Pariser Gewerbe, namentlich die Goldwirkerei, war stark beeinflußt von Lucca[1]; Lucca, Venedig, aber auch Nîmes und Brügge lieferten die Rohseide[2]. So berührten sich schon beim Bezuge des Rohstoffes die Interessen beider Städte, denn auch Köln bezog vor allem aus Venedig, dann aber auch aus Brügge.

Doch auch direkte italienische Einflüsse mögen auf das Kölner Seidengewerbe eingewirkt haben; die Beziehungen zu den italienischen Handelsvororten waren ja während des ganzen Mittelalters außerordentlich rege; auch in dem Bürgerverzeichnis aus dem 14. Jahrhundert werden mehrere Italiener erwähnt[3]. Beständige Berührungspunkte zwischen dem Kölner und dem Pariser Seidenhandel, damit also auch zwischen beiden Gewerben, ergaben sich in dem Zwischenhandel der Champagner Messen und ferner der flandrischen Handelszentren, die ja später selbst zur Verarbeitung der Seide übergingen.

Fremde Anregungen waren für das Seidengewerbe ja immer besonders vonnöten, da es als Export-, vor allem aber als Luxusgewerbe vom Fernhandel abhängig war und daher die jeweilige Mode und Geschmacksrichtung berücksichtigen

---

[1] S. die Urkunden Nr. 278 (I, p. 332) und Nr. 27 (II, p. 62) bei Fagniez, Docum. und p. 217, 228 Études.

[2] Fagniez, Études, 217.

[3] Ennen, Qu., I, 148 ff. Über die westdeutschen Beziehungen zu Italien allgemein zu vergl. Schulte und neuerdings Schaube.

mußte. Aber auch in Technik und Betriebsform war das Seidengewerbe häufigeren Wandlungen unterworfen als andere Gewerbe, und wir werden sehen, wie später gerade die markantesten Änderungen von außerhalb, von Ausländern, herbeigeführt wurden.

Die Anfangsperiode jedoch läßt direkt Einflüsse auf das Kölner Seidengewerbe nicht mit Sicherheit erkennen, nur vermuten. Aber auch wenn sie stattgefunden haben, so haben sie das Gewerbe nicht an einer selbständigen Entwicklung gehindert. Das zeigt sich an seiner inneren und äußeren Ausgestaltung.

Eine feste Organisation ist allerdings vor dem 15. Jahrhundert noch nicht zu erkennen. Insbesondere scheint eine zünftische Ordnung zunächst nicht bestanden zu haben, das Seidengewerbe ist vielmehr lange Zeit hindurch frei betrieben worden, wenigstens freier als die meisten anderen Gewerbe. Es hängt das mit dem Charakter des Seidengewerbes als Exportgewerbe zusammen. Die vorzugsweise Arbeit für den Fernhandel verlangte eine größere Freiheit des Gewerbes. Günstige Konjunkturen mußten benutzt werden zur Ausdehnung, ungünstige zwangen zur Einschränkung des Betriebes. Das Gewerbe war stets mit einem gewissen Risiko verbunden, zumal die Übersicht über den Markt weit schwieriger war als in einem Gewerbe, das nur für den lokalen Bedarf arbeitete, ein Umstand, der bei den damaligen Verkehrsverhältnissen und den häufigen Störungen des Wirtschaftslebens ganz besonders ins Gewicht fiel. Die Arbeit für den Handel und die Notwendigkeit, eine gewisse Summe Geldes in dem teuren Rohstoff sowie in kostspieligeren Werkzeugen festzulegen, erforderte ein gewisses Kapital. Solches anzusammeln suchten im allgemeinen die Zunftprinzipien zu verhindern (wenngleich oft ohne Erfolg); jedenfalls begünstigten sie es nicht. Es gab also zwei Möglichkeiten: entweder wurde das Emporkommen einzelner Meister innerhalb des Gewerbes verhindert, dann mußte das ganze Gewerbe in völlige Abhängigkeit von kaufmännischen Verlegern geraten. In deren Hand lag dann der Fernhandel, und in ihrem Auftrage arbeiteten Kleinmeister und deren Gehilfen. Oder aber man ließ es zu, daß aus der Mitte des Handwerks Leute hervorgingen, die den Fernhandel in der Hand hatten und teils in ihrem eigenen Betriebe für den Export arbeiteten, teils auch daneben als Verleger für ärmere Kollegen fungierten. Dann aber waren enge Zunftschranken, die das gesamte Gewerbe einengten, nicht denkbar. Freilich, auch im letzten Falle war ein Teil der Gewerbetreibenden in Abhängigkeit vom Verleger; ihre Lage blieb dieselbe, ob dieser nun reiner Kaufmann oder ein handeltreibender Seidenweber oder Seidenfärber war. Die Mehrzahl der im Seidengewerbe Tätigen, namentlich die meisten Frauen

kamen nie zu Kapital. Daher blieb die Hausindustrie im Auftrage des Verlegers, die, wie überall so auch in Köln, die älteste und zunächst ausschließliche Betriebsform gewesen war, im Seidengewerbe noch lange vorherrschend. Aber sehr früh schon gab es in Köln daneben selbständige, freie Meister, die allmählich an Zahl und Bedeutung zunahmen und später die führende Rolle innehatten. Enge Zunftschranken haben das Kölner Seidengewerbe in seiner ersten Periode und in seiner Blütezeit niemals völlig eingeengt; nur die wirtschaftlich schwächeren Glieder waren zünftisch organisiert; erst später wurde das anders. So nahm das Kölner Seidengewerbe eine Gestalt an, die von anderen Orten merklich abwich. Davon wird später die Rede sein.

Aber eine gewisse Organisation läßt sich doch schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wahrnehmen; sie bezog sich auf den Handel mit den in Köln hergestellten Seidenwaren. Zur Kontrolle solcher gab es bereits 1383 einen Ratsbeamten, der das Siegel zum Seidentuche führte: Heynrich hardvoûst, dat Segel vanme Sydendoiche, decklacken ind lynenweyuermeister; 1384 ist Gerart van Gryne Seidentuchmeister, Decklacken- und Leinenmeister[1]. Das Amt scheint aber noch nicht ständig zu sein, denn es fehlt in den Listen der nächsten Jahre, und erst in der Ratsämterliste von 1392 bis 1396 erscheint wieder ein Seidentuchmeister[2]. Der Handel mit Kölner Seidenstoffen muß um diese Zeit schon ziemlich beträchtlich gewesen sein, da eine besondere Seidenhalle existierte; sie wird 1395 zum ersten Male erwähnt[3]. Später, 1437, wird auch ein Seidmarkt genannt, welcher in der Gegend der Marspforte lag, unweit der Straße auf der Sode, die im 15. Jahrhundert Unter Seidmacher heißt[4]. Noch heute heißt sie so und ein kleines Parallelgäßchen das Seidmachergäßchen: heute die einzige Erinnerung an das alte Kölner Seidengewerbe.

Auch die Seidenstickerei hatte eine ähnliche Organisation; 1385 wird genannt ludolf vanme horne als Wappenstickermeister[5]; um eine ständige Einrichtung scheint es sich auch bei ihm nicht zu handeln, denn 1389 fehlt er, wird aber 1392—96 wieder aufgeführt.

---

[1] Ennen, Qu., I, 82. Auch v. Inama-Sternegg a. a. O. 128 Anm. 2 erwähnt den Seidentuchmeister von 1383 (nach Lau). Hardefust und Gryn gehören zu den ältesten und vornehmsten Familien Kölns.

[2] v. Loesch, I, 255.

[3] Lau 292: 31. Oktober 1395, aus den Schreinsbüchern. v. Inama-Sternegg III, 2 p. 128 Anm. 2 gibt das Jahr 1343 an (nach Lau).

[4] Keussen, Top., 76. „gaddem auf dem Ort an dem Seidmarkt, beneden der Marspforten."

[5] v. Loesch I, 254 und Anm. 7; I, 255. Liste der Ratsbeamten. Ennen, Qu., I, 83.

In den Kölner Stadtrechnungen jener Periode sind, leider nur für eine ganz kurze Zeit, nämlich für die Jahre 1370—1380, die Beträge für die Siegelung des seidenen und halbseidenen Tuches unter den Einnahmen besonders aufgeführt[1]; die Einnahme aus der Siegelung seidenen Tuches erscheint sogar nur für ein Jahr: von 1375 (März 21) bis 1376 (März 5) mit 4 M. 6 S. Öfter ist das halbseidene Tuch genannt, das auch höhere Einnahmen bringt, also, gleiche Siegelgebühren vorausgesetzt, in größeren Mengen als das reinseidene angefertigt zu sein scheint: es bringt in den Rechnungsjahren 1370 bis 1371 = 5 M. 3 S.; 1371—1372 = 17 M. 7 S. 6 d.; 1372 bis 1373 = 14 M. 6 S.; 1373—1374 = 4 M. 1 S.; 1374—1375 = 8 M.; 1375—1376 = 3 M. 10 S.; 1376—1377 = 0; 1377—1378 = 2 M. 8 S.; 1379—1380 = 1 M. 1 S. Die Einnahmen aus der Seidenhalle betragen 1373 (März 16) bis 1374 (Februar 22) = 27 M. 2 S., die von den Goldschmieden und Wappenstickern 1375—1376 = 50 M., wobei aber nicht zu ersehen ist, wieviel davon auf die Wappensticker fällt. Die Zahlen lassen absolut keine Schlüsse auf den Umfang des damaligen Seidengewerbes zu; denn einmal sind sie, wie die Einnahmen aus der Seidenhalle, auffallend niedrig, und dann sind sie auch so unregelmäßig und in ihrer Höhe so schwankend, daß aus ihnen keineswegs schon ein Schwanken des Seidengewerbes gefolgert werden darf; man wird wohl als Hauptursache für die unregelmäßigen Angaben die mangelhafte Buchführung jener Zeit annehmen müssen. Nach 1380 fehlen spezialisierte Angaben gänzlich; die Einnahmen aus dem Siegeln seidener Tücher usw. müssen also unter einer anderen Rubrik verrechnet worden sein, denn das Seidengewerbe blühte ja doch nach wie vor. Nur zu einer Folgerung berechtigen die wenigen Notizen in den Stadtrechnungen: sie beweisen ebenso wie die Existenz des Seidentuchmeisters, der Seidenhalle und des Seidenmarktes das Vorhandensein einer gewissen Organisation des Seidengewerbes und damit ferner, daß dieses schon damals eine Rolle im Wirtschaftsleben der Stadt gespielt hat.

Daß aus der Zeit vor 1396 so überaus wenig Material über das Seidengewerbe, seine Entwicklnug und Organisation vorliegt, hat seinen Grund darin, daß die Nachrichten über die Gewerbe überhaupt sehr dürftig sind; vor allem fehlt es an einer Aufzeichnung der Zünfte und ihrer Mitglieder[2]. Erst mit dem Jahre 1396 wird das Bild über Kölns Gewerbetätigkeit klarer. Am 14. September dieses Jahres wurde der Verbund-

---

[1] Knipping, Tabellen, A I, 11 Die Gesamteinnahmen von 1370—1392. Die Münzen gelten: 1 M. = 12 S. = 144 d (= 2,70 Mark heutigen Geldes); nach Knipping p. XXVII ff.

[2] Vgl. Lau, 196; auch v. Loesch, Einleitungskapitel „Literatur und Quellen".

brief erlassen, nach welchem sämtliche Gewerbetreibende (und auch die übrigen Bürger) in 22 Gaffeln eingeteilt wurden, innerhalb deren die einzelnen Gewerbe mit ihrer alten Organisation — soweit sie schon eine solche gehabt hatten — bestehen blieben[1]. Die im Verbundbrief genannten Zünfte sind aber nicht vollständig; manche sind zu mehreren in einer Gaffel vereinigt, andere irgendeiner größeren, in der Regel irgendwie verwandten Zunft zugeteilt, ohne daß indessen eine solche Kombination oder Zuteilung auf die gewerbliche Tätigkeit des Einzelgewerbes irgend welchen Einfluß gehabt hätte.

1397 erhielten 34 Zünfte oder Ämter Bruderschaftsbriefe, die entweder neu waren oder bereits vorhandene in neuer Form bestätigten. Das Seidengewerbe fehlte noch; das könnte bei der Bedeutung, die es damals schon hatte, auffallend erscheinen. Einerseits aber mag auf seiten der selbständigeren männlichen Seidenweber das Bedürfnis nach einer zünftischen Zusammenschließung gefehlt haben, andererseits bestanden die abhängigeren Arbeiter noch zum größten Teile aus Frauen. Vielleicht erschwerte dieser Umstand letzteren vorläufig noch die Zunftbildung, da man im allgemeinen weiblichen Zünften weniger wohlwollend gegenüberstand. Freilich kann dieser Grund nicht maßgebend gewesen sein, denn grundsätzlich waren weibliche Zünfte keineswegs ausgeschlossen, wie die 1397 gebildete Zunft der Garnmacherinnen beweist; auch waren in anderen Zünften Männer und Frauen vereinigt. Auch die hausindustrielle Beschäftigung kann kein Hindernis gewesen sein, denn auch die Garnmacherinnen übten ihr Handwerk hausindustriell. Wer einer Zunft beitreten wollte, hatte die Möglichkeit dazu bei einer anderen, verwandten Zunft. Hiervon ist anscheinend oft Gebrauch gemacht worden, denn die Zugehörigkeit von Angehörigen des Seidengewerbes zu anderen Zünften ist vielfach deutlich zu erkennen.

So gab zunächst das Schneiderhandwerk Gelegenheit, in Seide zu arbeiten und sich darin zum Spezialisten zu entwickeln[2]; die Seidenstickerei als Berufszweig hat sich zum Teil aus der Schneiderei entwickelt. In der namentlichen Liste der Gewandschneider Unter Gaddemen von 1344 findet sich bei der Bruderschaft der Schröder ein Wappensticker, der bereits erwähnte Johan van Santin (wohl Xanten), wapen-

---

[1] Es würde hier zu weit führen, auf die Verhältnisse vor Erlaß des Verbundsbriefs und auf diesen selbst, seine Bedeutung und Wirkung einzugehen. Ich verweise auf Lau a. a. O. § 2 „Die Zünfte", p. 196 ff. Auch sonst bietet Lau „Entwicklung . . . ." die beste Orientierung über die gewerblichen Verhältnisse in Köln vor 1396. — Neuerdings: v. Loesch, Einleitung.

[2] Vgl. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, 233 f.

sticker[1]. Auch die Zunft der Gewandschneider nahm Seidensticker auf: in dem registrum omnium pannicidarum Coloniensium infra et extra cubicula existentium von 1378 erscheint Tilman wambesticker[2]. Die Wappensticker beschäftigten sich keineswegs ausschließlich mit der Wappenstickerei, d. h. dem Sticken der ritterlichen Wappenröcke und Pferdedecken, auch nicht nur mit der Kunststickerei, insbesondere Paramentenstickerei, sondern sie verzierten wohl überhaupt alle besseren Kleidungsstücke mit Stickerei. In dem Ausgabebuche eines Burggrafen von Drachenfels aus dem Jahre 1396 steht ein Posten von 16 Hellern und einem halben Viertel Weines für eine Reparatur bei einer Wappenstickerin[3]. Die Wappensticker erhielten 1397 einen Amtsbrief[4]; gleichwohl finden wir in der nach Gaffeln gegliederten Liste der vermögenden Bürger von 1418 zwei Wappensticker unter den Schildern aufgeführt, Johann von Rommerskirchen wapensticker und Herman wapensticker[5].

Die Seidenfärber waren seit 1396/97 mit den übrigen Färbern, speziell den Leinenfärbern, zu einer Bruderschaft verbunden; die Satzungen beziehen sich auf die „Färber von Leinengarn, Seide, Sindel und Kogeler“[6]. Ein Seidenfärber aber ist auch in der erwähnten Bürgerliste von 1418 bei den Schildern aufgeführt, Johannes sideverwer[7].

Mit Seide wurde ferner gearbeitet bei einigen anderen Gewerben, so den Gürtelmachern (Zunft seit 1327), den Beutelmachern und den Taschenmachern (Zünfte seit 1397).

Eine eigene Zunft bildeten seit 1397 die Goldspinnerinnen[8], welche zur Kunststickerei in einem gewissen Verwandtschaftsverhältnis standen; so waren bereits 1375[9] Goldschmiede und Wappensticker verbunden; die Goldschmiede und Goldschläger aber standen in engen Beziehungen zu den Goldspinnerinnen, indem sie Anteil an der Verwaltung des Goldspinnerinnenamts hatten.

Ob auch Seidenspinner und Seidenweber und Spinnerinnen und Weberinnen anderen Zünften angegliedert gewesen sind, ist nicht aufzuklären. Sicher scheint es zu sein, daß beide Gewerbe um 1400, wenigstens zum Teil, frei betrieben worden sind, vielfach in den Beghinenhäusern. Für das Jahr 1434

---

[1] v. Loesch I, 228.
[2] Ebendas. 235.
[3] Annalen, 54, p. 30: „16 meirgin (Mörchen = Heller) . . in der wappenstickerssen huys.“ (Etwa 60 Pfg. nach heutigem Gelde.)
[4] v. Loesch I, 200 ff., Nr. 77.
[5] Ebendas. I, 211.
[6] Ebendas. I, 143.
[7] Ebendas. I, 211.
[8] Amtsbrief bei v. Loesch, I, Nr. 29.
[9] Knipping I, 25. Über die Goldspinnerei Hallen, 1 p. 156 ff

liegt ein Beweis hierfür vor. In einer Streitigkeit zwischen dem Leinenamte und den Beghinen des Schelenkonvents auf der St. Gereonsstraße bestimmt der Rat, daß die Schwestern auf den sechs ihnen vom Leinenamte zugestandenen Webstühlen (gezauwen) nur Leinentuch und „was ins Leinenamt gehöre", auf den fünf ihnen von früherer Zeit her zustehenden Stühlen aber nur andere Sachen wirken sollten, und zwar: stolen, gernenroeckelen, wylen ind wat man van syden ind ungesoidenen garne machet, gelych sy dat bisher daup gewirkt haint . ."[1]. Die älteste Anordnung des Rats, welche die Seidenspinnerinnen betrifft, stammt aus dem Jahre 1412/13[2]; der Rat verbietet dem Walter Kesinger die Herstellung eines Spinn- und Zwirnrades, da er befürchtet, daß dann viele Spinnerinnen brotlos werden würden: dat dan vel lude binnen irre stat, die sich an dem ampte geneirent, bister ind verderflich werden moesten. Das Gewerbe ist hier zwar „Amt" genannt, aber jedenfalls nur nach Analogie der anderen Gewerbe, denn ein Seidspinner- und Seidweberamt bestand noch nicht.

Unter Zusammenfassung der uns bekannten Nachrichten können wir uns die äußere Gestaltung des Kölner Seidengewerbes im weiteren Sinne etwa folgendermaßen vorstellen:

1. Die Seidenverarbeitung, insbesondere in der Form der Stickerei, die älteste Form des Seidengewerbes, überwog an Bedeutung noch die Verarbeitung des Rohstoffes. Das Handwerk war zu einem Kunsthandwerk geworden und bestand seit 1397 als Zunft der Wappensticker. Seidenverarbeitung in kleinem Umfange fand außerdem statt bei den Schrödern, Beutelmachern, Taschenmachern und Gürtelmachern, die 1397 ebenfalls sämtlich Zünfte waren. Freilich sind diese Sticker, auch die Wappensticker, nicht in vollem Umfange für das Seidengewerbe in Anspruch zu nehmen, da nicht nur mit und auf Seide gearbeitet wurde; aber für die Kunststickerei kamen doch vor allem Seide, Gold- und Silberfäden in Betracht.

Man kann die Seidenstickerei für Köln — und für Deutschland überhaupt — als Grundlage des Seidengewerbes ansehen und in dem ersten Stadium der Entwicklung des Gewerbes haben Stickerei und Weberei in Köln so viele Berührungspunkte, daß es mir notwendig erschien, sie in der Anfangsperiode beide gleichmäßig zu besprechen. Als Nebengewerbe für die Wappenstickerei kommt das Handwerk der Goldspinnerei in Betracht, seit 1397 zünftisch organisiert.

2. Als Nebengewerbe für die Seidenweberei ist die Seidenfärberei anzusehen. Die Seidenfärber waren zunächst — seit 1396 — mit den Leinenfärbern in einer gemeinsamen Zunft

[1] v. Loesch II, 324, Nr. 555. wylen sind Nonnenschleier.
[2] v. Loesch II, 419, Nr. 650. Auch von Dahmen erwähnt, I, 1.

vereinigt, später sonderten sie sich von ihnen ab. Die Färberei in Köln war ein altes und blühendes Gewerbe; nach dem Erscheinen der Seidenweberei bildete sich das Seidefärben immer mehr als Spezialgewerbe aus.

3. Die Verarbeitung der Rohseide, also das Seidengewerbe im engeren Sinne, war noch nicht zünftisch organisiert. Eine gewisse Organisation war zwar mindestens 1370 schon vorhanden, aber sie bezog sich nur auf den Handel. Die Seidenspinnerei und Seidenweberei wurde in hausindustrieller Weise von Beghinen und von anderen Gewerbetreibenden, vorzugsweise noch Frauen, betrieben; männliche Weber waren im Gewerbe vertreten; ob und wie weit sie schon auf eigene Rechnung arbeiteten, ist nicht zu erkennen.

Ein kurzer Vergleich mit anderen deutschen Städten zeigt, daß das Seidengewerbe in Köln in dieser Periode den Vorrang zu behaupten scheint.

Das Seidengewerbe ist im Mittelalter in den meisten deutschen Städten, die in Betracht kommen, nicht über die erste Stufe, die Stickerei, hinausgekommen. Sie wurde teils selbständig, teils in Verbindung mit anderen Gewerben ausgeübt. In Freiberg i. S. bestand sie als selbständiges Gewerbe, das seit Ende des 14. Jahrhunderts im Nonnenkloster, bald aber auch von Männern, jedenfalls zunftlos betrieben wurde. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts bemühten sich die Seidensticker um die Angliederung an eine andere Zunft; seit der Mitte des 17. Jahrhunderts existierte das Gewerbe nicht mehr, nachdem es schon lange vorher im Niedergang begriffen gewesen war. Seidenweberei hat sich in Freiberg nicht entwickelt[1].

Auch in Frankfurt a. M. gab es im 14. Jahrhundert Seidensticker, 1377 zünftisch verbunden mit den Schneidern und Gewandscherern (snydere, sydensticker und gewantscherer); 1387 bestand nur eine Schneiderzunft, zwischen 1400 und 1511 aber trat die alte Verbindung von 1377 wieder ein; 1525 finden wir wiederum nur die Schneider, von 1612 ab Posamentierer. In der Tabelle der gewerblichen Bevölkerung von 1387 sind aufgeführt 2 sidennewer in eigener Zunft, 1440 2 sidensticker als selbständige Gewerbetreibende, 1351—1400 2 sidennewer, 1401—1450 1 sticker und 5 sidensticker, 1451—1500 8 sidensticker[2]. Seidenweberei scheint noch nicht betrieben worden zu sein. Die Seidenstickerei hat sich in

---

[1] Jahresberichte XXVI, 437: Besprechung von K. Knebel, Die Seidenstickerei in Freiberg.

[2] Bücher, Bevölkerung von Frankfurt p. 82 f., 141, 215. Die Angaben für 1387 stimmen nicht überein; in der Tabelle p. 82 f. sind keine Seidensticker angegeben, in der Tabelle XII, p. 141 2 sidennewer, die doch auch zu den Seidenstickern gerechnet werden müssen.

Frankfurt zum Teil auch zum Kunstgewerbe entfaltet; 1379 erscheint unter den Kosten, die der Stadt durch den Reichstag in Frankfurt entstanden waren, eine Ausgabe an Meister Hansen Sydennewer für Fähnchen zum Empfang König Wenzels und eine für Borten[1].

Gewerbsmäßige Seidenstickerei und -näherei finden wir ferner in Mainz 1395, wo ein sydennêr in der Schneiderzunft ist, auch 1404 und 1418, dann in Nürnberg um 1464, in Hildesheim 1424[2]. Im späteren Mittelalter gab es Wappensticker in Nürnberg, Augsburg und Ulm, ferner in Harlem, Brügge, Mecheln, Arras und Rheims[3].

Seidenweberei wurde zu Anfang des 15. Jahrhunderts auch in Augsburg begonnen[4], wo sie neben der Seidennäherei ausgeübt wurde; in einem Steuerregister kommt 1453 ein Seidennäher, 1490 Seidenspinnerinnen vor[5]. Zur Bedeutung gelangte die Augsburger Seidenindustrie im Mittelalter aber noch nicht. Einzelne Seidenweber kamen wohl auch noch an anderen Orten vor, so in Mühlhausen i. Thür. 1311 und 1351[6].

Wie in Augsburg, so ist auch in Wien das Seidengewerbe erst in der Neuzeit zur Entfaltung gekommen. Anfänge der Stickerei und Weberei finden wir aber schon im 15. Jahrhundert. Nach einem Zunftverzeichnis von 1405 gab es Seidennäher, 1454 14 Seidenmacher und 4 Bortenwirker[7] (Zunft seit 1428);[8] 1512 war das Gutachten eingefordert von den am Handel beteiligten Zünften, u. a. auch von den Seidenwebern[9]; eingeführt werden 1435 nach Wien außer seidenen Stoffen auch Goldfäden, spulenweise; es scheint also auch die Goldstickerei betrieben worden zu sein[10].

Über die inneren Verhältnisse des Kölner Seidengewerbes vorzünftischer Periode läßt sich nicht viel sagen; es wird auf sie deshalb erst später näher eingegangen werden. Die Betriebsform war — wie erwähnt — vorwiegend das hausindustrielle Verlagssystem; Frauenarbeit überwog noch bei weitem die Männerarbeit, namentlich bei der Seidenweberei.

---

[1] Julius Weizsäcker, Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel 1376—87. Bd. I, 256 (München 1867).
[2] Heyne, 250.
[3] Bock I, 289, 291.
[4] Schulte I, 699; Bürkli-Meyer 20.
[5] Karl v. Scherzer, Das wirtschaftliche Leben der Völker (Leipzig 1885) p. 393.
[6] Heyne 233 Anm. 134 (aus Lambert, Ratsgesetzgebung 1870).
[7] v. Inama-Sternegg III, 2 p. 510, 512, 513. Beil. I und II.
[8] Weiß I, 436.
[9] Ebendas. 423.
[10] Ebendas. 426. — Ende des 13. Jahrhunderts sollen nach Weiß (I, 433) bereits Seidenspinner als Gewerbe in Wien gewesen sein (aus der Reimchronik Ottokars). Vgl. Zimmermann I, 438 u. 562, und M. G. Chroniken V, p. 870.

Im Wappenstickergewerbe drang schon im 14. Jahrhundert die Männerarbeit durch, vor allem auf dem Gebiete der Kunststickerei, Borten-, Wappen- und Bildstickerei. Die Seidenfärberei entwickelte sich von Anfang an ganz selbständig, ohne Zusammenhang mit der Seidenweberei. Die Trennung wurde auch noch lange künstlich aufrechterhalten, so unvorteilhaft vom technischen Standpunkte das später auch war. Die Seidenfärber Kölns brachten es bald zu bedeutendem Ansehen und zu einer gewissen Wohlhabenheit. Ihr Ruf war weit verbreitet und verschaffte ihnen Aufträge von Nah und Fern[1].

Sie brachten es meist früher zu Kapital als die Seidenweber und vereinigten in ihrem Betriebe späterhin, trotz aller Versuche, es zu verhindern, immer häufiger die Färberei mit der Spinnerei und Weberei, indem sie zwar nicht selbst webten, aber Verleger des von ihnen erstandenen Rohstoffes wurden. Diese vorherrschende Stellung der Seidenfärberei und die in ihrem Bereich emporstrebende Betriebsvereinigung spielte im 16. und 17. Jahrhundert eine Hauptrolle in dem wirtschaftlichen Kampfe innerhalb des Kölner Seidengewerbes[2].

Es läßt sich annehmen, daß schon um diese Zeit selbständige Seidenwebermeister bestanden haben, Meister mit Kapital, die auf eigene Rechnung für den Fernhandel arbeiteten. Die Meister des Seidamts hatten ja um 1500 den Seidenhandel ausschließlich in den Händen. Schon im 13. und 14. Jahrhundert gab es in Köln Fernhandel treibende Handwerksmeister[3]; vielleicht sind unter diesen auch schon Seidenweber gewesen; denn die mehr selbständige Stellung, die dieselben später einnahmen (im Gegensatz zu anderen Städten), mußte sich doch schon früher vorbereitet haben. Immerhin werden sie um 1400 erst vereinzelt vorgekommen sein, denn der selbständige Betrieb der Seidenweberei war nur einigermaßen kapitalkräftigen Leuten möglich, einmal wegen des Preises des Rohstoffes, sodann wegen der Anlage der Arbeitsmaschinen, der Webstühle, vor allem aber, weil das Gewerbe in erster Linie für den Export arbeitete und daher nicht immer gleich auf Absatz zu rechnen war, der Arbeit also nicht der Nutzen sogleich folgte. Außerdem war auch der Vertrieb der Erzeugnisse mit großen Kosten und bedeutendem Risiko verbunden. Alle diese Umstände machten es eher dem Kaufmann möglich, den Seidenhandel zu führen. Bisweilen lag der Vertrieb in den Händen von Handelsgesellschaften. So existierte eine

---

[1] Noch im 18. Jahrhundert war die Kölner Seidenfärberei berühmt. In der ersten Zeit ihres Aufschwungs ließ die Krefelder Seidenindustrie ihre Seide in Köln färben, bis 1724 eine eigene Färberei errichtet wurde. Hintze 101.

[2] S. Kapitel III.

[3] Schmoller, Unternehmung, Jahrbuch 14, p. 1055.

solche von 8 Kaufleuten, und zwar 6 Lübeckern und 2 Kölnern, im Jahre 1409. (Die beiden Kölner Bürger waren von Lübeck nach Köln ausgewandert; es waren Sievert Veckinchusen, 1411 Bürgermeister in Köln, und Heinrich Slyper.) In einer Abrechnung der Gesellschaft wird u. a. von Venedig nach Köln eingeführte Seide, wahrscheinlich rohe, genannt, von welcher Slyper 502 Pfund (von im ganzen 521) erhält. Die Gesellschaft verkehrte zwischen Venedig und Brügge[1].

Was die Technik anbetrifft, so bezog sich die Seidenweberei auf die damals überhaupt gebräuchlichen Stoffe; man fertigte an reinseidene und halbseidene Gewebe, ferner Zendal, eine Art Tafftseide, leichte Seide, die vorzugsweise zu Kleidern verwandt wurde[2]. Auf die Technik im einzelnen einzugehen, würde zu weit führen; sie wird sich wohl kaum von der damals allgemein üblichen wesentlich unterschieden haben. Nur sei erwähnt, daß das Sticken entweder auf dem Stoff selbst vorgenommen wurde oder — und das war gewöhnlich der Fall — auf Streifen, meist von Leinen, die dann als Borten auf den zu zierenden Stoff aufgenäht wurden. Das Färben geschah entweder im Stück oder am Faden; letzteres war geboten bei buntfarbigen Stoffen. Seidenproben aus späterer Zeit (17. Jahrhundert) sind noch erhalten, aus dieser Zeit aber leider nicht. Verhältnismäßig früh hat sich in Köln auch das Sticken mit Goldfäden entwickelt, deren Herstellung eine besondere Zunft, die der Goldspinnerinnen, beschäftigte. Zu den Goldfäden wurde seit dem 15. Jahrhundert Seide als Einlage gebraucht[3].

Der Rohstoff wurde vorzugsweise aus Italien, namentlich aus Venedig bezogen; man war ja hier völlig von der Fremde abhängig; eigene Seidenzucht hat man in oder bei Köln niemals versucht.

Die Seidenindustrien, welche vor 1400 bestanden, weisen manche gemeinsamen Züge auf; alle zeigen das hausindustrielle Verlagssystem als vorwiegende Betriebsform, zum Teil als einzige. Das hat im Süden frühzeitig zu schroffen Klassengegensätzen geführt, so besonders in Florenz; davon hören wir in Paris, Zürich und Köln nichts. Überall wuchs das Gewerbe heran in mehr oder minder großer Abhängigkeit

---

[1] Stieda, Handelsbeziehungen, p. 106 u. p. 163, Urk. Nr. 44.

[2] Diese 3 Seidenarten werden vor 1400 ausdrücklich erwähnt, s. Knipping a. a. O. und in der Amtsordnung der Färber. Sammet wurde noch nicht angefertigt (erst um 1500 in Ulm, s. Schulte I); was damals als samit bezeichnet wurde, war eine Art Seide; das Wort für den heutigen Sammet war fluvel.

[3] Bock I, 49; hier Näheres über die Technik der Goldspinnerei. — Über die zahlreichen damals gebräuchlichen Arten von Seide vgl. Weinhold II, 247 ff.; Viollet-le-Duc III, Art. Étoffes, 356 ff.; Heyne, 229 ff.; Silmann I, 68 ff.

Zweites Kapitel.

Zünftische Organisation im Seidengewerbe; Blütezeit des Gewerbes im 15. Jahrhundert. (1437—1506).

Bedeutend später als die meisten andern Kölner Gewerbe wurde das Seidengewerbe zünftisch organisiert[1]. Die mit ihm in Berührung stehenden Gewerbe der Stickerei, Färberei und Goldspinnerei waren zwar, wie wir sahen, schon 1397 Zünfte, nicht aber die den Rohstoff verarbeitenden gewerblichen Tätigkeiten, die Spinnerei und Weberei, oder die Seidmacherei oder Seidbereiterei, unter welchem gemeinsamen Namen man beide damals zusammenfaßte. Die Gründe für die erst so spät erfolgte genossenschaftliche Einigung sind nicht mit Sicherheit zu erkennen; wahrscheinlich lag früher kein Bedürfnis vor auf Seiten der Gewerbetreibenden selbst; die Einleitung zum ersten Amtsbrief weist darauf hin: vierzig Jahre später nämlich, d. h. als der Amtsbrief erlassen wurde, wird gerade das Bedürfnis als Beweggrund angegeben; es stand im Zusammenhang mit technischen Neuerungen, welche in das innere Leben des Seidengewerbes einzugreifen begannen. Jetzt wurden die beiden in mancher Beziehung so ähnlichen Textilgewerbe Zünfte: die Barchentweber (1420) und die Seidenweberinnen (1437).

Am 16. Dezember 1437 wurde den Seidenweberinnen der erste Amtsbrief verliehen, und zwar auf ihren Antrag hin; sie selbst haben die Initiative zur Zunftbildung ergriffen; das wird — abweichend von fast allen anderen Zunftbriefen Kölns — in dem Briefe ausdrücklich hervorgehoben, scheint also bei der Gründung der Zunft besonders mitgesprochen zu

[1] Aus der Zeit nach 1397 stammen die Amtsbriefe der Seidweberinnen (1437), der Seiler (1414), Sartuch-(Barchent-)weber (1420), Kupferschläger (1421), Altschuhmacher (1483) und Brauer (1497). Die Zeit nach 1500 ist hierbei unberücksichtigt geblieben. S. d. betr. Amtsbriefe bei v. Loesch, I.

haben. Die Handwerkerinnen geben für ihr Gesuch die Gründe an: zunächst wollen sie Gleichstellung mit anderen Handwerken; da sie doch ihr Handwerk manches Jahr ehrbar und löblich betrieben und der Stadt großen Nutzen gebracht hätten, so erbäten sie auch gleich den anderen geschriebene Satzungen. Ein weiterer Grund war die Sorge für den Seidenhandel, der Schutz des einheimischen und fremden Kaufmannes vor minderwertiger Ware; diese Sorge mußte ja bei einem Fernhandels-Gewerbe voranstehen, denn mit dem Handel stand und fiel es. Der dritte Grund aber scheint die unmittelbare Veranlassung zum Zusammenschluß gewesen zu sein: eine neue Erfindung bedrohte nach der Meinung der Seidmacherinnen das Gewerbe; gegen sie suchen sie Schutz in genossenschaftlicher Organisation. Es heißt in dem Amtsbrief: . . „umdat ire hantwerk . . durch nuwer invelle wille, die darinne vurgenoimen ind gezoigen wurden . . ser bestonde afzoneimen ind zo swachen“ . . Also das Seidengewerbe befand sich in einer Krisis, wie sie es später noch mehrfach durchzumachen hatte; sie war hervorgerufen durch eine technische Neuerung, welche der bisherigen Betriebsart einen Stoß versetzte. Es handelt sich jedenfalls um das bereits erwähnte Spinn- und Zwirnrad, gegen welches der Rat schon um 1412 eingeschritten war, also um eine Maschinentechnik, wenn auch in primitiver Form. Das Rad wurde wahrscheinlich trotz jenes Verbotes dennoch weiter benutzt, und die Furcht vor übermächtiger Konkurrenz trieb die Weberinnen und Spinnerinnen zusammen. Nur diese; die männlichen Weber wurden nur in soweit von dem Amtsbriefe berührt, als sie Seidmacherinnen geheiratet und auf diese Weise in die Organisation dieser „hineingeheiratet“ hatten. Diejenigen aber, welche nicht auf solche Weise in den Verband hineinkamen, blieben außerhalb desselben, so daß es also auch freie Seidenweber gab.

Die zünftische Organisation des Seidengewerbes weicht merklich ab von der der übrigen Kölner Gewerbe. Das ergab sich zunächst schon aus der frühen Arbeitsteilung innerhalb des Gewerbes, welche eine Verzweigung in verschiedene Zünfte zur Folge hatte. Wichtiger aber noch ist der Umstand, daß während des Mittelalters ein Teil der Gewerbetreibenden überhaupt nicht organisiert gewesen ist, wenn auch eine allgemeine Oberaufsicht durch den Rat natürlich bestanden hat. Gerade die nichtorganisierten Handwerker waren die kräftigsten Glieder, und auf ihnen beruhte die Bedeutung des Gewerbes; sie ging sogleich verloren, als im Laufe des 16. und mehr noch des 17. Jahrhunderts zünftische Prinzipien die Oberhand gewannen, was um so verderblicher war, als nunmehr die schädlichen Wirkungen der Zünfte im allgemeinen die nützlichen zu überwuchern begonnen hatten. Im Mittelalter freilich brauchte sogar ein Exportgewerbe nicht notwendigerweise

unter einer zünftischen Organisation zu leiden, wofern sie nur anpassungsfähig war; und das war beim Kölner Seidengewerbe der Blütezeit der Fall.

Bei der Seidenspinnerei und Weberei also waren zunächst nur die weiblichen Gewerbetreibenden geeint; als dann im Laufe des 15. Jahrhunderts allmählich die Weiberarbeit mehr und mehr durch Männerarbeit ersetzt, wenn auch niemals ganz verdrängt wurde, da scheint man zunächst stillschweigend die Bestimmungen der Seidenweberinnen-Zunft, soweit sie den Gewerbebetrieb betrafen, übernommen zu haben, zumal sie ohnehin zweifellos mit den allgemeinen Gepflogenheiten des Gewerbes (— auch des außerhalb stehenden —) in Übereinstimmung gebracht waren.

Die Organisation des Seidengewerbes stand größeren Schwierigkeiten gegenüber als die der meisten anderen Gewerbe, die für den lokalen Markt arbeiteten; das Gewerbe mußte als Export- und Luxusgewerbe viel mehr den jeweiligen Konjunkturen, häufigen und oft plötzlichen Änderungen der Mode, der Technik und der Arbeitsverhältnisse Rechnung tragen. Das konnte ein Gewerbe mit starrer und nicht bildungsfähiger Zunftverfassung nicht; eine solche mußte vielmehr, wenn das Gewerbe nicht lahmgelegt werden sollte, häufig revidiert oder sogar erneuert werden. Das geschah auch in der Tat in Köln in der Blütezeit des Gewerbes. Sechsmal von 1437 bis 1506 wurden die Amtsbriefe geändert mit dem deutlich erkennbaren Bestreben, sie den mittlerweile veränderten Verhältnissen wieder anzupassen. 5 Amtsbriefe (1437, 1461, 1469, 1470 und 1480) und 2 Transfixbriefe (1470 und 1506) regelten den Betrieb und die inneren Verhältnisse des Gewerbes der Seidmacherinnen; sie brachten aber auch die Situation des Seidengewerbes überhaupt zum Ausdruck und müssen daher auch für die Zeit, in welcher noch nicht alle Gewerbetreibenden der Zunft angehörten, als die Grundlage für die gesamte gewerbliche Tätigkeit des Kölner Seidengewerbes dieser Periode, der Blüteperiode, angesehen werden.

Die ersten beiden Amtsbriefe, die am 16. Dezember 1437 und am 27. Februar 1461 erlassen worden waren, sind nicht mehr vorhanden, aber aus der Einleitung zum dritten Amtsbrief vom 20. Juni 1469 bekannt[1]. Leider ist ihr Inhalt nicht überliefert, so daß der dritte Amtsbrief die Grundlage für die Betrachtung der Seidenweberinnen-Zunft bilden muß. Die Erneuerung des Briefes von 1461 (d. i. der zweite Brief) war ebenso wie der erste Amtsbrief aus der Initiative des Gewerbes selbst hervorgegangen, der dritte Amtsbrief aber, die Erneue-

[1] Die fünf Amtsbriefe sind abgedruckt bei v. Loesch, I, Nr. 62—64, p. 163 ff. Vgl. auch die Darstellung Dahmens, I, 1 ff. Über die Abweichungen der Amtsbriefe von einander s. v. Loesch a. a. O. p. 165 ff.. Anmerkungen.

rung von 1469, verdankt seine Existenz dem Eingreifen des Rats selbst, welcher „etliche Gebrechen“ gefunden hat, die er nun abstellen will. Die letzten drei Briefe (der 3., 4., 5.) stimmen im allgemeinen, d. h. für den größten Teil des Inhalts, überein, mit einigen Abweichungen. Außer diesen Abweichungen enthält dann der vierte, und in noch größerem Umfange auch der fünfte Amtsbrief Zusätze. Der Transfixbrief von 1506 endlich ist eine Neugestaltung der gewerblichen Verfassung in vielen Punkten und bildet den Schlußstein des zünftischen Ausbaues. Er bleibt für das ganze 16. Jahrhundert und in seinen Grundzügen noch bis ins 18te hinein die Grundlage der Seidmacherei[1].

Ich wende mich der Organisation selbst zu, soweit sie durch die Briefe von 1437 bis 1480 festgelegt ist. Sie bezieht sich — wie erwähnt — nur auf die weiblichen Gewerbetätigen, allerdings mit Einschluß ihrer Ehemänner; sie umfaßt vor allem nur die weiblichen Lehrkräfte. Gleichwohl ist in den Erlassen des Rats häufig von einem Seidamt die Rede im Sinne einer Zusammenfassung des ganzen Seidengewerbes. Ein Seidamt im Sinne einer Seidenzunft ist nicht gebildet worden[2]; es ist in dieser Bedeutung eine Fiktion und wird

---

[1] Archiv, Z. 174. 1657 beabsichtigte man die Verfassung einer neuen Ordnung, die aber niemals zur Ausführnng gekommen ist. S. Archiv, Rpr. 104f, 288; vgl. Dahmen I, 3. Der auch von Dahmen I, 4, erwähnte Brief von 1588 ist nichts weiter als eine Bestätigung des Transfixbriefs von 1506.

[2] Anders Dahmen, I, 3, welcher von einer Konstituierung des Seidenamts im Jahre 1437 spricht, also eine allgemeine Seidenzunft meint. Dahmen selbst aber hebt hervor, — S. 5 — daß der Amtsbrief „durchweg von Seidmacherinnen“ spricht und fragt weiter, wer die eigentlichen Seidenmacher gewesen seien? Er fragt weiter, woher denn die beiden männlichen Vorstandsmitglieder gekommen seien? Auch er hält es für ausgeschlossen, daß nur Ehemänner von Seidenmacherinnen für die Amtsmeisterstellen in Frage gekommen seien; ich bin derselben Meinung, denn für Fremde bestand zwar das Gesetz, daß sie nur durch Heirat mit einer einheimischen Seidenmacherin die Amtsgerechtigkeit erlangen könnten, niemals aber für Einheimische. Dahmen meint nun „solange das Seidenspinner- und Färberamt noch mit dem Hauptamt vereinigt waren, werden diese Zweige des Handwerks die erforderlichen Meister für den Vorstand geliefert haben.“ Aber die Färberei war keineswegs mit dem „Hauptamt“ vereinigt, sondern mit der Leinenfärberei und wurde von dieser 1594 losgetrennt; die Spinnerei aber ist vor dem Erscheinen der Mühlenwerke kaum jemals in ausgedehnterem Maße von Männern betrieben worden. Schon aus dieser Erwägung heraus ist die Annahme freier Webermeister berechtigt. Nun sind uns ja schon aus dem 13. Jahrhundert die cindatores bekannt; ferner verschiebt sich das Verhältnis der weiblichen zu den männlichen Seidenmachern im Laufe des 15. Jahrhunderts immer mehr zu Gunsten der letzteren. Die männlichen Seidenweber können also gar nicht alle Ehemänner der Seidenmacherinnen gewesen sein. Sehr häufig freilich haben Mann und Frau das Gewerbe zusammen betrieben, wobei dann in der Regel der Mann der kaufmännische Leiter war. Das Hauptargument für freie Seidenweber scheint mir aber die Frage der Erziehung des Nachwuchses zu sein; wo sollten die Lehrjungen herangebildet werden, wenn nicht bei freien Meistern? denn die Amtsbriefe

überall gleichbedeutend mit „Gewerbe“ gebraucht. Das Seidamt ist also überhaupt das Seidengewerbe, zünftisch und nicht zünftisch, das unter gemeinsamer Oberaufsicht des Rats stand. Von 1470 ab gibt es allerdings ein Seidamt, aber mit einer ganz anderen Bedeutung: es ist die Ratskommission, welcher die Angelegenheiten des Seidengewerbes unterstehen. In dem Transfixbrief zum vierten Amtsbrief nämlich wurde beschlossen, zwei Ratsdeputierte, die Herren zum Seidamt, zu ernennen, welche die Aufgabe hatten, mit den Amtsmeistern und Meisterinnen gemeinsam die Besichtigung der Seidenwaren und ihrer Herstellung vorzunehmen. Einerseits erhielten so die Besichtigungen mehr Nachdruck, anderseits aber wurde etwaigen Übergriffen der Meister und Meisterinnen ein Zügel angelegt. Solche Übergriffe kamen nicht selten vor, ganz besonders, wenn es sich um Besichtigungen bei außerhalb der Zunft stehenden Handwerkern handelte; die Protokolle über die Besichtigungen aus dem 15., 16. und 17. Jahrhundert berichten von zahlreichen Beispielen[1]. Diese Herren vom Seidamt waren also eine Art von Aufsichtsbehörde, deren Wirksamkeit sich freilich nur auf die Betriebs- und Waren-Kontrolle erstreckte, also auf dem Gebiete der Gewerbepolizei lag. Sie führten den Titel „Herren zu den Seidmacherinnen und Seidspinnerinnen“; vorübergehend, von 1482 bis 1497, übernahmen sie auch die Kontrolle über die Wappensticker und hießen für diese Zeit „Herren zu den Seidmacherinnen und Wappenstickern“[2]. Die Veranlassung zu dieser Kombination gab ein Streit der Wappensticker mit dem Schelenkonvent in der St. Gereonsstraße, 1482[3]: die Wappensticker hatten eigenmächtig bei den Schwestern des Konvents Haussuchung abgehalten, weil sie ihnen Konkurrenz machten; letzteres wurde ihnen 1470 vom Rat verboten, anderseits untersagte der Rat aber den Wappenstickern, Haussuchungen ohne die Herren vom Seidamt vorzunehmen. Die Unterstellung der Wappenstickerei unter das Seidamt scheint sich aber nicht bewährt zu haben, denn sie wurde nur fünfzehn Jahre aufrecht erhalten.

Im folgenden sollen nunmehr die Zunftbriefe nach ihrem wesentlichen Inhalt kurz besprochen werden[4].

---

erwähnen nur Lehrtöchter. In einem Entwurf zu einer neuen Ordnung vom 2. Oktober 1656 (Archiv, Seidamt 17. Jahrh. II, fol. 32) werden zum ersten Male offiziell Lehrjungen und Lehrmädchen unterschieden.

[1] Der älteste Fall ist mir aus dem Jahre 1490 bekannt, s. v. Loesch II, 428, Nr. 662: Zeugenverhör vor Ratsdeputierten über parteiisches Verfahren bei der Seidenbesichtigung bei dem Seidenfärber Heinrich Glöcknergasse.

[2] v. Loesch I, 256 und II, 469.

[3] Ebendas. II, 465 ff.

[4] Hierbei übergehe ich solche Bestimmungen, die sich bei allen Zünften wiederfinden, und die allgemein bekannt sind; ich beschränke mich auf die für das Kölner Seidengewerbe charakteristischen und für den Betrieb desselben wesentlichen Einrichtungen.

Der Vorstand der Seidweberinnenzunft bestand aus zwei Männern und zwei Frauen, die von den Hauptfrauen, d. h. den Meisterinnen, alljährlich zu Amtsmeistern und Amtsmeisterinnen gewählt wurden. Es ist nicht gesagt, woher sich die Männer ergänzen sollten; es lag ja nahe, daß man zunächst zu den Ehemännern der innerhalb der Zunft stehenden Weberinnen griff, soweit nämlich die Zahl dieser ausreichte, und sie geeignet waren. Diese Praxis scheint sich allmählich als Regel herausgebildet zu haben, denn der Amtsbrief von 1480 erhielt statt „zwene man" die Fassung „zwene von iren mannen, die sich mit koufmanschaft erneren". Fanden sich nicht geeignete Leute unter den Ehemännern, so mußten die Amtsmeister eben außerhalb der Zunft gesucht werden. Die Hauptsache war jedenfalls, daß man in den Vorstand zwei kaufmännische Vertreter hineinbrachte. Eine Weberin, deren Mann Kaufmann war, hatte natürlich einen gewaltigen Vorteil gegenüber anderen; denn sie leitete nun lediglich den Betrieb der Weberei und Spinnerei, während der Mann sich auf den Vertrieb der Ware legte und vor allem zu den Messen, hauptsächlich nach Frankfurt, reiste. So waren in der ersten zünftischen Organisation Gewerbe und Handel fest aneinander gefügt. Neben einem zum Teil freien Betriebe des Handwerks darf dieser Umstand wohl als Hauptursache dafür angesehen werden, daß es das Seidengewerbe in Köln im Mittelalter zu so hoher Bedeutung gebracht hat. Hier unterscheidet es sich wesentlich von den anderen bis jetzt bekannten Seidengewerben; zum mindesten ein Teil der Seidmacherinnen stand in Köln nicht in Abhängigkeit vom kaufmännischen Verleger, sondern bei ihnen waren die beiden Faktoren Gewerbe und Handel in einem Betriebe vereinigt, und es entwickelte sich hier eine ganz selbständige Stellung des Gewerbes. Noch mehr war das allerdings der Fall bei den freien Handwerksmeistern; sie vereinigten die beiden Faktoren nicht nur in einem Betrieb, sondern auch in einer Person, indem sie selbst den gewerblichen Betrieb leiteten und auch ihre Erzeugnisse vertrieben. Diese Meister bilden immer mehr den Kern des Gewerbes, so daß 1591 von allen Seidmachern gesagt wurde, daß sie den gesamten Seidenhandel „in der Hand" hätten[1]. Damit nicht eine Firma allzusehr in den Vordergrund treten konnte, wurde bestimmt, daß nicht Mann und Frau zu gleicher Zeit die Amtsmeisterwürde bekleiden dürften. Die Amtsmeister und die Amtsmeisterinnen, welche einmal im Vorstand gewesen waren, sollten erst nach einem Zwischenraum von zwei Jahren wieder wählbar sein. Die Wahl mußte angenommen werden bei einer Geldstrafe, (bis zu einer Mark kölnisch), eventuell

[1] Archiv, Seidamt, 16. Jahrh. f. 37 b.

sogar bei Strafe der Ausschließung aus der Zunft. Die Amtsperiode dauerte ein Jahr.

Alle vierzehn Tage versammelten sich die Amtsmeister und Meisterinnen, um alle Zunftangelegenheiten zu besprechen; hierfür erhielten sie 4 Sch. Diäten pro Kopf für jede Sitzung[1]. Ihre weitaus folgenschwerste Funktion war die Aufsicht über die Gewerbetätigkeit; sie hatten zu diesem Zweck das Recht, bei den Zunftmitgliedern umherzugehen und deren Betrieb zu besichtigen; Opposition gegen die Besichtigung wurde bestraft. Wurde Seide oder Seidenware gefunden, die den Anforderungen nicht entsprach, so wurde sie vor das gemeine Amt gebracht (die allgemeine Meisterversammlung) und mußte hier von dem Übeltäter eigenhändig in Stücke geschnitten werden. Außerdem wurde auf eine bestimmte Geldstrafe erkannt. Die Amtsmeister hatten aber auch das Recht, die Seide und die Seidenwaren der außerhalb der Zunft stehenden Seidenhändler zu besichtigen und sie für unvorschriftsmäßige Beschaffenheit derselben in Strafe zu nehmen. So hatten sie die Kontrolle über den gesamten Seidenhandel der Stadt, und ihr Wirkungskreis erstreckte sich hier über den Rahmen der Zunft hinaus. In dieser ihrer Tätigkeit als Organe der städtischen Gewerbepolizei waren sie allerdings nur eine zentrale Aufsichtsstelle für den Handel mit Kölner Seidenwaren und damit indirekt für den Gewerbebetrieb selbst.

Die Zunftgenossen ergänzten sich ohne Ausnahme nur aus dem weiblichen Geschlecht; Männer, die durch Verheiratung mit einer Meisterin in das Gewerbe hineingekommen waren, oder die, selbst Seidenmacher oder Seidenhändler, durch diese Heirat in den Betrieb der Seidenmacherinnen „hineingeheiratet" hatten, gehörten nicht eigentlich zur Zunft der Seidenweberinnen; man könnte sie vielleicht als Hospitanten bezeichnen. Sie bildeten aber ein wichtiges Element des Vorstandes, welcher männlicher Leitung nicht ganz entbehren konnte, und sie mußten, namentlich wenn sie Kaufleute waren, entscheidenden Einfluß auf die ganze Spinnerei und Weberei ausüben. Für einen von außerhalb nach Köln zugewanderten Gewerbegenossen gab es rechtmäßig keine andere Möglichkeit, sein Handwerk auszuüben, als wenn er eine Hauptseidenmacherin heiratete; das Prinzip wurde freilich, namentlich im 16. Jahrhundert, oft durchbrochen, freilich sehr gegen den Willen der Zunft.

Die Hauptseidenmacherinnen ergänzten sich aus der Zahl der Seidenmacherinnen, nachdem sie eine Lehrzeit von drei bis vier Jahren durchgemacht hatten; (1469 = 3, 1470 = 4, 1480 = 3 Jahre); eheliche Geburt war nicht Bedingung, vielmehr Personen unehelicher Abstammung ausdrücklich zu-

[1] Archiv, H. U. A. Nr. 13070; s. auch v. Loesch I, 163.

gelassen; der Transfixbrief von 1506 war in dieser Hinsicht weniger liberal. Die Meisterinnen übten ihr Gewerbe im eigenen Hause aus; hier nur durften sie Lehrtöchter heranbilden, die bei ihnen auch in Kost standen. Bis 1470 war es der Meisterin gestattet, Töchter von Bürgern auch in deren Häusern zu unterrichten; der Amtsbrief von 1470 hob diese Ausnahmebestimmung auf. Die Größe des Betriebes war beschränkt auf ein Lehrmädchen, wobei eigene Kinder aber nicht mitgezählt wurden.

Die Lehrmädchen, für deren Aufnahme erst 1506 ein Mindestalter von elf Jahren vorgeschrieben wurde, traten in das Hauswesen der Meisterin ein; sie hatten eine Mark Einschreibegebühr zu bezahlen, von welcher auch Meisterinnenkinder nicht befreit waren. Die Lehrzeit wechselte mehrfach zwischen drei und vier Jahren, wobei die Nachfrage wohl eine Rolle spielte; 1506 wurde sie auf vier Jahre festgesetzt. Sie brauchte nicht bei derselben Meisterin begonnen und vollendet zu werden; ein Wechsel war aus persönlichen Gründen mit Erlaubnis des Vorstandes gestattet, doch durfte durch ihn die Lehrzeit keine längere Unterbrechung erleiden, es sei denn durch Krankheit. Nach Ablauf der Lehrzeit hatte die Lehrtochter das Recht, sich selbständig zu machen gegen eine Einschreibgebühr von zwei rheinischen Gulden (zu 3 M. 5 S. Köln[1]), welche 1470 auf drei erhöht wurde, ohne Zweifel, um das Selbständigwerden zu erschweren. Die Kinder der Meisterinnen waren bevorzugt, denn sie hatten nur einen, von 1470 ab zwei Gulden zu entrichten. Die Lehrzeit von drei bis vier Jahren war durchaus angemessen und entsprach der Lehrzeit verwandter Kölner Gewerbe; im Vergleich zu einigen fremden Seidengewerben kann sie sogar als niedrig gelten[2]. Die Aussichten auf das Fortkommen der Seideweberinnen verschlechterten sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts. Zwar werden Lohnweberinnen und Lohnspinnerinnen schon in dem Amtsbrief von 1469 genannt, aber sie bildeten damals noch keinen besonderen Stand, sondern durften um Lohn arbeiten, bis sie Meisterinnen wurden; 1480 aber hatte sich schon ein merklicher Wandel vollzogen, indem viele Weberinnen nicht

---

[1] Für die Zeit um 1400 kann man den Gulden nach heutiger Reichswährung auf 9,26 Mk., für 1470 etwas weniger bemessen. S. die Tab. in Mitteilungen 10, p. 79 f. nach Angaben von Kruse.

[2] In Genua betrug die Lehrzeit für Weber 6—9 Jahre, wozu noch eine zweijährige Gesellenzeit kam (Sieveking 110); in Venedig lernten die Sammtweber 4 Jahre, dazu kamen zwei Jahre Gesellenzeit; 1493 wurde die Lehrzeit auf 5, die Gesellenzeit auf 3 Jahre erhöht, 1519 wurde der erste Zustand wiederhergestellt. (Broglio d'Ajano, 43, 53). — In Köln betrug z. B. die Lehrzeit bei den Garnmacherinnen (1397) 4, den Goldspinnerinnen (1397) 4, den Barchentwebern (1420) 3 Jahre, bei den Leinewebern (1397) allerdings nur 2 Jahre.

mehr darauf rechnen konnten, zur Meisterschaft zu gelangen; sie bildeten nun einen besonderen Stand von Lohnarbeiterinnen; in dem Brief von 1480 heißt es: wer seine drei Jahre Lehrzeit durchgemacht hat und sich nicht selbständig machen will (– es müßte wohl eigentlich heißen „kann" —) darf Lohnarbeiterin werden. Die Lohnverhältnisse werden zugleich genau geregelt, und es wird eine Lohntaxe aufgestellt. Das Trucksystem wurde verboten; der Lohn war Stücklohn und betrug für das Pfund Seide bei den Spinnerinnen 5—14, bei den Weberinnen 8—12 alb. Köln., berechnet nach der Seidenart beim Spinnen, nach der Breite des Gewebes beim Weben[1]. Die Zahl der in einem Betriebe zu beschäftigenden Lohnarbeiterinnen war nicht beschränkt, und so bot sich jetzt erst die Möglichkeit, den Betrieb beliebig zu erweitern. Jetzt werden größere Betriebe möglich, wie sie angesichts der Ende des Jahrhunderts verarbeiteten gewaltigen Rohseidemengen vorausgesetzt werden müssen[2]. Die Lage der Lohnarbeiterinnen war keine schlechte, 10 alb. im Durchschnitt, zumal man berücksichtigen muß, daß der niedrigste Satz von 5 alb. sich nur auf die Schnurseide bezog, die am wenigsten Mühe verursachte, weil sie aus Abfallseide hergestellt wurde. Für eine Zeit, in welcher im allgemeinen Frauenarbeit überaus niedrig bewertet wurde[3], können die erwähnten Löhne sogar als recht hoch gelten; sie mögen vielleicht darin ihre Erklärung finden, daß die Arbeit mit Seide doch immerhin eine etwas größere Kunstfertigkeit erforderte als die übrigen Textilgewerbe, welche ja vor allem Frauen beschäftigten; so mag der Zudrang der Arbeiterinnen zum Seidengewerbe auch in der Zeit der größten Frequenz des Gewerbes immer bis zu einem gewissen Grade beschränkt geblieben sein. Wie gerade die Geschicklichkeit bewertet wurde, zeigen die Abstufungen von 5, 8, 12, 14 alb. für Spinnerinnen und von 8, 10, 12 alb. für Weberinnen je nach der Empfindlichkeit der Seidensorten. Die Meisterinnen suchten vielfach die hohen Löhne zu umgehen, indem sie in Waren lohnten. Diese Gepflogenheit scheint damals sehr verbreitet gewesen zu sein, denn der Rat erließ wiederholt Verbote dagegen: in den Amtsbriefen von 1469 und 1480 und in

---

[1] Wert des albus nach heutiger Münze um 1400 = 0,45 Mk., 1480 jedenfalls etwas weniger; vgl. Mitteilungen 10, p. 79 f. — Vom Züricher Seidengewerbe wissen wir, daß die Lage der Arbeiterinnen nicht schlecht gewesen ist, denn sie werden ausdrücklich von der öffentlichen Wohltätigkeit ausgenommen. (Bürkli-Meyer 16.)

[2] Vgl. Geering, Kölns Kolonialwarenhandel, Mitteilungen 11, 41 ff. Ich vermeide absichtlich das Wort „Großbetrieb" für das Mittelalter, weil Großbetrieb eine ganz spezifische Betriebsart der neuesten Zeit ist, mit welchem selbst ein noch so großer Betrieb damaliger Zeit nicht zu vergleichen ist.

[3] Vgl. Bücher, Frauenfrage, 17.

einem besonderen Erlaß vom 15. Januar 1479[1]. Eine besonders scharfe Verurteilung erfährt dieses Trucksystem in dem Bericht, den Gerhard von Wesel im Jahre 1490/91 dem Rat über die Schäden des Seidamts erstattet[2]; hier heißt es: Is ouch degelix vur ougen, dat arme wichter zo spinnen ind zo wirchen krijgen, sich hungers ind dorstes zo erweren, sij moessen van sijdmecherschen bereiten sijden zo 19. m. coelsch paimentz nemen, die sij boven 14½ ader 15 zom hogesten niet weder verkoufen konnen; of sij moessen doich nemen umb 6 m, dat men weder fro is, den derden penninck min zo geven. Diese Methode der Entlohnung bedeutete also eine ganz erhebliche Lohnkürzung, welche um so schwerer ins Gewicht fallen mußte, als die Arbeiterin häufig erst nach geraumer Zeit ihre Ware los werden konnte. Später wird übrigens über die Bezahlung mit Waren nicht mehr geklagt.

Eine besondere Rolle spielten beim Seidengewerbe immer die Maßregeln gegen Veruntreuungen der Arbeiterinnen und Lehrmädchen, zu welchen der hohe Wert des Rohstoffes in besonderem Maße verführte. Schon 1275 wurde in Paris, 1304 in Zürich hiergegen vorgegangen[3]. Der Kölner Amtsbrief von 1469 bestraft Seidenmacherinnen und Lehrtöchter bei Unterschlagungen im Werte von mehr als 2 Mark mit Ausschluß aus der Zunft. Auch der Amtsbrief der Goldspinnerinnen von 1397 geht scharf gegen den Diebstahl von Rohmaterialien vor. Das Veruntreuen des wertvollen Rohstoffes war also weit verbreitete Unsitte.

Jetzt wie später war der Rat bestrebt, das Seidenhandwerk der Stadt zu erhalten und das Abwandern zu verhindern; letzteres schon aus dem Grunde, damit nicht die Ausgewanderten außerhalb der Stadt arbeiteten und dem einheimischen Gewerbe Konkurrenz machten. Das übliche Mittel war, dem Handwerker, welcher ausgewandert war, entweder die Rückkehr ganz zu verbieten, oder ihm, wenn er zurückgekehrt war, doch das Handwerk zu untersagen. In Köln wurde im Amtsbrief von 1469 bestimmt, daß eine Hauptseidenmacherin, welche durchgegangen war, in der Stadt das Gewerbe als Meisterin nicht mehr betreiben dürfe. Man war also hier nicht so rigoros wie etwa in Zürich, wo 1400 die Rückkehr, wenn sie nicht innerhalb eines Monats erfolgte, überhaupt verboten wurde. Freilich mußte Zürich damals alles daran wenden, um sich das wichtige Gewerbe zu erhalten, da es schon stark zurückging. Wurden doch in der Tat durch Züricher Auswanderer die Seidengewerbe in Basel und Augs-

[1] v. Loesch II, 423, Nr. 659.
[2] Ebendas. II, 425, Nr. 661, besonders § 6.
[3] Fagniez, Doc. I, 277, Nr. 238; Bürkli-Meyer, 7, Züricher Richtebrief; vgl. Schulte I, 139.

burg entweder begründet oder wenigstens doch bedeutend gehoben[1].

Wichtiger als die personellen Zunftverhältnisse sind für die Charakteristik des Kölner Seidengewerbes die materiellen Anordnungen, die vor allem den Schutz des Handwerks und der Kunden zum Ziele hatten.

Zunächst durfte nur in Köln gesponnene Seide verarbeitet werden (1469) bei Verlust der Seide und der Amtsgerechtigkeit; die Verarbeitung bezog sich sowohl auf das Weben und Zwirnen als auch auf das Färben. Gezwirnte Seide — also das Halbfabrikat — suchte man von der Stadt fern zu halten: eine Bestimmung des Amtsbriefes von 1469 verbot, solchen Händlern, welche neben roher auch gezwirnte Seide einführten, Rohseide abzukaufen. Sehr wichtig waren ferner die Anordnungen über gute Beschaffenheit der Ware, denn von ihr hing der Ruf des Gewerbes ab. Wir sahen schon, daß sich jeder Gewerbetreibende und jeder Händler Visitationen gefallen lassen mußte, und daß rücksichtslos gegen schlechte Arbeit vorgegangen wurde. Es wurden aber auch im einzelnen noch Bestimmungen gegeben: so durfte kein Garn in die [gezwirnte] Seide und in die Seidenschnüre hineingewirkt, keine Knotenseide versponnen, rohe Knoten nicht verkauft werden[2].

Aus einigen Bestimmungen des dritten Amtsbriefes sind gewisse Spezialitäten der Kölner Seidmacherinnen ersichtlich: die Anfertigung von Garn aus Seide mit Gold- oder Silberfäden gemischt und von Seidenschnüren; also auch die Zwirnerei war im 15. Jahrhundert schon sehr entwickelt, was ja übrigens auch aus den vorhin erwähnten Maßregeln gegen die Einfuhr gezwirnter Seide hervorging. Ferner werden im fünften Amtsbrief (1480) gelegentlich der Lohnfestsetzung für die Lohnarbeiterinnen als Arbeiten angeführt: Wirken, Spinnen, Winden, Schnurmachen, „schraiden“ und anderes. Auch mehrere Rohseidensorten werden genannt, die wohl als die damals in Köln gebräuchlichsten zu gelten haben: die beste Stickseide wurde hergestellt aus Talanyer Seide, eine minder gute Sorte war camerijfrauwen sijde, dann Myssynsche sijden, recalica u. dergl. Die Durchschnittsseide bestand aus verschiedenen Sorten: „allerleie sijden, van wat sorten die were“;

---

[1] Bürkli-Meyer, 20, ferner die Urkunden p. 60 f. von 1400 und 1404. 1404 wurde in Zürich die Seidenmacherin Elli Chuntz, die gegen das Verbot von 1400 gehandelt hatte und nach Basel ausgewandert war, um dort das Handwerk auszuüben, sobald man ihrer habhaft wurde, in den Turm gesteckt und erst nach Intervention von Freunden und Verwandten entlassen; sie mußte aber schwören, der Stadt auf zwei Meilen Entfernung fern zu bleiben.

[2] Knoten sind die zum Zweck des Webens auf dem Webstuhl geknoteten Enden der Seidenfäden, welche abgeschnitten und dann als Abfall [illegible]anft und unerlaubter Weise wieder verarbeitet wurden.

die minderwertigste war die Schnurseide, die aus den beim Spinnen, Winden, Zwirnen und Weben entstandenen Abfällen gewonnen wurde, später als Floretseide in Köln sehr verbreitet war und einen ganzen Industriezweig beschäftigte. Etwas später, 1490, wird auch noch in Venedig gesponnene Seide erwähnt, die trotz des Verbotes in Köln verarbeitet wurde, wie denn überhaupt die Angehörigen des Seidengewerbes sehr zu Eigenmächtigkeiten neigten; ein Exportgewerbe ließ sich eben nicht so leicht in starre Formen kleiden. Um 1500 wird endlich noch eine Seidensorte „Parger" erwähnt, die eine Spezialität der Kölner zünftischen Seidmacher des 16. und 17. Jahrhunderts geblieben ist, freilich nicht zu ihrem Ruhme; 1537 wird dann noch eine ebenfalls minderwertige Seidenart, breitplat oder cocken verboten, eine Sorte, die sich gleichwohl erhielt und noch 1642 als Kucken berüchtigt war[1]. Die erwähnten, oft recht seltsamen Fachausdrücke lassen einen klaren Einblick in die Fabrikationsverhältnisse nicht zu; nur so viel ist aus ihnen deutlich zu ersehen, daß die gewerbliche Tätigkeit sehr vielseitig war; es wurden nicht nur die gangbarsten Seidensorten hergestellt, sondern man hatte bereits begonnen, sich auf gewisse Spezialarten zu legen.

Je mehr die einzelnen Produktionsstaffeln und Produktionszweige sich entfalteteten, desto mehr erweiterte sich die Betriebsspezialisierung, die Arbeitsteilung innerhalb des Gewerbes. Schon vor 1397 hatten ja die damals hauptsächlich entwickelten Zweige, die Wappenstickerei, Goldspinnerei, Färberei und Weberei selbständige Bahnen eingeschlagen. Jetzt setzt der Prozeß der Arbeitsteilung sich fort, und zwar innerhalb der Seidmacherei. 1456 wurde aus den Seidspinnerinnen eine selbständige Zunft; sie erhielten einen eigenen Amtsbrief[2], und zugleich ernannte der Rat zwei Ratsherrn zur Aufsicht über ihre Arbeit. Sie blieben aber stets in Abhängigkeit von den Seidmacherinnen, wie es ja in der Natur der Sache lag. Die Weberinnen waren die Arbeitgeber, die Spinnerinnen die Lohnarbeiterinnen; diese untergeordnete Stellung ist aus dem Amtsbrief von 1480 (§§ 21, 23) deutlich zu erkennen. Analoge Verhältnisse bestanden ja auch in Zürich zwischen den Weberinnen einerseits und den Winderinnen, Zwickerinnen und Zettlerinnen anderseits[3]. In Paris ist ein solches Unterordnungsverhältnis nicht zu erkennen, hier scheint vielmehr

---

[1] v. Loesch II, 435, Nr. 667. Ich vermag das Wort nicht zu erklären; es findet sich noch vor in einer Verordnung des Rates von 1642, März 29, und wird hier aufgeführt als Nähseide, die nichts taugt. Archiv, Seidamt, 17. Jh. vgl. auch Fuchs, Topogr. p. 246 f.

[2] v. Loesch II, 420, Nr. 652 und Anm. 1; vgl. Dahmen I, 3.

[3] Bürkli-Meyer, 16.

eine gleichmäßige direkte Abhängigkeit vom kaufmännischen Verleger vorzuherrschen[1].

Die Seidenfärber hatten eine ganz andere Stellung; sie erhielten sich ganz unabhängig von den Weberinnen. Ihnen war durch den Amtsbrief der Seidmacherinnen von 1469 verboten, für andere als für die Seidmacherinnen, und zwar nur für die Meisterinnen, zu färben; aber sonst erhielten die Amtsbriefe keine Beschränkungen, ebenso wenig wie der Färberamtsbrief von 1396/97. Was die Technik des Färbens anbetrifft, so wurde durch den Brief von 1469 angeordnet, daß nur mit Seidenfarben gefärbt werden dürfe, nicht aber mit Waid. (Waid diente zum Blaufärben; der Waidhandel, der in Erfurt und Köln seine beiden Hauptmittelpunkte in Deutschland hatte, war für Köln von großer Bedeutung; der „Waidmarkt" erinnert noch heute daran[2]). Es müssen auch Frauen das Gewerbe betrieben haben, denn der Amtsbrief von 1480 enthält (§ 8) zu verwer den Zusatz oder verwersen.

Eine von großer Umsicht des Rats und der beteiligten Gewerbe zeugende Anordnung enthält der Amtsbrief von 1480: fortan sollten regelmäßige Meisterkonferenzen stattfinden, auf welchen die Meister und Meisterinnen der Seidmacherinnen, Seidspinnerinnen und Seidenfärber in Gegenwart der Ratsdeputierten zu den Seidmacherinnen zusammentreffen sollten, um über Gebrechen und über Differenzen zwischen Weberinnen und Spinnerinnen, insbesondere wegen Lohnfragen zu verhandeln. Die Verhandlungen hatten mindestens alle Vierteljahre stattzufinden. Aufrichtigen Frieden schaffte auch diese Maßregel nicht; bald entstanden große Differenzen, die der Rat 1482 in der Weise zu schlichten suchte, daß er von beiden Parteien — Weberinnen und Spinnerinnen — sechs Deputierte zur Vernehmung bestellte[3]. Das Seidengewerbe machte den Herren vom Rate viel zu schaffen. Sowohl der dritte als auch der fünfte Amtsbrief war erlassen worden, um entstandene Mißstände zu beseitigen. Immer aufs neue mußten Verordnungen wiederholt werden, weil sie anscheinend gar nicht oder

---

[1] Fagniez, Et. 221 ff.: „La filature". Die Angaben beziehen sich allerdings nur auf das 13. und 14. Jahrhundert, sind also nicht ohne weiteres zum Vergleich geeignet.

[2] Vgl. v. Loesch, Einleitung, Kap. 1 „Quellen und Literatur" p. 19. Loeschs Ansicht, daß die „ohne Waid färbenden Seidfärber erst im 15. Jahrhundert" Wichtigkeit erlangt hätten, vermag ich nicht zu teilen; die namhafte Stellung, die das Seidengewerbe in Köln bereits im 14. Jahrhundert gehabt hat, wäre garnicht möglich gewesen ohne bereits entwickelte Färberei (d. h. Seidenfärberei); übrigens, auch wenn — wie Loesch meint — der Johannes de Parisiis (1359) nur das Vorhandensein vereinzelt auftretender Seidenfärber bewiese, so würden auch diese schon für das Seidengewerbe von Wichtigkeit gewesen sein.

[3] v. Loesch II, 421, Nr. 654. Ob die Maßregel Erfolg gehabt hat, wissen wir nicht.

nur lau befolgt wurden, oder es mußten neue Bestimmungen erlassen werden. Die selbständigen Regungen im Seidengewerbe, auch in dem zünftischen Teil desselben, waren nicht zu unterdrücken; das zeigt deutlich der Bericht Gerharts von Wesel an den Rat (1490/01). Nach ihm hatten vier bis sechs Hauptseidmacherinnen, die so reich waren, daß sie jährlich 2 bis 3000 Gl. für Rohseide ausgeben konnten[1], schließlich fast eine Monopolstellung in der Lehrmädchenhaltung erlangt, gegen welche die armen Meisterinnen, die ihr Gewerbe, wie der Berichterstatter sagt, vielleicht besser, jedenfalls ebenso gut verständen, nicht aufkommen konnten. Diese Ärmeren konnten sich nicht selbst Seide kaufen, sondern mußten für einen Verleger weben[2]. Die kapitalistische Tendenz im Kölner Seidengewerbe ist hieraus klar ersichtlich, gleichzeitig aber auch die selbständige Stellung der Gewerbetreibenden, die sich also auch auf die weiblichen Meister erstreckte[3]. Diese Tendenz erhielt später eine Förderung durch den Transfixbrief von 1506, in welchem festgesetzt wurde, daß die Seidmacherinnen überhaupt nur noch eigene Seide verarbeiten dürften.

Auch gegen das Verbot, auswärts gesponnene Seide zu verarbeiten, wurde andauernd verstoßen, natürlich zum Schaden der einheimischen Spinnerinnen, die schon ohnehin einen schweren Stand gegenüber den Weberinnen hatten. Namentlich bezog man gesponnene Seide aus Venedig, die dann in Köln gefärbt und verarbeitet wurde[4]. Mit der sogenannten Knotenseide, deren Verarbeitung ausdrücklich verboten war, trieben die Weberinnen einen schwunghaften Handel; die armen Handwerker und Handwerkerinnen machten aus ihnen Schnüre, welche später allgemein Schlangenschnüre hießen (slengern = winden). Wie sehr die Hauptseidmacherinnen bestrebt waren, billige Arbeitskräfte zu erhalten, zeigt der Umstand, daß sie andauernd die in ärmlichen Verhältnissen lebenden Beghinen beschäftigten, wodurch wiederum den

---

[1] Das wären ca. 18 bis 27000 Mk. nach heutigem Gelde!

[2] Wie wertvoll Rohseide war, geht schon daraus hervor, daß es sich verlohnte, veruntreute Seide (also kleinere Quantitäten, denn nur solche konnten gelegentlich der Arbeit beiseite gebracht werden) bei „Kristen" oder „Jueden" zu versetzen (Amtsbrief 1469, 18).

[3] Auch Geering, a. a. O., nennt eine Anzahl solcher weiblichen Unternehmer; davon später.

[4] Vielleicht stellte sich die Seide aus Venedig billiger, u. z. dadurch, daß dort die Arbeitslöhne niedriger waren. Zwar sind sie nicht bekannt, aber es ließen dort die Kaufleute häufig direkt Hasplerinnen und Zwirner für sich arbeiten, also unter Umgehung der Meister, was allein schon eine Verbilligung bedeutete. Bei dem ohnehin lebhaften Handel zwischen Köln und Venedig war es leicht, Seide beizupacken, so daß also eine Preiserhöhung durch die Fracht kaum in Frage kam. Vgl. Broglio d'Ajano p. 32 f.

Spinnerinnen (d. h. den zünftischen) mancher Verdienst verloren ging. Wenn die Meisterinnen aber gewerbsmäßige Arbeiterinnen beschäftigten, so suchten sie durch die Art der Lohnzahlung den Lohn herabzudrücken. Wie schon erwähnt, hatten sich in den Entlohnungsverhältnissen recht erhebliche Mißstände herausgebildet; es hatte sich ein regelrechtes System der Ausbeutung entwickelt, welches der Berichterstatter Gerhart von Wesel Wucher nennt, „financie ind me dan financie". Die mit Waren entlohnten Arbeiterinnen mußten notgedrungen beim Kleinverkauf ihrer Waren den zum Gewandschnitt Berechtigten Konkurrenz machen, indem sie oder Unterkäufer die Seidenwaren von Haus zu Haus feilboten. 1486/87 findet sich in dem Verzeichnis der Gewandschneider auch eine Seidenweberin, Trinchen Schlößgin, die 1494 in die Zunft der Seidmacherinnen aufgenommen wird[1]. Der Hausierhandel erhielt sich trotz aller Verbote noch lange; 1529 wird das Feilhalten von Gewand, Seide und Seidentuch auf den Straßen, 1648 der Verkauf von Seide in Privathäusern verboten[2].

Mißstände wie die erwähnten, insbesondere soziale Gegensätze zwischen Unternehmern und Arbeitern, waren aber im Textilgewerbe, namentlich im Seiden- und Baumwollengewerbe, allgemein verbreitet; sie sind daher für das Kölner Seidengewerbe keineswegs typisch zu nennen. Die Klassengegensätze scheinen in Köln als Mißstand sogar nur vorübergehend empfunden worden zu sein, denn wir hören später nichts mehr von ihnen, obwohl weit mehr Material vorliegt. Ganz anders war es in Florenz; hier werden die Seidenweber sogar zu einer niederen Klasse, den membri minori, herabgedrückt; sie konnten zwar der Zunft beitreten, machten aber tatsächlich ihrer Armut wegen von ihrem Rechte keinen Gebrauch. In Venedig lagen die Verhältnisse weit besser, obschon auch hier ein Gegensatz zwischen den weit selbständigeren samitarii und den Färbern einerseits und den übrigen Gewerbetreibenden anderseits bestand. In Köln bildeten die Spinnerinnen die am meisten bedrängte Klasse; aber sie waren doch zünftisch organisiert, und ihre Lage war trotz der Konkurrenz- und Abhängigkeitsverhältnisse keine schlechte. Der Rat trat rechtzeitig den hervortretenden Ausbeutungstendenzen entgegen und zwar mit Erfolg, wie er denn, in dieser Zeit wenigstens, eine den Verhältnissen angepaßte humane Sozialpolitik trieb. Jedenfalls zeigt das trotz vorkommender Zwistigkeiten im ganzen friedliche Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern und der gleichmäßige Aufschwung des Kölner Seidengewerbes im Mittelalter, daß die inneren Schäden nicht von

---

[1] v. Loesch I, 238; II, 431 ff. in Nr. 664; auch Nr. 661 § 6.
[2] Archiv, Rpr. 7^{197} und 95^{135}.

bedenklichen Folgen begleitet und mehr vorübergehender Natur waren.

Von besonderem Interesse ist beim Seidengewerbe die Arbeitsteilung innerhalb des Gewerbes. Daß sie in Köln weit vorgeschritten war, haben wir gesehen; aber auch an anderen Orten war sie mehr oder weniger scharf durchgeführt. Nicht überall aber waren die einzelnen Zweige, besser Staffeln des Gewerbes selbständig arbeitende Gewerbe geworden oder wenigstens auf dem Wege, es zu werden. In Genua gab es selbständige Weber bis 1432, bis zur Gründung der Seidenzunft; sie verarbeiteten ihre eigene Seide oder Seide von Kunden im Lohnwerk[1]. Mit der Begründung der Seidenzunft aber begann ihre vollständige Abhängigkeit vom kaufmännischen Verleger. Die Spinner, filatores, aus Hasplerinnen und Zwirnern bestehend, erhielten erst 1598 besondere Statuten[2]; Selbständigkeit besaßen sie naturgemäß in noch geringerem Maße als die Weber. Deutlicher erkennbar ist die Scheidung in Spezialzweige in Florenz: allein die Weber spalten sich in Sammet-, Damast-, Atlas-, Tafft-, Band- und Posamentenweber; letztere waren schon 1444 eine selbständige Zunft[3]. In Venedig finden wir erst später (etwa um 1500) die Scheidung der Sammetweber und Zwirner in zwei getrennte Zünfte; die Zwirner waren auch hier in bedeutend größerer wirtschaftlicher Abhängigkeit; als Spezialität wurde die Weberei der panni d'oro betrieben.

Weitaus die zahlreichsten Sonderberufe waren in Paris entstanden[5]; die Weberei schon beschäftigte sechs Zünfte (corporations): 1. Les laceurs de fil de soie oder dorélotiers (faisaient de la passementerie et de la rubannerie en soie, fil, laine et coton), 2. Les crépiniers, (faisaient des coiffes pour dames etc. et des baldaquins pour mettre audessus des autels); 3. Les tisseurs de soie (tissaient avec la soie et l'or des ceintures, des étoles, de riches coiffures [textrices quae texunt serica texta projiciunt fila aurata officio cavillarum et percutiunt subtegimenta cum lignea spata]); 4. Les fabricants de soieries et de velours; 5. Les tisserands de couvre-chefs de soie (faissaient des voiles pour les femmes); 6. Les fabricants des aumonières. Als Sondergewerbe hatte sich die Arbeit mit Gold- und Silberfäden entwickelt, von der im Zusammenhange mit den Kölner Goldspinnerinnen die Rede sein wird. Die Pariser Seidenindustrie blieb in hoher Blüte, auch nachdem Louis XI. in Lyon (1466) und in Tours (1480) Konkurrenten

[1] Sieveking 110.
[2] Ebendas. 107.
[3] Sieveking 117.
[4] Broglio d'Ajano, 32, 35.
[5] Fagniez, Et., 273 ff. vgl. Tab. p. 7 ff.

groß gezogen hatte[1]. Paris behielt das Übergewicht für eine Anzahl von Spezialartikeln, welche es der engen Verbindung der Spinnerei, Weberei und Färberei einerseits und der Stickerei anderseits verdankte. Die Spinnerei, schon um 1300 selbständig entwickelt, war in vier Zünfte geteilt, die Weberei in sechs, so daß also das eigentliche Seidbereiten in Paris allein zehn Zünfte beschäftigte; eine ganz erstaunliche Arbeitsteilung, wie sie im Seidengewerbe in keiner Stadt damals auch nur annähernd wieder zu finden ist. Am nächsten kommt dann Köln; Spezialisation hat ja auch in den italienischen Städten stattgefunden, aber nicht in so großem Umfange und nicht in selbständige Gewerbe. Das aber ist gerade für Paris und für Köln bezeichnend.

In Kürze mögen hier auch noch die für das Kölner Seidengewerbe so charakteristischen Sonderzweige der Wappenstickerei und Goldspinnerei, für welche wir analoge Bildungen auch in Paris finden, skizziert werden.

Die Wappensticker erhielten ihren Zunftbrief 1397; die Einzelheiten dieses Briefes bieten nichts Bemerkenswertes. Die Eintrittsgebühr betrug 1 rhein. Gulden (und ein Viertel Weines), die Lehrzeit 6 Jahre; die lange Lehrzeit war für ein Kunstgewerbe durchaus angemessen. Der Brief der Wappensticker wurde bis 1500 nicht abgeändert. Hier herrschte im Gegensatz zu den Seidenwebern Zunftzwang und daher eine große Intoleranz gegen Unzünftige. So wollte sich z. B. 1531 ein Sticker Konrad von Bolhausen mit seiner Frau, die „des Nähens und Stickens" mit Seide erfahren war, in Köln niederlassen; die anderen Seidensticker der Stadt wollten nun die Frau Bolhausen nicht dulden, da sie nicht in Köln gelernt habe[2]. Feiertagsarbeit war untersagt. Besondere Maßregeln waren notwendig, um das Gewerbe in seiner Eigenschaft als Kunstgewerbe zu schützen; so durfte niemand dem andern seine Lehrlinge abjagen; das Bestreben, kunstfertige Kräfte für sich zu gewinnen, war ja sehr erklärlich.

Besonders wichtig waren die Maßregeln, welche der Erhaltung einer guten Beschaffenheit des hergestellten Werkes dienten; da heißt es: man solle „van goiden stoffen wirken ind man sal goit golt bi goit golt legen ind goit silver by goit silver, ind dat mit sijden upzosticken", bei Strafe des Verlustes der Bruderschaft. Täuschung durch neu hergerichtetes Altwerk scheint recht üblich gewesen zu sein, denn es wurde besonders verboten. Eigenartig war die Bestimmung, daß Modelle für Massenlieferungen von einem

[1] Fagniez, Et., 228.

[2] Archiv, Seidamt. 16. Jh. 1531, Januar 2; fol. 1. Es ist leider nicht festzustellen, ob Bolhausen trotz des Widerstandes der Zunft seine Niederlassung durchgesetzt hat.

Wappensticker zum anderen unentgeltlich verliehen werden sollten; es handelt sich hier um Lieferung einer Anzahl gleicher Stücke für einzelne Personen oder auch Gesellschaften, wie etwa „van herrenleverien of van geselschaf". Natürlich war das Amt eifrig bemüht, das Wappenstickerhandwerk nicht durch Konkurrenten schädigen zu lassen: fortgezogene Zunftgenossen werden ausgeschlossen. Das Arbeiten in fremden Häusern war streng verboten; das Gesinde durfte nur für den Prinzipal arbeiten.

Die Kölner Wappensticker arbeiteten sehr viel für auswärtige Kunden; daher war der Rat emsig bemüht, gegen jede schlechte Arbeit vorzugehen. 1447 unterstützte er die Wappensticker gegen unzünftige Pfuscherarbeit und gab den Amtsmeistern das Recht, in den Wohnungen der Handwerker die Arbeit auf ihre vorgeschriebene Beschaffenheit hin zu untersuchen[1]. Wie weit die Beziehungen der Kölner Sticker gingen, ist uns durch eine ganze Reihe von Beispielen überliefert; ich möchte nur einige besonders bemerkenswerte anführen; 1468 nimmt der Wappensticker Heinrich zur Anfertigung eines mit Gold gestickten Rockes für die Frau des Herzog Wilhelm von Braunschweig 8 Gesellen zu sich, denen er sechs Wochen lang Kost und wöchentlich einen Gulden Lohn gibt; der Preis des Rockes beläuft sich dann auf 220 Gld. (v. Loesch II, 584).

1437 arbeitet ein Reynart wapensticker im Auftrage für den beduirwirker Johan van Syngelsbeke in Maestricht[2]; die Wappensticker arbeiteten demnach auch für auswärtige Handwerksmeister; es handelt sich eben um ein Kunstgewerbe, in welchem sich einzelne besonders geschickte Genossen ein weitverbreitetes persönliches Ansehen verschafft hatten, und deren Arbeit in besonderen Fällen aufgesucht wurde.

Bei dem Ruf, dessen sich das gesamte Kölner Wappenstickerhandwerk erfreute, war es nur natürlich, daß gar manche Mitglieder es zu Ruhm und Vermögen brachten. Ein besonders wohlhabender Mann muß der Kunststicker Wilhelm von Bomele gewesen sein[3], der 1399 für sämtliche Altäre der neuen Kirche des Karthäuser Klosters gelegentlich ihrer Einweihung Antependien und 100 Gl. stiftet (ao. 1389 Wilhelmus de Bomele, civis Colon. plumarius, dedit in consecratione novae ecclesiae pulchra antependia pro singulis altaribus et 100 flor. Rhen.). Der Wappensticker Johann von Bornheim wird dreimal, 1439, 1442 und 1445 als Senator angeführt; er besaß bis 1451 die eine Hälfte des Hauses Roggendorp[4].

[1] v. Loesch II, 464, Nr. 713, ao. 1447 November 24 und Dezember 13.
[2] v. Loesch II, 465, Nr. 714. 1457 Febr. 4.
[3] Mitteilungen 45, p. 23ff. J. J. Merlo: Kunst und Kunsthandwerk im Karthäuser Kloster zu Köln; Schatzverzeichnis des vestiarium.
[4] Bock, lit. Gew. a. a. O. I, 274, aus den Schreinsbüchern.

Kunstwerke Kölner Wappensticker aus dem 15. Jahrhundert und späterer Zeit sind heute noch in großer Fülle erhalten, namentlich in Kölner Kirchen, dann in Museen und Privatsammlungen. Ihr Ursprung ist häufig daran mit Sicherheit zu erkennen, daß sie die Namen oder Wappen der Schenkenden eingestickt tragen; unter diesen nun sind zahlreiche Kölner Familien. So erwähnt z. B. das Schatzverzeichnis des Karthäuser Klosters folgende Stiftungen von Prachtgewändern: ao. 1337 Gotschalcus Overstolz scabinus dedit casulam; ao. 1362 Henricus Rumilin miles dedit casulam; ferner mögen noch hervorgehoben sein: 1400 ein Antependium und eine Kasel aus Goldgewebe; 1432 eine Kasel, weiß mit Perlen; 1436 ein blaues Priestergewand mit Perlen und Heiligenbildern. Allerdings ist der Ursprung dieser Gewänder ungewiß[1]. Die große Rolle, die die Wappenstickerei auf den ritterlichen Ausrüstungsstücken und auch anderen größeren Stücken spielte, hat zu dem Namen des ganzen Handwerks Veranlassung gegeben.

Das Handwerk wurde von Männern und Frauen betrieben; in dem Amtsbrief ist stets von Lehrkindern, Meistern und Meisterinnen die Rede.

Die Sticker wehrten sich energisch gegen Eingriffe und Benachteiligungen jeder Art. 1472 beschwert sich Katrinchen, die Gattin des Wappenstickers Wolfgang Reym sogar beim Könige Friedrich [III.], daß sie durch den Kölner Bürger Gerhard Burggrave in einem Handel mit dem Wappenstickeramte große Kosten und großen Schaden erlitten habe; der König ersucht den Rat, ihr zu ihrem Recht zu verhelfen[2]. Alles was wir über dieses Handwerk wissen, beweist seine

---

[1] Ich kann hier nicht weiter auf die Kölner Kunststickerei eingehen um nicht allzu weit auf das Gebiet der Kunstgeschichte abzuschweifen. Sehr ausführlich wird die kirchliche Kunststickerei behandelt in den angeführten Werken von Bock; manche seiner Angaben sind allerdings veraltet. — Die bemerkenswertesten noch heute in Kölner Kirchen vorhandenen Stücke dieser Zeit sind folgende: Alte Stickerei, figurale in Gold gestickte Stäbe, 15. Jh. (auf neuen weißen Damast aufgesetzt), Geschenk des Kölners Heynrich pennynck in St. Jacob (ehem. Stiftskirche St. Georg); gestickte Stäbe eines Meßgewandes Mitte 15. Jb., Geschenk von Johann Penynck, in St. Cäcilien; mit Wappen des Stifters; (Meßgewand des hl. Heribert in Deutz, Cendelstoff von goldfarbiger Seide; schon früher erwähnt) (Casula des sel. Albertus M. in der Andreaskirche, ebenfalls früher erwähnt); in Seide gestickte Tasche, 14. Jh. in St. Gereon (Erzeugnis der Taschenmacher?); weniger bemerkenswert sind Stickereien in St. Alban, 15. Jh., St. Columba 15. Jh., St. Maria im Capitol 15. Jh., St. Johann, 15. Jh. Geschenk von Johan Steinkop, 1483 Kirchmeister von St. Johann, St. Maria in der Schnurgasse 15. Jh. — Viele Kirchen der Rheinlande besitzen ebenfalls kunstvolle Stickereien dieser Zeit, die vielleicht auch — wenigstens zum Teil — Kölner Erzeugnisse sind (so: Aachen, Erkelenz, Euskirchen, Cornelimünster, Münstereifel, Kettwich).

[2] Mitteilungen 25, 342; 1472 Juli 24.

ihre Verleger[1]. In Genua und in Venedig dagegen bildeten die Seidenfärber eine selbständige Zunft; in Genua waren sie 1432, bei Entstehung der Seidenzunft, längst selbständig[2]; 1465 erhielten sie eigene Statuten. Die Verleger durften sich zwar auch eigene Färber halten, aber nur für den eigenen Bedarf; die Rotfärberei überdies war allein den Seidenfärbern vorbehalten.

Auf die Betriebsform im Kölner Seidengewerbe habe ich schon hingewiesen. Das hausindustrielle Verlagssystem war die erste Form gewesen, sie erhielt sich in gewissen Grenzen dauernd weiter. Die Heimarbeit sollte aber auf die Stadt beschränkt bleiben. Freilich hat es nicht an Versuchen gefehlt, die Seide auch außerhalb Kölns verarbeiten zu lassen, wo die Löhne niedriger standen; der Transfixbrief von 1506 verbietet den Seidmachern ausdrücklich, ihre Seide zur billigeren Fertigstellung nach Deutz oder Wesseling zu geben. Innerhalb der Stadt aber gab man die Seide regelmäßig auch an unzünftige Personen, sogar an solche, die das Gewerbe überhaupt nicht berufsmäßig ausübten, vor allem an Beghinen. Selbst verwandte Gewerbe zog man heran: so gibt 1537 eine Seidmacherin Seide zum Wirken an eine Leinweberin für einen Arbeitslohn von 12 alb. pro Pfund[3]. Die Verleger waren zur Zeit der Blüte des Gewerbes in Köln nicht außerhalb des Gewerbes stehende Händler, sondern entweder zünftisch organisierte Seidmacherinnen oder Färber oder frei arbeitende Seidenweber, die zugleich selbst Handel trieben. Sie beschäftigten ärmere Handwerker gegen Lohn, hatten aber auch selbst einen mit dem Seidengewerbe in Zusammenhang stehenden Betrieb. Seit 1506 durften die zünftischen Handwerksgenossen überhaupt nur noch ihr eigenes Rohmaterial verarbeiten. Die Kölner Seidenhandwerksmeister hatten also eine sehr selbständige Stellung, die sie auch für die Zukunft beibehielten[4]. Nie befand sich das Kölner Seidengewerbe in Abhängigkeit von dem rein kaufmännischen Verleger; hierin unterscheidet es sich ganz wesentlich von allen bisher untersuchten Seidengewerben, auch von dem Pariser, mit dem es doch sonst die größte Ähnlichkeit hat. In Paris haben wir zwar zahlreiche selbständig eingerichtete Einzelgewerbe, sie arbeiten aber doch, wenn auch vielleicht nicht ausschließlich, für den mercier, wie aus den statuts des merciers (1324, März 7) klar hervorgeht[5]; jedenfalls spielt die Arbeit im Auftrage des Krämers eine erhebliche Rolle. Ob nach 1400 das Pariser

---

[1] Doren, 73.
[2] Sieveking, 106, 109; Broglio d'Ajano 22, 32.
[3] Archiv, Seidamt, 16. Jh. fol. 2—4. 1537, Febr. 15(19).
[4] Dahmen (II, 4), hat schon mit Recht darauf hingewiesen.
[5] Fagniez, Doc. II, 58 ff.

bezeichnet als Herr zu den Goldschlägern; seit 1454 werden jährlich zwei ernannt[1]. Auch der Amtsbrief der Goldspinnerinnen wurde bis 1500 nicht verändert. Die Einzelheiten des Amtsbriefs interessieren hier nicht; manche Bestimmungen erinnern an den Brief der Seidenmacherinnen; auch sie sind eine weibliche Zunft; die Lehrmädchen haben einen rhein. Gl. (und ein Viertel Weins) als Eintrittsgeld zu zahlen und eine vierjährige Lehrzeit durchzumachen; dann konnten sie nach Entrichtung einer Gebühr von 2 rhein. Gl. (und eines Viertel Weins) selbständig werden. Wie bei den Seidenweberinnen so besteht auch hier eine Betriebsbeschränkung, indem die Höchstzahl der Arbeiterinnen bei selbständigen (ledigen) Goldspinnerinen auf vier, bei solchen, die mit einem Goldschläger verheiratet waren, auf drei Lehrtöchter festgesetzt war. Es herrschte Zunftzwang, wie bei den Wappenstickern; wie bei ihnen gibt es ferner Bestimmungen über heimliches Abjagen der Arbeiterinnen und gegen unzünftige Pfuscharbeit. Das in Köln verarbeitete Edelmetall wurde durch ein Zeichen geschützt und damit zu „Kölnisch Gold" gemacht.

In engster Beziehung zur Seidenweberei stand die Seidenfärberei. Die Hauptseidmacherinnen färbten zunächst selbst, durften aber nur für ihren eigenen Bedarf färben (Amtsbrief der Seidmacherinnen von 1469) und auch nicht mit Waid. Seit dem Amtsbrief von 1480 aber war ihnen das Färben gänzlich untersagt und sie auf die Färber ausschließlich angewiesen. Aus der Zahl der berühmten Kölner Färber hatten sich manche der Spezialität des Seidfärbens zugewendet; 1396/97 hatte sich das gemeinsame Amt der Färber von Leinengarn, Seide, Sindel und Kogeler gebildet[2]. Die Färber insgemein waren wohlhabende Leute, denn ihnen war der Besitz einer Vollrüstung zur Pflicht gemacht; ein Wilhelm von Roode, Seidenfärber, wird 1486 als Hausbesitzer in der Sternengasse angeführt[3]. Seitdem den Seidmacherinnen das Färben untersagt war, färbten die Seidenfärber allein die in Köln gefertigte Seide.

Daß die Färberei an demselben Orte gehandhabt wurde, wie die Weberei, war für den Bestand des Seidengewerbes von größter Bedeutung. Es ist bezeichnend für Zürich, daß sie hier entweder ganz fehlte oder doch eine völlig untergeordnete Rolle spielte; man mußte sich fast ganz auf die Anfertigung naturfarbener Schleier und Kopftücher beschränken. In Florenz gehörten die Seidenfärber zu den membri minori und gelangten niemals zur Bedeutung; sie färbten nur für

---

[1] v. Loesch II, 261, Nr. 485 und Anm. 2. Der Amtsbrief ist abgedruckt: I, 91, Nr. 29.

[2] v. Loesch I, 43, Nr. 19.

[3] Archiv; Schrb. 118 f., 17 b, Nr. 2. 1486 Novemb. 28.

ihre Verleger[1]. In Genua und in Venedig dagegen bildeten die Seidenfärber eine selbständige Zunft; in Genua waren sie 1432, bei Entstehung der Seidenzunft, längst selbständig[2]; 1465 erhielten sie eigene Statuten. Die Verleger durften sich zwar auch eigene Färber halten, aber nur für den eigenen Bedarf; die Rotfärberei überdies war allein den Seidenfärbern vorbehalten.

Auf die Betriebsform im Kölner Seidengewerbe habe ich schon hingewiesen. Das hausindustrielle Verlagssystem war die erste Form gewesen, sie erhielt sich in gewissen Grenzen dauernd weiter. Die Heimarbeit sollte aber auf die Stadt beschränkt bleiben. Freilich hat es nicht an Versuchen gefehlt, die Seide auch außerhalb Kölns verarbeiten zu lassen, wo die Löhne niedriger standen; der Transfixbrief von 1506 verbietet den Seidmachern ausdrücklich, ihre Seide zur billigeren Fertigstellung nach Deutz oder Wesseling zu geben. Innerhalb der Stadt aber gab man die Seide regelmäßig auch an unzünftige Personen, sogar an solche, die das Gewerbe überhaupt nicht berufsmäßig ausübten, vor allem an Beghinen. Selbst verwandte Gewerbe zog man heran: so gibt 1537 eine Seidmacherin Seide zum Wirken an eine Leinweberin für einen Arbeitslohn von 12 alb. pro Pfund[3]. Die Verleger waren zur Zeit der Blüte des Gewerbes in Köln nicht außerhalb des Gewerbes stehende Händler, sondern entweder zünftisch organisierte Seidmacherinnen oder Färber oder frei arbeitende Seidenweber, die zugleich selbst Handel trieben. Sie beschäftigten ärmere Handwerker gegen Lohn, hatten aber auch selbst einen mit dem Seidengewerbe in Zusammenhang stehenden Betrieb. Seit 1506 durften die zünftischen Handwerksgenossen überhaupt nur noch ihr eigenes Rohmaterial verarbeiten. Die Kölner Seidenhandwerksmeister hatten also eine sehr selbständige Stellung, die sie auch für die Zukunft beibehielten[4]. Nie befand sich das Kölner Seidengewerbe in Abhängigkeit von dem rein kaufmännischen Verleger; hierin unterscheidet es sich ganz wesentlich von allen bisher untersuchten Seidengewerben, auch von dem Pariser, mit dem es doch sonst die größte Ähnlichkeit hat. In Paris haben wir zwar zahlreiche selbständig eingerichtete Einzelgewerbe, sie arbeiten aber doch, wenn auch vielleicht nicht ausschließlich, für den mercier, wie aus den statuts des merciers (1324, März 7) klar hervorgeht[5]; jedenfalls spielt die Arbeit im Auftrage des Krämers eine erhebliche Rolle. Ob nach 1400 das Pariser

---

[1] Doren, 73.
[2] Sieveking, 106, 109; Broglio d'Ajano 22, 32.
[3] Archiv, Seidamt, 16. Jh. fol. 2—4. 1537, Febr. 15(19).
[4] Dahmen (II, 4), hat schon mit Recht darauf hingewiesen.
[5] Fagniez, Doc. II, 58 ff.

Seidengewerbe an Selbständigkeit zugenommen hat, ist nicht bekannt. In den italienischen Städten, Genua, Florenz, Venedig und Lucca[1], war durchaus der Kaufmann der Leiter und eigentliche Herr des Seidengewerbes. Allerdings zeigt sich im 15. und 16. Jahrhundert überall die Tendenz zur Durchbrechung des Verlagssystems, aber in der Richtung der Zentralisation des Betriebes und der Loslösung von zünftischen Beschränkungen, nicht aber im Sinne einer selbständigen Gestaltung des Handwerks. Von dieser Tendenz wurde auch Köln berührt, als sich 1564 der erste italienische Seidenfärber und Zwirner hier niederließ. In Italien ebenso wie später in Köln gelang es den Zünften, die Entwicklung geschlossener Fabrikanstalten in den meisten Fällen zu verhindern[4]. In Genua aber finden sich doch auch noch selbständige Handmerksmeister vor, die mit den hausindustriellen Webern in einer Zunft vereinigt sind[3]. Die Zwirner und Posamenter aber bleiben in vollständiger Abhängigkeit vom Verleger[4].

Auch in Köln waren die Spinnerinnen am abhängigsten; der Zunftbrief von 1480 verbietet ihnen, für jemand anders als für die Seidmacherinnen Seide zu spinnen. Die Abhängigkeit vom Verleger erstreckt sich bisweilen, so in Genua, sogar auf die Seidenfärber; erst 1465 gelangen sie hier zu größerer Selbständigkeit; in Florenz kommen sie überhaupt nicht hoch; in Venedig sind sie verhältnismäßig selbständig, wenn auch nicht in demselben Grade wie die Sammetweber[5].

In Genua, wie in Köln, durfte nur im Umkreise der Stadtmauern gearbeitet werden[6].

Betriebsbeschränkungen finden wir in Venedig, aber erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts, als schon eine Stagnation im Seidengewerbe begonnen hatte, und zwar bei der Weberzunft: 1491 wird die Zahl der Lehrlinge für einen Meister auf 4 beschränkt; gleichwohl ist die Tendenz zum „Großbetriebe" vorhanden: 500 Pfund Seide wurden bisweilen in einem einzigen Hause verarbeitet[7]. In Venedig und in Lucca durften die im übrigen abhängigen Weber auf einem Webstuhle auch auf eigene Rechnung arbeiten (in Venedig seit 1432, in Lucca seit 1531[8]). Über die Verhältnisse im Wiener

---

[1] Sieveking, 127.
[2] Sieveking, 133; Hintze, 63 ff.
[3] Sieveking, 115 ff.
[4] Sieveking (118) bemerkt, daß dieses diejenigen Betriebe waren, in denen später die Maschine die größten Umwälzungen hervorgebracht hat; das war ja auch in Köln der Fall, vgl. Kap. III.
[5] Broglio d'Ajano, 32.
[6] Sieveking, 124.
[7] Broglio d'Ajano 22, 32.
[8] Sieveking, 129.

Seidengewerbe ist noch sehr wenig bekannt. Wenn der Hauptaufschwung auch erst in die neuere Zeit fällt[1], so sind doch sicherlich gegen Ende des Mittelalters wesentliche Zweige des Gewerbes schon betrieben worden, in welchem Umfange ist allerdings fraglich. 1512 gab es zwei Zünfte, die Seidenweber und Färber, schon 1428 trieben Bortenwirker ihr Handwerk, so daß die Vorbedingungen für eine kräftige Entfaltung des Gewerbes vorhanden waren.

Vereinzelt kam wohl auch ein ganz unzünftischer Betrieb des Seidengewerbes vor, namentlich an Orten, in denen in unbedeutender Ausdehnung einer oder der andere Zweig des Gewerbes ausgeübt wurde, ohne daß es zu einer nennenswerten Ausbreitung des Gewerbes gekommen wäre; also es handelt sich wohl nur um einzelne Handwerker, nicht um ein geschlossenes Gewerbe. Solche einzelne Handwerker gab es wohl häufiger, namentlich Sticker, weniger Weber. Seidensticker und Seidennäher arbeiteten — wie erwähnt — in Frankfurt, Seidenweber finden wir in Straßburg: hier entscheidet der Rat 1330, daß diejenigen, welche seidene Tücher wirkten, frei sein sollen von der Verpflichtung, der Weberzunft beizutreten[2]. Freie Ausübung des Gewerbes neben zünftischer ist dagegen mehr verbreitet gewesen, so in Florenz und vor der Mitte des 15. Jahrhunderts überhaupt in den italienischen Städten; dann waren aber die Unzünftigen vollkommen zu der Stellung von Arbeitern herabgedrückt und der Zunft der Seidenhändler unterstellt; so war es in Florenz schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts, in Genua seit 1432. Die Weber ragten in der sozialen Stufenleiter stets hervor; für sie bestand in Genua und Venedig Zunftzwang. (In Venedig erstes Statut 1482). Ganz eigenartig war die Entwicklung in Florenz. Hier traten die Klassengegensätze innerhalb derselben Zunft so scharf zu Tage, daß eine vollständige Scheidung nach den Vermögensverhältnissen sich ausbildete: zu den membri maggiori gehörten die en gros-Händler, Gewandschneider, Inhaber von Warenlagern, Gold- und Silberschmiede, zu den membri minori die Zwirnhändler, en détail-Seidenhändler (Nichtfabrikanten), Seidensticker, Seidenfärber, Bandhändler und Seidenweber[3].

---

[1] Die erste Bandfabrik entstand 1763, Seidenstoffweberei 1768, Florettspinnerei 1788. Weiß II, 455. — Vor 1405 fehlen Zunftverzeichnisse. Uhlirz in: Zimmermann, a. a. O. II, erwähnt Seidennäher 1385, 1395, 1425, eine Perlenhefterin 1393–99, Seidensticker, eine Seidenspinnerin 1430 (p. 139 f und p. 201). Die ältesten Nachrichten aus dem 13. Jh. s. Reimchronik Ottokars M. G. Chron. V v. 65681 „di dâ kunnen siden spinnen"; ob es sich hier schon um eine gewerbliche Tätigkeit handelt, scheint mir doch fraglich.

[2] Schmoller, Tucherzunft 412. Urkundenbuch der Stadt Straßburg II, 473 f., Nr. 519.

[3] Doren, 72 f.

In Köln bestand Zunftzwang nur bei den Goldspinnerinnen und den Wappenstickern, nicht aber bei den Färbern, Webern und Spinnern.

Von besonderer Bedeutung war das Kölner Seidengewerbe für die Unterbringung der Frauen. Man ist leicht geneigt, die Frauenfrage für eine moderne Frage anzusehen; aber die berufliche Frauenarbeit — in welchem Ziele ja die Frage im großen und ganzen gipfelt — trat erst um 1500 zurück; bis dahin wurde sie in großem Umfange ausgeübt, natürlich nur in solchen Gewerben, die ihrer Natur nach für Frauen geeignet waren[1]. In Köln finden wir in einer ganzen Anzahl von Gewerben Frauen beschäftigt, in einigen sogar ausschließlich. Das Seidengewerbe bot zahlreichen Frauen Unterhalt und sogar die Aussicht auf selbständige Stellung. Die Zünfte der Seidmacherinnen und der Goldspinnerinnen enthielten nur weibliche Mitglieder, die der Wappensticker und Seidenfärber Frauen neben Männern. Immer mehr aber zeigt sich auch in Köln das Bestreben, die Frauenarbeit zu verdrängen und im 16. Jahrhundert bereits herrscht die Männerarbeit im ganzen Seidengewerbe durchaus vor. Ähnlich lagen die Verhältnisse in Paris und Zürich; in den italienischen Seidenindustrien dagegen trat die Frauenarbeit schon früh hinter der Männerarbeit zurück; sie erhielt sich aber in der Hasplerei und Spinnerei.

Am längsten und am hartnäckigsten hielt sich in Köln die Frauenarbeit in den Beghinenhäusern und Frauenklöstern. Die Seidmacher und Seidmacherinnen beschäftigten zunächst deren Insassen sehr gern, da sie so die Möglichkeit hatten, ihren Betrieb auszudehnen und da sie außerdem billige Arbeitskräfte in ihnen hatten. Bald aber wurde die Beghinenarbeit ein offener Mißstand; namentlich die Seidenspinnerinnen und die Wappensticker sehen in den Beghinen nur unangenehme Konkurrenten, und die Differenzen nehmen beständig zu. 1456 beschränkte der Rat schließlich auf Bitten der Seidenspinner das Seidspinnen der geistlichen Genossenschaften[2]; er hatte es ihnen zunächst ganz verboten; darauf wandten sie aber ein, sie verstünden kein anderes Handwerk, der Rat möge ihnen doch ihren Unterhalt nicht nehmen. Nunmehr wurde ihnen eine Frist von 10 Jahren gesetzt, innerhalb deren sie noch Seide spinnen durften; aber nur in genau vorgeschriebenen Grenzen. Es durften nämlich fortan nur gesponnen werden wöchentlich Pfund Seide in:

dem Kloster Weißefrauen 5,
der Klause St. Reinold 3,

---

[1] Vgl. Bücher, Frauenfrage. Über die Frauenfrage in Paris: des Marez, 107 ff. „La femme dans le métier".

[2] v. Loesch II, 491; Nr. 651, ao. 1456. Dezemb. 1.

der Klause St. Niklas im Burghof 3,
dem Konvente in der Reimersgasse 6,
dem Konvente zu Poilheim auf der Breitenstraße 3,
dem Konvente in der Streitgasse 2,
dem Konvente in der Stolkgasse 2.

Die Schwestern des Konvents in der St. Gereonsstraße (das Schelenkonvent) sollten nur so viel Seide um Lohn verspinnen, als sie bedurften, um Borten, Garn, Fransen und Knöpfe zu machen; überschüssige Seide durften sie nach Belieben verwenden. Auf die genannten acht Häuser sollte das Seidespinnen beschränkt sein. Energischer gingen die Wappensticker vor, die namentlich in dem Schelenkonvent einen lästigen Konkurrenten hatten. Ein von 1469—1482 andauernder Streit zwischen beiden[1] endet schließlich damit, daß den Frauen des Konvents das Wappensticken ganz verboten wird. Schon 1407 hatten die Wappensticker Streitigkeiten mit dem Ursulastift gehabt[2], I592 beschwerten sie sich über den Konvent St. Vincenti[3] und noch 1609 wandten sie sich an den Rat mit der Bitte, den Klöstern den Betrieb ihres Handwerks zu verbieten[4].

Auch den Hutmachern verbot der Rat, 1495, den Beghinen Hüte zum Sticken zu geben[5], 1434 hatte das Leinen- und Sartuchamt mit dem Schelenkonvent Differenzen[6]. 1504 wurde schließlich verfügt[7], daß überhaupt kein Seidengut mehr den Klöstern zur Verarbeitung gegeben werden solle, und im Transfixbrief von 1506 wurde das Verbot erneuert, ein Verbot, welches schon 1469 (im dritten Amtsbrief) ausgesprochen war! Später beteiligten sich die Beghinenhäuser und Konvente auch noch an dem Verarbeiten gefälschter Seide: der Konvent in der Reimersgasse mußte 1564 wegen „Bereitung falscher Seide“ mit Strafe bedroht werden[8]; kurz die Beghinen erfreuten sich im Kölner Seidengewerbe keiner Beliebtheit[9].

Das 15. Jahrhundert war für das Kölner Seidengewerbe eine Periode beständiger Weiterentwicklung; gegen 1500 erreichte es seine höchste Blüte. Der zunehmende Luxus in der Stadt wirkte zunächst unmittelbar fördernd ein; die

---

[1] v. Loesch II, 465 ff.
[2] Archiv, Merlo Kollekt. p. 100, Nr. 193.
[3] Ebendas. p. 122, Nr. 223, aus Rpr. 43.
[4] Archiv, Z. 186. 1609 Juli 4: gravamina der Wappensticker.
[5] v. Loesch II, 292.
[6] v. Loesch II, 324 f., Nr. 555.
[7] Archiv, Seidamt, 16. Jh. 1504, Juni 6.
[8] Archiv, Rpr. 21, 230. 1564, Mai 24.
[9] Man dachte wohl auch mit Brant:

. . . Ach werent sy zu Portugall,
Ach werents an derselben stadt,
Do der pfeffer gewachsen hat . . .

(nach Bücher, Frauenfrage 32).

Kleidung war viel reicher geworden, die Ansprüche waren im allgemeinen gestiegen, Seide war nicht mehr den untern Schichten der Bevölkerung versagt. Der Reichsabschied von 1530 zeigt, daß der Luxus, u. a. mit Seidenstoffen, weit verbreitet war. Mancherlei kostbare Stoffe zu Kleidern wurden auf dem alten Markt, jedenfalls unweit der Straße Unter-Seidmachern, feil geboten, wie Johann Haselberg in seinem Lobgedicht auf die Stadt Köln im Jahre 1531 berichtet[1]. Haselberg, ein fahrender Buchhändler aus der Reichenau kommt nach Köln und schildert seine Eindrücke:

Durch die lintgassen dath ich gon,
Den alten marckt sach ich da ston,
Da vand man laken von mancher wath,
Athlass, schamloth, seyden und samath.

Was um 1500 an seidenen Kleidern und Gegenständen in einem Kölner Haushalt einer wohlsituierten Bürgerfamilie zu finden war, zeigt das amtliche Inventarverzeichnis eines Hausrats aus dem Jahre 1519[2]. Im Vergleich mit dem sonstigen außerordentlich reichhaltigen Hausrat befremdet es allerdings, daß nicht mehr seidene Gegenstände vorhanden sind, insbesondere solche von größerem Umfange, Kleider u. dergl.; dagegen werden zahlreiche kleine Gegenstände aufgeführt, seidene Stickereien, Besätze, seidene Tücher; auch Sammet ist vertreten. Einen ungleich größeren Reichtum an seidenen und sammetnen Kleidungsstücken weist das Kleiderverzeichnis des Hermann Weinsberg aus dem Jahre 1578 auf[3].

Namentlich in den zahlreichen Kirchen Kölns sammelten sich kostbare Seidengewänder und Geräte an. So enthält das Verzeichnis der Meßgewänder der Sakristei von Groß-St. Martin eine sehr große Zahl seidener und sammetner Gewänder aller Farben, welche aus der Zeit von 1508 bis 1541 stammen[4]; ein anderes Schatzverzeichnis, das des Karthäuser Klosters, erwähnte ich bereits.

Weit wichtiger aber als der innere Absatz war der Fernhandel mit Kölner Erzeugnissen. Weit in die Ferne erstreckte sich der Kölner Seidenhandel: 1446 stehen die Kölner Kaufleute Johan v. d. Bumgarde und Jacob Daesze mit dem Ratmann Dirk Oldefeld in Danzig in Geschäftsverbindung; sie liefern u. a. seidene und golddurchwirkte Stoffe[5]. 1491 werden

---

[1] Annalen 44, 139 ff., Merlo: Johann Haselberg . . .
[2] Annalen 41: H. Cardauns, Ein Kölner Bürgerhaus, p. 109 ff.
[3] Höhlbaum, Buch Weinsberg II, 374 ff.
[4] Annalen 45, 118 ff. und 23 ff.: Merlo: Kunst und Kunsthandwerk im Karthäuser Kloster zu Köln. Bock, Lit. Gew., III, 13 gibt die Abbildung einer praetexta aus dem Anf. 16. Jhs. aus dem Kölner Dom; weitere Abbildungen in Bock, d. heil. Köln.
[5] Hirsch, 192 — die in den hansischen Urkundenbüchern erwähnte Verbindung mit Lübeck erwähnte ich schon an anderer Stelle.

Seidenwaren genannt, die nach England eingeführt werden; sie werden ausdrücklich als in Köln gefertigt bezeichnet: „sericum Colonie preparatum“ [1].

Der Hauptabsatzmarkt für die Kölner Seidenwaren war die Frankfurter Messe, die regelmäßig von Kölnern frequentiert wurde; hier war der Brennpunkt des gesamten westdeutschen Handels, hier berührten sich vor allem Nordwest- und Süddeutschland. Auch die Straßburger Messe war ein Markt für Kölner Seide, später trat die Leipziger und Naumburger Messe hinzu [2]. Außerdem aber wurden Seidenwaren auf dem Seewege nach England [3], dem Norden und Osten verschickt; hierfür war Antwerpen der Hauptstapelplatz.

Die Rohseide wurde hauptsächlich aus Venedig bezogen, entweder auf dem Landwege bezw. auf dem Rhein über Frankfurt oder durch venetianische Schiffe über Brügge [4] oder Antwerpen. Das Wiegen der eingebrachten Seide geschah auf der Krautwage im Kaufhause Malzbüchel, vom Ende des 15. Jahrhunderts ab im Kaufhause Gürzenich. Die Krautwage wurde vom 17. Jahrhundert ab nur noch Seidenwage genannt, weil unter den auf ihr gewogenen Dingen die Seide weitaus überwog. Das heimliche Einführen von Rohseide wurde verboten; so 1499 [5]; man scheint es häufig versucht zu haben, denn später wird noch wiederholt darüber geklagt. Die in Köln gefertigte gezwirnte Seide oder Seidenware mußte vor dem Verkauf gestempelt werden. Ich wies schon darauf hin, daß die Seidenmacher ihre Seide selbst verkauften; zur Zeit der Frankfurter Messe scheint sich gewöhnlich das ganze Amt dort befunden zu haben, denn ein Erlaß des Rats aus dem Jahre 1499 über den Verkauf von Seide und Einfuhr von Rohseide wurde gerichtet „an das Seidenmacheramt, zur Zeit auf der Frankfurter Messe“.

Durch Maßregeln handelspolitischer Art suchte der Rat das Seidenhandwerk zu fördern. Vor allem wurden Halbfabrikate, gezwirnte Seide, Seidenlein, Seidenschnüre von Köln ferngehalten; die Krämer und Krämerinnen durften diese Gegenstände nur feilhalten, wenn sie von Kölner Hauptseidenmacherinnen angefertigt worden waren (Transfix-Brief von 1470); auch Flockseide durfte nicht eingeführt werden, (Transfixbrief 1506). Gezwirnte Seide scheint dennoch aus Paris

---

[1] v. Ochenkowski, 251. Aus den Verhandlungen der hansischen Ratssendboten mit den Engländern zu Brügge.

[2] Diese vier Messen werden in den losen Akten „Seidamt“ oft erwähnt.

[3] Nach v. Loesch, Einl. 18 war Seidentuch im englischen Handel der 2. H. 15. Jh. die wichtigste Ausfuhrware Kölns, nach Schäfer Hanserecesse 3. Abt. III, Nr. 691 ao. 1496.

[4] Geering, Kölns Kolonialwarenhandel, 42.

[5] v. Loesch II, 434 f., Nr. 666, 1499, März 19.

Kunstwerke Kölner Wappensticker aus dem 15. Jahrhundert und späterer Zeit sind heute noch in großer Fülle erhalten, namentlich in Kölner Kirchen, dann in Museen und Privatsammlungen. Ihr Ursprung ist häufig daran mit Sicherheit zu erkennen, daß sie die Namen oder Wappen der Schenkenden eingestickt tragen; unter diesen nun sind zahlreiche Kölner Familien. So erwähnt z. B. das Schatzverzeichnis des Karthäuser Klosters folgende Stiftungen von Prachtgewändern: ao. 1337 Gotschalcus Overstolz scabinus dedit casulam; ao. 1362 Henricus Rumilin miles dedit casulam; ferner mögen noch hervorgehoben sein: 1400 ein Antependium und eine Kasel aus Goldgewebe; 1432 eine Kasel, weiß mit Perlen; 1436 ein blaues Priestergewand mit Perlen und Heiligenbildern. Allerdings ist der Ursprung dieser Gewänder ungewiß[1]. Die große Rolle, die die Wappenstickerei auf den ritterlichen Ausrüstungsstücken und auch anderen größeren Stücken spielte, hat zu dem Namen des ganzen Handwerks Veranlassung gegeben.

Das Handwerk wurde von Männern und Frauen betrieben; in dem Amtsbrief ist stets von Lehrkindern, Meistern und Meisterinnen die Rede.

Die Sticker wehrten sich energisch gegen Eingriffe und Benachteiligungen jeder Art. 1472 beschwert sich Katrinchen, die Gattin des Wappenstickers Wolfgang Reym sogar beim Könige Friedrich [III.], daß sie durch den Kölner Bürger Gerhard Burggrave in einem Handel mit dem Wappenstickeramte große Kosten und großen Schaden erlitten habe; der König ersucht den Rat, ihr zu ihrem Recht zu verhelfen[2]. Alles was wir über dieses Handwerk wissen, beweist seine

---

[1] Ich kann hier nicht weiter auf die Kölner Kunststickerei eingehen um nicht allzu weit auf das Gebiet der Kunstgeschichte abzuschweifen. Sehr ausführlich wird die kirchliche Kunststickerei behandelt in den angeführten Werken von Bock; manche seiner Angaben sind allerdings veraltet. — Die bemerkenswertesten noch heute in Kölner Kirchen vorhandenen Stücke dieser Zeit sind folgende: Alte Stickerei, figurale in Gold gestickte Stäbe, 15. Jh. (auf neuen weißen Damast aufgesetzt), Geschenk des Kölners Heynrich pennynck in St. Jacob (ehem. Stiftskirche St. Georg); gestickte Stäbe eines Meßgewandes Mitte 15. Jh., Geschenk von Johann Penynck, in St. Cäcilien; mit Wappen des Stifters; (Meßgewand des hl. Heribert in Deutz, Cendelstoff von goldfarbiger Seide; schon früher erwähnt) (Casula des sel. Albertus M. in der Andreaskirche, ebenfalls früher erwähnt); in Seide gestickte Tasche, 14. Jh. in St. Gereon (Erzeugnis der Taschenmacher?); weniger bemerkenswert sind Stickereien in St. Alban, 15. Jh., St. Columba 15. Jh., St. Maria im Capitol 15. Jh., St. Johann, 15. Jh. Geschenk von Johan Steinkop, 1483 Kirchmeister von St. Johann, St. Maria in der Schnurgasse 15. Jh. — Viele Kirchen der Rheinlande besitzen ebenfalls kunstvolle Stickereien dieser Zeit, die vielleicht auch — wenigstens zum Teil — Kölner Erzeugnisse sind (so: Aachen, Erkelenz, Euskirchen, Cornelimünster, Münstereifel, Kettwich).

[2] Mitteilungen 25, 342; 1472 Juli 24.

völlig selbständige Stellung und eine hohe, sogar ungewöhnlich hohe Stufe.

Ganz anders war dagegen die Stellung der Seidensticker in Florenz: hier gehörten sie zu den untergeordneten Handwerkern, den membri minori, die in vollständiger Abhängigkeit standen[1]. Vereinzelt wurde die Gold- und Seidenstickerei auch in Zürich im 15. Jahrhundert ausgeübt; 1467 bestand in einem Hause am Rindermarkt ein Atelier für Stickerei von Kirchen- und Prachtgewändern[2]; es ist aber zu beachten, daß die Seidenweberei damals bereits völlig eingegangen war; gewerbliche Stickerei neben der Weberei hat es im Mittelalter hier nicht gegeben.

Eine ähnliche Rolle wie in Köln spielten aber die Sticker in Paris, wo sie als brodeurs und brodeuses zünftisch organisiert waren[3]; 1292 gab es 14, 1300 23, 1303 25, 1316 bereits 179 brodeurs und broderesses; sie arbeiteten in Seide, Zendel, Gold und Silber; sie und auch die Weber benutzten Gold- und Silberfäden aus Lucca, Cypern und Paris selbst[4]. Auch Pariser Kunststicker hatten weithin verbreiteten Ruf: 1401 arbeitet der Königliche „Hofsticker" Jean de Clarey für Isabella von Baiern auf Bestellung „la tenture d'une une chapelle et les vêtements du chapelain" aus „veloux asur", blauem Sammt[5].

Wie in Paris, so wurde auch in Köln der zur Stickerei und Weberei gebrauchte Gold- und Silberfaden am Ort hergestellt und neben auswärtigem Material verwendet. Seit 1397 bestand eine Zunft der Goldspinnerinnen, welche mit einem Teile der Goldschläger vereinigt waren; die Goldschläger aber kamen nur in Betracht entweder als Ehemänner von Goldspinnerinnen (es entstand so eine ähnliche Betriebsgemeinschaft wie zwischen den Seidenweberinnen und ihren Handel treibenden Ehemännern) oder durch ihren Anteil an der Verwaltung der Zunft[6]. Der Vorstand wurde zusammengesetzt aus zwei Goldschlägern und zwei Goldspinnerinnen, in ähnlicher Weise also wie bei den Seidenmacherinnen. Von 1437 ab setzte der Rat den Goldspinnerinnen alljährlich — und zwar auf ihre Bitte — einen Goldschmied zum Oberhaupt; er wird später

---

[1] Doren, 73.
[2] Bürkli-Meyer, 12.
[3] Fagniez, Ét. 7 ff.
[4] Fagniez, Ét. 228 und Doc. II, 151, Nr. 66, 1396 mars 6. Sentence du prévôt de Paris.
[5] Fagniez, Ét., 376, Nr. XLVII, 1410 févr. 11: „Devis d'un travail de broderie commandé à Jean de Clarey, brodeur du roi, par Isabelle de Bavière . . .
[6] Über die Technik der Golddrahtspinner s. Hallen 1. Art. „der Goldarbeiter," insbes. p. 156 „der Drahtspinner". Über die Verwendung der Seide bei der Golddrahtspinnerei s. 157.

abändernden Bestimmungen habe ich schon bei früherer Gelegenheit erwähnt; von größerem Interesse sind die grundlegenden Neuerungen. Auch jetzt, 1506, ist wohl von Meistern und Meisterinnen, aber nur von Lehrmädchen die Rede, so daß auch fortan von der unselbständig arbeitenden Klasse nur die weiblichen Kräfte in die Zunft einbegriffen sind. Erst im 17. Jahrhundert, in dem Entwurf einer Ordnung vom 2. Oktober 1656, werden auch Lehrjungen erwähnt, und zwar hier zum ersten Male[1]. Offenbar sucht man jetzt den Andrang von Lehrmädchen abzuwehren: man verlangt eheliche Geburt, ein Mindestalter von elf Jahren für den Eintritt und erhöht die Lehrzeit von 3 auf 4 Jahre. Auch auswärtiger Konkurrenz will man wirksamer entgegentreten; die aufgenommene Lehrtochter muß schwören, daß sie die Bestimmungen des Amts- und Transfixbriefes genau befolgen wolle, und daß sie weder durch Rat noch durch Tat dazu beitragen werde, daß das Seidenhandwerk aus Köln herausgetragen und außerhalb der Stadt gelehrt werde. Vor allem aber muß jetzt jedes Mitglied schwören, nur im eigenen Hause, nicht einmal im Hause der Eltern, und nur in Köln das Handwerk auszuüben, und Seide nur aus eigenem Rohmaterial anzufertigen, nicht aus dem von andern, seien es selbst die Eltern oder Verwandte.

Andere Bestimmungen betreffen die Einfuhr des Rohmaterials. Der Rat legt jetzt großen Wert auf die ihm beim Wiegen zufallenden Gebühren, die „Accise", denn er hat inzwischen die Erfahrung gemacht, daß ihm durch den Seidenhandel eine namhafte Einnahme erwachse. Der Transfixbrief schreibt genau vor, wie das Wiegen gehandhabt werden soll, damit der Rentkammer nur ja nichts von den Gebühren verloren ginge.

Auch auf die Technik geht man jetzt mehr ein; feucht gewordene Seide soll vor dem Verkauf besichtigt werden (diese Bestimmung war bei dem hygroskopischen Charakter der Seide wichtig, damit bei übergroßer Feuchtigkeitsaufnahme und dadurch bewirkter Gewichtsvermehrung der Käufer nicht benachteiligt wurde); auswärtige Seide soll nicht mit Kölnischer

---

die allermeisten Punkte sind ja dieselben geblieben wie 1469 und 1470, und die wenigen Neuerungen sind in der Tat befolgt worden; wenn Gerhard von Wesel sich in seinem Bericht von 1490 nicht mit ihnen beschäftigt, so liegt das doch wohl daran, daß sie zu Beschwerden keinen Anlaß gaben.

[1] Die irrige Auffassung Dahmens, I, 5, daß im Transfixbrief von 1506 bereits von Lehrjungen die Rede sei, beruht offenbar auf einem Lesefehler: Punkt 1 des Transfixbriefs 1506 ist zu lesen „jonge dochtere oder Leermaitger" und nicht jonge [,] dochtere etc. . . Schon der Sinn des ganzen Briefes läßt nirgends die Berechtigung der Vermutung von Lehrjungen zu. Wohl aber werden Lehrjungen erwähnt 1656, Archiv, Seidamt, 17. Jahrh. 2. H. fol. 32.

vermengt werden; ganz untersagt wurde die Einfuhr fremder gezwirnter Seide. Die Auswahl der in Köln verarbeiteten Seidenarten hat sich erweitert; jetzt werden als gangbarste Sorten namhaft gemacht: venedische, mailändische Seide, „Kuyrlinck" [?], „Korkey" [?], Krakauer, „Luitger" [Lütticher?] und andere[1].

Die Bestimmungen für die Seidenfärber sind jetzt hier aufgenommen, und damit wurde das Färben in engere Beziehung zum Seidenbereiten gebracht. Das Recht des Seidenfärbens in Köln muß mit 50 Goldgulden erworben werden; die Seidenfärber werden in die Zunft der Seidenmacherinnen aufgenommen und dürfen nur für sie, nicht für Zunftfremde färben. Auch sie schwören, ihr Gewerbe nur innerhalb der Stadt auszuüben und nur Lehrlinge zu halten, welche sich zuvor verpflichtet haben, das Gewerbe nicht aus Köln heraus zu tragen. Sie haben genau Buch zu führen, für wen und wieviel Seide sie färben, damit danach die Abgabe für die städtische Rentkammer berechnet werden kann. Für das Färben wird eine Preistaxe aufgestellt, und zwar sollte bezahlt werden für das Pfund Seide je nach der Farbe:

sanguinen und roisen	= 8	alb.
rot, grün, blau, gelb	= 6	„[2]
schwarz	= 5	„
weiß oder grau	= 4	„

Kompagniegeschäfte zu treiben wird den Färbern untersagt.

Mit größerer Strenge wird fortan über die Befolgung der Verordnungen gewacht; die Kontrolle der Amtsmeister in den Häusern der Gewerbetreibenden geschieht jetzt regelmäßig allmonatlich. Böswillige Übertretung der Amtsverordnungen wird geahndet mit Verlust der Amtszugehörigkeit und sogar der Bürgerfreiheit, sowie mit 50 rhein. Gulden Geldstrafe[3].

Nach dem Tode eines der Ehegatten darf der überlebende Teil das Gewerbe fortführen.

Die Bestimmungen des Transfixbriefs von 1506 bedeuten eine strengere Durchführung zünftischer Geschlossenheit. Zur Zunft gehören nunmehr die männlichen und weiblichen Meister: „man oder frawe, die sich an diesem ampte ernehren"; ob allerdings für alle Seidenmacher der Eintritt in die Zunft

---

[1] Über die Technik im 17. Jh. geben einige Seidenproben Auskunft, welche in Z. 173 aufbewahrt werden. Dahmen II, 2 hat das Nähere schon mitgeteilt. Ich bemerke noch, daß der daselbst angeführte silberfarbene „Bologneser Satin", 1629, dem Ostermeßbuch des Großhändlers Lohn entstammt (Frankfurter Messe).

[2] Die Annahme von Geering (Mitteilungen 11, 53), daß gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Köln nicht mehr rot gefärbt wurde, trifft also nicht zu.

[3] Daß man jetzt dem Seidengewerbe so hohe Strafen auferlegen konnte, deutet auch auf erhöhte Wohlhabenheit im Gewerbe; vgl. auch das Eintrittsgeld der Färber.

obligatorisch sein sollte, ist aus dem Briefe nicht zu ersehen. Es gehörten zur Zunft ferner die Seidenfärber und die Lehrtöchter; von Lehrjungen, die es ja auch gegeben haben muß, sagt der Brief nichts.

Die wichtigste organisatorische Neuerung war das Zusammenziehen des Seidenwebens, Spinnens und Zwirnens und des Seidefärbens in eine Zunft. Damit war aber keineswegs eine Betriebskombination verbunden; im Gegenteil: den Seidenmachern war das Färben, den Färbern das Seidenmachen streng verboten; es trat also eher eine Verschärfung der Trennung beider Gewerbe ein. Gleichwohl wurden später beide häufig in einem Betriebe vereinigt. Diese Neuerung und Verbesserung in betriebstechnischer Hinsicht wurde durch Fremde nach Köln gebracht; sie gab in Verbindung mit maschinellen Fortschritten Veranlassung zu einem langen und erbitterten Kampf zwischen veralteter und neuer Arbeitsweise. Jene wurde hartnäckig vertreten durch die zünftischen Handwerker, diese durch freie, meist von außerhalb kommende Gewerbetreibende.

Noch im 17. Jahrhundert, unter ganz veränderten Verhältnissen, klammern die Zunfthandwerker sich an ihre alten Amtsbriefe, vor allem an diesen Transfixbrief und stellen sich allen Neuerungen entgegen, schließlich mit Erfolg, zum Schaden des Seidengewerbes.

Drittes Kapitel.

Das Seidengewerbe von 1506 bis zu seinem Erlöschen.

Das sechzehnte Jahrhundert war für Deutschland eine Zeit erneuten wirtschaftlichen Fortschrittes, der schon gegen Ende des fünfzehnten seinen Anfang genommen hatte. Er äußerte sich auch in einer größeren Ausbreitung des Seidengewerbes. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts entstand Sammetweberei in Ulm, Brokatweberei und Goldzieherei in Augsburg, Atlas- und Seidenweberei in Nürnberg[1]. Vor diesen deutschen Städten hatte Köln mit seinem Seidengewerbe wegen des Alters desselben einen bedeutenden Vorsprung. Schwer aber drohte die Konkurrenz des Auslandes. In Italien standen die Seidenmanufakturen von Venedig, Genua, Florenz in höchster Blüte, neue waren entstanden in Neapel, Mailand, Turin. Spaniens Seidenwaren genossen einen weit verbreiteten Ruf, vorzüglich die in Toledo und Sevilla bereiteten. In Frankreich hatte Paris seinen alten Ruhm erhalten, neue blühende Manufakturen waren in Tours (1470) und in Lyon (1466) geschaffen worden. In England war, abgesehen von der Seidenstickerei, das Seidengewerbe noch nicht aufgekommen; England war ja überwiegend Agrarstaat. Am drückendsten aber war für Köln die Konkurrenz der Niederlande. Hier hatte das Seidengewerbe in Gent, vor allem aber in Brügge und Antwerpen eine große Ausbreitung erlangt; in erster Linie wurden die kostbareren Erzeugnisse, Sammet, Atlas, Brokat, daneben aber auch leichte Seidenstoffe aller Art gefertigt, namentlich in Antwerpen. Diese Stadt war, wenn ihre Seidenindustrie auch erst im 17. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreichte, doch um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts bereits bei seiner Nähe der gefährlichste Konkurrent Kölns.

[1] Vgl. Hintze, 26.

Noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts scheint Köln die einzige deutsche Stadt gewesen zu sein, in deren Mauern das Seidengewerbe in einigermaßen beträchtlichem Umfange betrieben wurde.

Das Kölner Seidengewerbe hat sich, nachdem seine zünftische Organisation zum Abschluß gekommen war, während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf seiner Höhe gehalten. Zwar finden sich nur wenige direkte Nachrichten über diese Periode; aber ein wenigstens annäherndes Bild von dem Umfange der zünftigen Weberei, soweit sie von Frauen betrieben wurde, gibt das Einschreibebuch der Meisterinnen und Lehrtöchter aus den Jahren 1513 bis 1580. 1531 wurden 31 Meisterinnen eingeschrieben, welche 124 Lehrtöchter annahmen; im Ganzen wurden in dieser Periode von 68 Jahren 222 Meisterinnen und über 700 Mädchen in das Amt aufgenommen, oder besser eingeschrieben; denn, daß die Angaben vollständig seien, darf man bei der mangelhaften Buch- und Listenführung jener Zeit wohl bezweifeln, zumal es in einer Eingangsnotiz des Einschreibebuchs heißt, daß man lange Zeit niemanden eingeschrieben habe; man holte also nur 1513 zunächst einmal die Eintragungen, welche man versäumt hatte, nach[1]. Es darf also angenommen werden, daß tatsächlich mehr Lehrtöchter aufgenommen sind. Immerhin sind auch die vorhandenen Zahlen nicht unbeträchtlich in einer Zeit, in welcher bereits die weibliche Arbeitskraft durch die männliche stark in den Hintergrund gedrängt wurde. Zahlreiche Meisterinnen, 77, haben keine Lehrmädchen einschreiben lassen; auf die übrigen 145 Meisterinnen verteilen sich die Mädchen in ganz ungleichem Maße; in einigen Jahren wurden bei einzelnen Hauptseidenmacherinnen sogar bis zu 20 (in 4 Fällen) und 21 (in einem Falle) eingeschrieben. Die Ausbildung in der Kunst des Seidespinnens und -webens scheint damals in Köln in hohem Ansehen gestanden zu haben; denn auch Angehörige des besseren Bürgerstandes gingen zu Seidenmacherinnen in die Lehre: 1515 wird die Frau eines Apothekers und die eines Ratsrichters, 1553 die Tochter eines Ratsrichters und die eines Doktors Meisterin, 1547 die Tochter des Hochgeborenen Herrn Johann von Fryssen Lehrmädchen[2], und

[1] Archiv, Z. 175, s. a. Dahmen II, V. Es heißt: „want man lange jaire nymand ingeschreven hait.“ Daraus schließen zu wollen, daß „also organisatorisch von 1513 das Amt lange Jahre in Verfall gewesen sei, stillgestanden hätte“ wie Dahmen es tut (II 3) halte ich für bedenklich. Für einen Verfall des Amtes liegen gar keine Anzeichen vor; er ist auch nicbt gerade wahrscheinlich, nachdem kurz vorher noch so gewaltige Quantitäten Rohseide verarbeitet worden waren. Man hatte eben eine Zeitlang das vorgeschriebene Einschreiben der Lehrmädchen unterlassen, was für die damalige Zeit keineswegs auffallend ist. Deshalb braucht das Amt auch „organisatorisch“ noch nicht gerade in Verfall geraten zu sein.

[2] Dahmen, II, 3.

aus der Lebensgeschichte des Hermann Weinsberg, des magister artium et lic. jur., der einer angesehenen Familie entstammte, welche wiederholt Ratsämter bekleidete, erfahren wir, daß um 1543 zwei seiner weiblichen Verwandten bei Kölner Seidenmacherinnen gelernt haben[1].

Die Frequenz des Gewerbes war, wenigstens was die weiblichen Mitglieder anbetrifft, Schwankungen unterworfen; sie kommen auch in den Einschreibungen der Lehrtöchter zum Ausdruck, die von 1513 bis ca. 1580 wieder ziemlich regelmäßig vorgenommen wurden[2] (soweit man bei der damaligen Listenführung überhaupt von Regelmäßigkeit sprechen kann). Von 1513 bis etwa 1540 haben recht rege Einschreibungen stattgefunden, bald in größerer, bald in geringerer Anzahl; von 1540—1558 nahmen die Aufnahmen ab, blieben aber stetig trotz des großen Sterbens, welches 1541 die Stadt stark entvölkerte;[3] es werden immer noch 82 Meisterinnen und 226 Mädchen eingeschrieben. Dann aber, von 1559—1580 werden nur noch 18 Meisterinnen und 44 Lehrmädchen eingeschrieben. Man könnte auch hier an mangelhafte Buchführung als einzige Ursache der Verschiedenheiten denken; aber es scheint sich doch um einen merklichen Rückgang nicht nur der weiblichen Gewerbetätigkeit, sondern des ganzen Seidengewerbes zu handeln, denn ein solcher wird durch einen Bericht aus demselben Jahrhundert bestätigt; von ihm wird später die Rede sein. Aber allein schon die 1564 in Köln wütende Pest,[4] der 1577 noch einmal ein großes Sterben folgte, hatte zweifellos eine schwere Erschütterung des wirtschaftlichen Lebens zur Folge und mußte somit auch einen Rückgang im Seidengewerbe bewirken; denn da der Absatz von Luxuswaren allein auf einem gewissen Maße wirtschaftlichen Wohlstandes begründet ist, so muß er in schlechten Zeiten zuerst leiden. Wenn das Seidengewerbe auch ein Exportgewerbe ist, so spielt doch auch der Lokalverbrauch an Seidenwaren in einer Stadt wie Köln eine zu große Rolle, als daß seine Minderung nicht sogleich lähmend auf das Gewerbe hätte einwirken müssen. Eine Regulierung des Absatzes durch Mehrexport war aber damals nicht so bald zu ermöglichen.

Der Rückgang des Seidengewerbes wird bestätigt durch

---

[1] Höhlbaum, Buch Weinsberg, I, 179, 192.

[2] Z. 175 (Archiv). Nur für die ersten Jahre ist das Resultat unsicher, da in diesen unterlassene Einschreibungen früherer Jahre nachgeholt wurden.

[3] Höhlbaum, Buch Weinsberg, I, 156: die Stadt „stund wol halb ledich." Das Sterben dauerte den ganzen Winter hindurch; zu Zeiten starben 200 Menschen an einem Tage.

[4] Ebenda, II, 131. Weinsberg übertreibt freilich stark, wenn er berichtet, es seien in Köln um diese Zeit 10—12000 Menschen gestorben, die Pest sei aber noch nicht zu Ende. — Ferner II, 354.

einen Bericht des Seidamts über ein Gesuch fremder Kaufleute vom Jahre 1591[1]. Nach diesem hat es vor 1560 in Köln noch 60—70 Seidenhändler gegeben, welche alljährlich 700 Ballen Seide verarbeiteten; seitdem aber sei eine „Schwächung und Stockung" des Seidenhandels eingetreten. Von jenen 60—70 Seidenhändlern habe — heißt es — damals jeder einzelne der Stadt mehr Nutzen gebracht, als jetzt (1591) alle Seidenhändler zusammengenommen. Dieser Bericht vom 1. Juli 1591 gibt den einzigen urkundlichen Aufschluß über die Gesamtlage des Kölner Seidengewerbes in der kritischen Periode um 1560 und über die Ursachen des starken Verfalls des Gewerbes. Die zünftischen Seidenmacher geben in ihrem Gutachten an, daß seit 30—40 Jahren (seit 1550—1560 also) anderenorts viel Seide gewirkt und verkauft werde, die zuvor in Köln allein bereitet worden sei. Nunmehr würde Deutschland und England auch von anderen Orten aus mit Seidenwaren aller Art überfüllt, und die Kölner Seide ginge daher um so weniger auf den Märkten ab; dazu käme, daß jedes Pfund der außerhalb Kölns gefertigten Seide um einen oder mehrere Gulden billiger abgegeben werden könne als die Kölner Seide, weil andernorts beim Färben jedes Pfund auf zwei gebracht wurde (durch das Schweren der Seide), während in Köln nach guter, althergebrachter Amtsordnung gefärbt würde; jene gefälschte Seide habe außerdem ein schöneres Aussehen als die Kölner Seide. Lediglich durch „diesen Betrug" habe der Seidenhandel außerhalb Kölns zu-, in Köln aber abgenommen.

Die fremden Kaufleute freilich geben in ihrem Gegenbericht einen anderen Grund für den Rückgang des Gewerbes an: das Seidamt sei rückständig und unverständig.

Der Bericht von 1591 versetzt uns bereits in die Zeit der ersten Kämpfe zwischen althergebrachter und neu eindringender Betriebsweise im Seidengewerbe, Kämpfe, die für die ganze folgende Entwicklungsperiode des Gewerbes in hohem Grade bedeutungsvoll sind. Sie mußten zeigen, ob das Kölner Seidengewerbe seinen alten Ruhm auch unter den ganz anders gearteten Verhältnissen der Neuzeit würde behaupten können.

Den ersten Anzeichen beginnender Umwandlung in neue Formen begegnen wir in Köln in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts. Es handelt sich um eine Betriebsweise, die man im Gegensatz zu dem alten, rein handwerksmäßigen, Betriebe mit starker Einschränkung des Ausdrucks wohl als modern bezeichnen könnte. Sie ist in keinem Gewerbe so früh anzutreffen wie im Textilgewerbe und ist namentlich beim Seidengewerbe deutlich erkennbar. Nur allmählich ging freilich der Übergang vor sich und unter heftigen Kämpfen.

[1] 1591, Juli 1. Archiv, Seidamt, 16. Jh., f. 35 ff.

Diese Kämpfe mußten naturgemäß besonders da mit besonderer Schärfe auftreten, wo ein alt eingelebtes und kräftig blühendes Gewerbe seine alten Gewohnheiten und die alte Technik mit besonderem Nachdruck vertrat, in dem Gefühle, daß ihre Existenz bedroht war. Das war in Köln der Fall, und deshalb ist gerade hier die Kampfperiode für die ganze Folgezeit so charakteristisch.

Der Anstoß zu neuem Aufschwung kam von außen. Zahlreiche Flüchtlinge, darunter viele Angehörige des Seidengewerbes, wanderten infolge der Gegenreformation um die Mitte des 16. Jahrhunderts und in der folgenden Zeit aus Italien, Frankreich und den spanischen Niederlanden aus und ließen sich namentlich in England, in der Schweiz und im westlichen Deutschland nieder[1]. Neue Seidenindustrieen entstanden, alte erhielten neue Anregung in der Richtung technischer und organisatorischer Betriebsweise und des Geschmacks. Von Italienern wurde so das alte, seit fast 200 Jahren erloschene Seidengewerbe Zürichs neubegründet[2], um dieselbe Zeit wurde Sammet- und Bandfabrikation durch Locarner, sowie französische und niederländische Flüchtlinge nach Basel verpflanzt[3]; gegen Ende des 16. Jahrhunderts entstand das Seidengewerbe in Amsterdam, Utrecht und Harlem, von Antwerpen aus gegründet; Antwerpener führten die Sammet- und Caffaweberei auch in Hamburg ein[4]. Von Frankreich aus wurde zu Anfang des 17. Jahrhunderts auch in England der Anstoß zu seidenindustrieller Tätigkeit gegeben[5]. In Westdeutschland erstand Passementen- und Bandfabrikation gegen Ende des 16. Jahrhunderts in Frankfurt, Hanau und Frankenthal[6]. Frankfurt wandte sich zweimal, 1593 und 1594 an Köln, um sich die Kölner Organisation des Seidengewerbes, insbesondere die der Färberei und des Passementengewerbes, zum Muster zu nehmen. In Hanau hatte kurz vor 1600 eine rege Einwanderung aus Antwerpen, Brügge, Lüttich, Sedan, Tournay und Valenciennes stattgefunden. Unter den Namen der dortigen französischen und „holländischen" Gemeinden sind 1600 solche vertreten, die wir auch in Köln unter den Eingewanderten wiederfinden, und zwar im Seidengewerbe, so die niederländischen Namen Lohn, Mohr (Moir), Uttenhoven,

---

[1] Vgl. Hintze 16 ff., Geering, Basel, 440 ff.
[2] Bürkli-Meyer, 74 ff.
[3] Geering, a. a. O. 440 ff.
[4] Hintze, 18 (vgl. F. G. Zimmermann, Hamburg: 1605 betrug die Zahl aller niederländ. Flüchtlinge in Hamburg 130 Personen.)
[5] Hintze, 21.
[6] Archiv, Seidamt 16. Jh. f. 114 1592—94; 17. Jh. f. 66, 1605. In Frankfurt erwähnt Bücher (Frankfurt p. 82—83) das Posamentierhandwerk ebenfalls, 1612. Über Hanau und Frankenthal s. E. J. Zimmermann, Hanau: pp. 637, 648 f., 759, 663.

die französischen Neufville, Heldvier (Helduwier), Benoit. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts war die seidengewerbliche Tätigkeit in Hanau schon eine recht rege und vielseitige[1]. Frankenthal war 1562 als Kolonie von 60 niederländischen Familien gegründet worden und blühte sehr rasch empor, namentlich wegen seiner Seidenindustrie. Ob am Niederrhein schon im 16. Jahrhundert das Seidengewerbe heimisch wurde, ist zweifelhaft; später werden einige Orte, wie Wesel, Duisburg, Rade vorm Walde erwähnt, zur Bedeutung aber ist die Seidenindustrie am Niederrhein, bevor Krefeld emporblühte, nicht gekommen.

Auch in Köln ließen sich in der folgenden Periode zahlreiche Flüchtlinge, vor allem niederländische, nieder. Der erste Einwanderer, der für das Seidengewerbe in Betracht kommt, ist ein Italiener Spiritallo, aus Venedig stammend; er wird zum ersten Male 1564 erwähnt[2]; italienische, mehr noch französische Namen erscheinen fortan in großer Anzahl. Hauptsächlich aber scheinen die fremden Einwanderer aus den Niederlanden gekommen zu sein, denn der Rat von Köln erwähnt sie ausdrücklich in seinem Antwortschreiben an den Rat von Frankfurt[3]: Von Alters her, heißt es, hätten in Köln die Seidenspinner, Seidenmacher und Färber besondere Amtsbriefe gehabt, nach denen sie ihre Ämter regieret, Seide gesponnen und gefärbt hätten; der Rat habe auch keine besondere Klage vernommen; nun aber, seit einigen Jahren wollten sich Fremde aus den Niederlanden anmaßen, auf andere Art und Weise Seide zu spinnen, bereiten und zu färben.

Die „andere Art und Weise", von welcher der Rat spricht, war eine veränderte Betriebsweise, wie sie auch in Zürich

---

[1] Zimmermann, Hanau, p. 647, gibt eine Liste der Gewerbetätigen in den Jahren 1608 und 1613. Es waren vorhanden

	1608	1613
Passementierer	157	126
Seidenknechte	9	23
Seidenarbeiter	7	4
Seidenbereiter	1	4
Seidenkämmer	1	1
Seidenwickler	3	1
Seidenfärber	4	5
Seidenhändler	6	6
Bourettenweber	2	2
Bombesiniers	3	2
Kaffaweber	8	5
	201	179

[2] Archiv, Seidamt, 16. Jh. fol. 17 ff. und Rpr. 21, f. 214, 219, 222.

[3] Ebenda. 14. Mai 1593. Es ist die Antwort auf das vorhin erwähnte Schreiben Frankfurts, in welchem angefragt wird, wie in Köln das Seidengewerbe eingerichtet sei.

und in Basel[1] von den fremden Einwanderern eingeführt worden war. Während bis dahin hausindustrielle Spinnerei und Weberei im allgemeinen vorherrschend gewesen war, neben welcher die Färberei (und in Köln auch die Stickerei) als abgesondertes Gewerbe betrieben worden war, handhabten Italiener — wenigstens diese hauptsächlich — das Spinnen, Zwirnen und Färben der rohen Seide, unter Anwendung mechanischer Neuerungen und häufig fabrikmäßig lokalisiert, die drei Fabrikationsprozesse, wenigstens aber zwei, nämlich das Zwirnen und Färben, in einem Betriebe vereinigt. Mit einer neuen Arbeitsmethode und der Konzentration der Arbeitsprozesse vereinigten sie dann noch häufig eine geschäftskundigere Leitung des Handels und überhaupt größere Intelligenz. Allerdings treten die angeführten Momente nicht in jedem Falle und nicht immer gleich scharf hervor; aber im ganzen ist die Tendenz nach der neuen Betriebsform hier deutlich zu erkennen. Der zünftischen Auffassung war die neue Richtung natürlich durchaus zuwider, daher die heftige Opposition der alten Handwerksmeister verständlich; sie wandte sich mit der größten Erbitterung gegen die maschinelle Verbesserung, weil in ihr die neue Betriebsform am augenfälligsten zu Tage trat. Denn, wenn es sich zunächst auch nur um ein noch ziemlich primitiv zu nennendes Werkzeug handelte, so brachte doch auch dieses schon ein sehr wesentliches Moment der Maschine, die Ersparnis an Arbeitskräften, zum Ausdruck.

Die erste technische Verbesserung wird in Köln schon 1412—13 erwähnt; es ist das schon genannte Zwirnrad des Walter Kesinger, dessen Gebrauch der Rat verbietet. Das Spinnen und Zwirnen auf Rädern wurde nunmehr anscheinend nicht mehr versucht vor 1562, auch wird das Rad in keinem der Amtsbriefe erwähnt. Erst 1562 taucht wieder ein Zwirnrad auf: der Rat hatte den Seidenmachern seinen Gebrauch gestattet; daraufhin beschwerten sich die Seidenspinnerinnen, daß sie dadurch brotlos würden. Es kam zu einem Vergleiche, demzufolge die Spinnerinnen für die Seidenmacher zwirnen sollten; letzteren aber wurde durch Entscheidung vom 26. August 1562 verboten, sich der Räder zu bedienen, damit die Spinnerinnen „ihre Nahrung behielten“[2].

Aber erst mit dem Erscheinen der Ausländer trifft in Köln eine maschinelle Neuheit von größerem Umfange und komplizierterer Bauart ein. Die Maschine wird leider nicht näher beschrieben, aber sie heißt allgemein nicht mehr „Rad“, sondern „Räder- und Mühlenwerk“. Der Besitzer, Spiritallo, gibt in

---

[1] Bürkli-Meyer, 75 ff.; Geering, Basel, 462 ff.
[2] Archiv, Rpr. 21, 17.

einer Beschwerde an den Kurfürsten vom 30. Dezember 1568[1] an, er habe zwei Mühlen mit großen Unkosten von Venedig durch sachverständige Meister nach Köln bringen lassen nebst einem Kessel und anderem Werkzeug zum Seidespinnen, Seidbereiten und Färben. Es ist vermutlich eine Zwirnmaschine etwa in der Art der piemonteser Zwirnmühle oder der in Zürich gebrauchten Seidenmühle[2] (filatojo) gemeint, die entweder durch Wasserkraft oder mit der Hand durch eine Person ohne jede besondere Qualifikation angetrieben wurde und das Zwirnen mechanisch verrichtete. Der Handbetrieb war der gewöhnlichere und scheint auch in Köln üblich gewesen zu sein. An einen „Großbetrieb" wird man freilich dabei nicht denken dürfen, wie überhaupt eine allzu moderne Vorstellung eines Maschinenbetriebes vermieden werden muß[3].

Der Venetianer Ambrosio Spiritallo siedelte 1564 nach Köln über und bot, mit Empfehlungen der Fabrikanten Wynandt und Johann Mohr, bei denen er in Brügge zwei Jahre gelernt hatte, versehen, dem Rat seine Dienste an. Er sagt, er verstünde Florett- und andere Seide auf Rädern zuzubereiten und in allen Farben, vorzüglich schwarz, zu färben und sucht dem Rat die Sache plausibel zu machen, indem er meint, daß „diese Handlung durch alle Lande sehr zunimbt und zum großen nuz dieser Stat als den seidt spinnerschen und sonst der ganzen gemein gerathen würde[4]."

Spiritallo stellt die Bedingung, daß ihm von den Seidenmachern genügende Beschäftigung gegeben werde, erbittet sich freie Wohnung und Räumlichkeit zur Unterbringung seiner „Instrumente" und zur Einrichtung eines Färbehauses und beansprucht die Freiheit der Herstellung von Stick-, Näh-, Florett- und „Tapisserey"-Seide; ferner wünscht er, es solle während eines Zeitraums von zehn Jahren keinem Fremden gestattet sein, die genannten Seidensorten zu bereiten und zu färben und bittet endlich noch um eine „Schenkung", da er sich „mit großen Kosten" habe nach Köln begeben müssen. Dafür erbietet er sich, den Seidenmachern Anleitung zu geben in der Fabrikation der genannten Seidensorten, wie sie in Italien gebräuchlich sei, sowie in allen Farben unter Wahrung des richtigen Gewichts zu färben.

Die Meister des Seidamts haben nichts gegen die Niederlassung des Spiritallus einzuwenden; sie meinen gelegentlich

---

[1] Archiv, Seidamt, 16. Jh. 1568, Dezember 30. Kurf. August, Herz. zu Sachsen.

[2] Hintze 37; Bürkli-Meyer 82 f.

[3] Noch weniger darf man bei den Zwirnereien an „Riesenbetriebe" denken, wie sie Geering, Basel, 462 erwähnt; vgl. auch Hintze 36. Sieveking, a. a. O. 131 hält, ich glaube mit Recht, die Bezeichnung der Zwirnereien in Genua als Riesenbetriebe für ein Mißverständnis, hervorgerufen durch die Reiseschilderung des Andreas Ryff.

[4] Archiv, Seidamt, 16. Jh. f. 18 f.

einer Umfrage, die der Rat veranstaltete: man könne es ja mit dem Italiener versuchen[1]. Einige Seidspinner allerdings opponieren schon jetzt in heftiger Weise, so daß der Rat unter Androhung schwerer Strafen verbieten muß, den Fremden wörtlich oder tätlich zu beleidigen. So wird ihm denn durch Verfügung vom 10. Mai 1564 eine Wohnung gemietet und ihm gestattet, durch sein Gesinde innerhalb Kölns Seide auf Rädern spinnen und zwirnen zu lassen. Am 15. Mai 1564 schließt er mit dem Seidamt einen Vertrag[2] ab, welcher im allgemeinen seinen Wünschen entspricht: 1. Spiritallus verpflichtet sich, für jeden Seidenmacher und jede Seidenmacherin auf Bestellung zu arbeiten, 2. er liefert jedem seine Seide zubereitet und gefärbt wieder zurück mit einem Gewichtsverlust von höchstens 1/2 Lot pro Pfund; 3. er erhält für das Zwirnen je nach der Stärke pro Pfund 10, 12, 15 und 20, für das Färben in schwarz 12, in farbig 9 Weißpfennige; 4. er darf nur für das Seidamt arbeiten; 5. dafür soll das Amt 10 Jahre lang keinen Fremden annehmen.

Sehr bald aber kam es zu Differenzen. Spiritallus beklagte sich über die Seidenmacher, da sie ihm nicht genügende Beschäftigung gaben und stellte den Antrag, in Zukunft dann wenigstens sein eigenes Rohmaterial für Privatkundschaft verarbeiten zu dürfen, was der Rat auch am 13. Juni 1567 genehmigte[3]. Die Zunftmeister hingegen behaupteten, Spiritallus käme dem Vertrage auch nicht nach. Der Rat stellte sich schließlich auf die Seite der Seidenmacher und beschloß am 8. Dezember 1567, daß das Seidamt bei seinen Privilegien zu erhalten sei; er könne dem Spiritallus den Hauszins nicht länger zahlen, ihm auch „aus vielen bedenklichen Gründen" nicht mehr das Amt gestatten[4]. Spiritallus beschwerte sich am 30. Dezember 1568 beim Kurfürsten[5] und bat um Schadenersatz, weil er durch den kostspieligen Umzug und das Verhalten der Seidenmacher um sein Vermögen gekommen sei. Die Entscheidung auf seine Beschwerde ist leider nicht erhalten; er scheint nichts erreicht zu haben, denn 1569 wurde einem anderen Fremden, Daniel Palant[6], nach den Bestimmungen des mit Spiritallus abgeschlossenen Vertrages gestattet, sich in Köln niederzulassen und mit dem Mühlenwerk zu arbeiten; von Spiritallus aber hören wir nichts mehr. In demselben Jahre wird aber auch allen zur Zeit vorhandenen zünftischen Seidenmachern die Ausübung ihres Gewerbes

---

[1] Archiv, Rpr. 21, 214, 219, 222.
[2] Archiv, Seidamt, 16. Jh. f. 17 f.
[3] Archiv, Rpr. 23, 109, 129.
[4] Archiv, Rpr. 23, 205.
[5] Archiv, Seidamt, 16. Jh. 30. Dezember 1568. Kurf. August v. Sachsen.
[6] Archiv, Rpr. 25, 68. 1569, Juli 18.

unter Anwendung der Zwirnmühle gestattet[1], so daß der zugelassene Fremde nicht mehr eine Monopolstellung hatte; die Seidenmacher hatten wohl inzwischen selbst gelernt, mit der Zwirnmühle umzugehen.

In den neunziger Jahren mehrt sich der Zuzug fremder Konkurrenten, namentlich auf dem Gebiete des Seidenhandels. Ein Gesuch fremder Seidenhändler vom 22. August 1590[2] an den Rat trägt die Unterschriften von 8 Händlern: Vondanella, Jacques du Bucquoy, Hans Sonnemans, Pierre Dublaing, Hans Flayoldt, Peter van Ygelt, Johan van den Huenell und Cornille Le brun. Sie bitten um die Anstellung eines „Messers", wie er in allen größeren Handelsplätzen vorhanden sei, eines Mannes, welcher die richtige Beschaffenheit der sammetnen und seidenen Stoffe u. dgl. zu kontrolieren hat, zur Vermeidung von Differenzen zwischen einheimischen und fremden Kaufleuten, worauf hin Paulus von Acht, von den Händlern empfohlen, angestellt wird. Die Konkurrenz dieser fremden Seidenhändler mußte den Seidenmachern sehr fühlbar werden, da sie bis dahin in erster Linie den Seidenhandel in der Hand gehabt hatten, wie aus dem Gutachten der Zunftmeister vom 1. Juli 1591, hervorgeht[3].

Am 31. Mai 1591[4] beschloß der Rat, wieder einen neuen Seidbereiter und Färber auf italienische Manier aufzunehmen, Johann Dusart, nachdem der Licentiat Lennep am 22. Mai berichtet hatte, es sei eine Notwendigkeit, sich der Räder zu bedienen. Besonderen Wert hatte der Rat darauf gelegt, daß Dusart sich erboten hatte, die Bürgerkinder in seiner Kunst zu unterweisen.

Die Seidenmacher sind jetzt schon sehr unzufrieden über die Zulassung der Fremden. Der Rat aber sieht sie, wie es scheint, nicht ungern, schon der vermehrten Abgaben wegen; die zuziehenden Seidenhändler und Seidenbereiter versäumen auch nicht, bei jeder Gelegenheit darauf hinzuweisen, welchen Vorteil ein durch sie verursachter Aufschwung der städtischen Rentkammer bringen würde. In dem schon erwähnten Bericht vom 1. Juli 1591 bringen die Seidenmacher ihre ganze Erbitterung gegen die Fremden zum Ausdruck. Wenn der Rat den fremden Supplikanten nachgäbe, so entziehe er damit den Töchtern des Seidamts ihr Brot und gebe es andern, „denen es nicht gebührt". Auch sie getrauten sich wohl, ebenso gut wie die Fremden, mit dem Räderwerk umzugehn; wenn sie bisher damit im Rückstand geblieben wären, so habe

---

[1] Archiv, Rpr. 25, 72 v. 1569 Juli 22.
[2] Archiv, Seidamt, 16. Jh., f. 25.
[3] Archiv, Seidamt, 16. Jh. f. 37: es heißt hier: „die wir jetziger Zeit den Seidhandel führen."
[4] Ebenda, Rpr. 41, 204, 215; Seidamt, 16. Jh. 31. Mai 1591 und f. 33 f.

das daran gelegen, daß „besondere Gebäude zu solchem neuen Werk gehörten". Nun hätten Einige von ihnen aber bereits solche Gebäude errichtet, ein Meister habe sogar schon ein Werk im Betrieb, und so würden sie „hinfüro auch nicht länger säumen, damit das Gemeinwohl nicht zu kurz käme." Freilich — wenden sie ein — seien die Spinnerinnen dem Mühlen- und Räderwerk abgeneigt; es sei also nötig, daß der Rat sie zur „befohlenen Arbeit anweise und anhalte". Sie seien auch keineswegs so kleine Meister, als welche die Fremden sie darstellten, sondern sie beschäftigten etliche hundert Arbeiter. Bisher hätten sie ja „Gott sei Dank mit ihrem Tun noch ziemliches Gedeihen gehabt und seien auch ferneren Segens gewärtig", wofern sie nicht in ihrem Vorhaben gehindert würden. Wenn eine Zeit lang das Gewerbe brach gelegen habe, so würde das jetzt wieder anders werden; denn jetzt würde die Kölner Seide wieder begehrt, nachdem der andernorts getriebene Betrug mit der geschwerten Seide genügend erkannt worden sei. Gerade jetzt dürften sie daher nicht durch Fremde gehindert werden. Der Rat dürfe sie schon deshalb nicht zulassen, weil man ja nicht wissen könne, ob jene nicht ebenfalls früher an anderen Orten, „mit bösen Seidenfarben hantiert" hätten. Auch würde es den fremden Kaufleuten mehr Ehre machen, wenn sie ihre Töchter beim Seidamt lernen ließen und wenn ihre Söhne durch Heirat mit Töchtern, welche die Amtsgerechtigkeit besäßen, in das Gewerbe gelangten, als wenn sie durch „verbotene und unziemliche Mittel" nach dem Gewerbe trachteten, wobei sie die Bürgerschaft der Stadt, welche sie aufgenommen habe, verdrängten, was keine gute Nachbarschaft geben könne. Der Rat möge sie, die Seidenmacher, doch bei ihrer Amtsgerechtigkeit erhalten. Dagegen wären sie erbötig, unter Benutzung des Mühlenwerks so viel Seide zu bereiten, als nur irgend zu vertreiben sein würde, sodaß niemand „mit einiger Berechtigung sagen könne", daß die Rentkammer durch sie Schaden erlitte.

Der Bericht der Seidenmacher gab indessen die Sachlage nicht richtig wieder. Sie waren nicht imstande, dasselbe zu leisten wie die Fremden. Das Bild des Kölner Seidenhandels und Seidengewerbes war mittlerweile ein anderes geworden.

Wir sind über das Stärkeverhältnis der einheimischen und der fremden Seidenhändler und über die Menge der von ihnen in Köln zur Verarbeitung eingeführten Rohseide in dieser Zeit genau unterrichtet durch einen Auszug aus den Zinsbüchern, welcher für die Jahre 1589—1594 im Jahre 1594 auf Befehl des Rats angefertigt worden ist; der Rat wollte ein sicheres Urteil gewinnen, welche von beiden Par-

teien Einheimische oder Fremde, der Stadt mit dem Seidenhandel mehr Nutzen bringe[1].

In den genannten Jahren wurde an Rohseide eingeführt und in Köln bereitet und gefärbt:

von 8 einheimischen Seidenhändlern 82¾ Ballen,
von 28 fremden Seidenhändlern 656 Ballen;

das ergibt für jeden einzelnen Händler im Durchschnitt bei den einheimischen 10, bei den fremden 23 Ballen[2]. Außerdem wurden von den einheimischen Händlern noch „einige

---

[1] Archiv, Seidamt, 16. Jh. 1594, März 4. Vgl. Fuchs, Topogr. (Hdschr.) und Dahmen II; die von Dahmen bei Fuchs vermißte Quelle ist der in den Seidamtsakten enthaltene Auszug vom 4. März 1594. Fuchs gibt 658 Ballen bei den fremden Händlern an und Dahmen hat die Zahl übernommen; die richtige Summe ist aber 656; der Auszug enthält einen Additionsfehler.

[2] Die Namen der Händler sind folgende:

A. Einheimische.

Wilhelm Steffens.
Tönnes Becker.
Johann Süchtellen.
Wwe. Margaretha Feisten sel.
Hans Duetz (Deutz).
Hermann Steffens.
Hilbrant Sudermann.
Bernhard Stuningh.

B. Fremde.

Jeronimo Cassina.
Marco Anton Cravi.
Arnoldus Frealden Hollen.
Carlo Navazola.
Petro Christiane.
Steffen von Hattingen.
Thomas Moriconi Sel.
Hans Fritz Sel.
Antonio Dorsi.
Peter Dablein (Dablaing).
Johann Helduwier & Co.
Jeronimo Volvi.
François Grammont.
Caspar Dobeano.
Godfrid Haudappel.
Jacomo de St. Cruce.
Johan Morave.
Johann Moriconi & Co.
Domenico Ferro & Co.
Johan von den Hovell.
Hans und Gwilram von den Putt.
Walter de Novile.
Hermann Ach.
Johann Dusart und sein Sohn Davit Dusart.
Johann Maconi.
Loys More & Co.
Mercurius Drix.
Eduard Polß.

Die Größe eines Ballens konnte ich nicht ermitteln; am Ende des 17. Jahrh. wurde er zu 300 Pfund gerechnet (s. Archiv Handels-Abt. 78, Ordnungen des Kaufhauses Gürzenich 1567—1764 fol. 105 f. vom 19. Aug. 1697. Ein Kölnisches Pfund betrug Ende des 15. Jahrh. 0,467 kg (Geering Mitteilungen 11, p. 43, v. Inama-Sternegg III 2, 523). Falls die Maße 1495, 1594. 1697 gleichgeblieben sind, würde sich die Rohseideneinfuhr nach Köln Ende des 16. Jahrh. nach dem Durchschnitt der Jahre 1589—93 auf jährlich rd. 132000 Kölnische Pfund gestellt haben (Ende des 15. Jahrh.: 21000 Köln. Pfd.) oder rd. 65000 kg (gegen rd. 10000 kg). Somit würde der Verbrauch sich in 100 Jahren versechsfacht haben. Die Maße sind indessen zu unsicher, als daß man einen exakten Vergleich wagen könnte. Eine Zunahme der schon von Geering für das Ende des 15. Jahrhunderts als sehr bedeutend festgestellten Rohseideeinfuhr glaube ich aber für das 16. Jahrhundert (Ende) doch annehmen zu dürfen.

hundert Kartons" Frankfurter, Frankenthaler und andere gefärbte und geschwerte Seide eingeführt und von den fremden Händlern „über 1500" Ballen gefärbte und meist geschwerte Seide aus Venedig, Verona, Vicenza, Frankfurt, Frankenthal und Wesel. In wieweit diese gefärbte Seide auch in Köln verarbeitet wurde, und wie weit sie nur dem Durchgangsverkehr gedient hat, ist nicht festzustellen. Die Höchstzahl der von einem einzelnen Händler in einem Jahre verbrauchten ungefärbten Seide betrug bei den Einheimischen 9, bei den Fremden aber 35 Ballen.

Aus den Zahlen geht klar hervor, daß gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Bedeutung des Kölner Seidenhandels und Seidengewerbes durchaus auf der Tätigkeit der fremden Fabrikanten beruht, denen gegenüber die zünftischen Handwerksmeister schon ganz zurücktreten. Von 1589, dem Jahre, in welchem sich die ersten auswärtigen Händler in größerer Anzahl in Köln niedergelassen haben[1], wächst die Einfuhr der Rohseide bis 1592 beständig an, um 1593 etwas zu sinken (die Angabe für 1594 kann nicht mehr berücksichtigt werden, weil die Aufstellung vom 4. März 1594 datiert, mithin nur zwei Monate des Jahres in Frage kommen); sie beträgt bei beiden Händlerkategorien zusammen: 1589: 80, 1590: 105, 1591: 117, 1592: 203, 1593: 176 Ballen (rd.); dieses rasche Anwachsen ist lediglich durch die fremde Einwanderung verursacht worden.

Gleichwohl ist auch das zünftische Gewerbe noch recht beträchtlich. Ein von den Seidenwirkern an den Rat am 24. April 1600 eingereichtes Gesuch um eine für den Seidenhandel und die Seidenfärberei des ganzen Reichs geltende allgemeine Ordnung trägt die Unterschrift von 93 Meistern, und zwar ausschließlich männlichen (nur zwei Witwen sind dabei, welche die Geschäfte ihrer Männer weiterführen); ein Gesuch „sämtlicher" Winkelhalter des Seidenhandels in derselben Sache weist 27 Namen auf und ein solches der zünftischen Seidenspinner mit dem Mühlenwerk deren 6[2].

Die eigentliche Bedeutung des Kölner Seidengewerbes aber beruhte nicht mehr auf der zünftischen Arbeit sondern auf freier Konkurrenz. Die Versuche der Zunftmeister, die lästigen Konkurrenten los zu werden, nahmen um so heftigere

---

[1] Der Rat wählt das Jahr 1589 als Ausgangspunkt für die Feststellungen über die Seideneinfuhr; auch werden in den Akten des Seidamts 1590 zum ersten Male acht Händler erwähnt, die sich soeben niedergelassen haben (Akten Seidamt, 16. Jh. 1590, fol. 25).

[2] Archiv; Seidamt 17. Jh. I. Hälfte, f. 33 f. vom 24. April 1600, f. 37 f. vom 1. Mai 1600 und f. 41 vom 12. Mai 1600; vgl. auch Dahmen. II, 2. — Die Seidenwirker werden in dem Aktenstück auch als „Posamentierer" bezeichnet.

Formen an, je erfolgloser sie waren. Man wird beim Einblick in die zahlreichen Petitionen, Berichte und protokollarischen Aussagen der Seidenmacher und der Fremden von dem Auftreten der letzteren den günstigeren Eindruck gewinnen müssen, wie denn ja auch bei ihnen die größere Intelligenz vertreten war[1]. Die Abneigung der zünftischen Meister gegen die Neuerungen war ja durchaus verständlich; aber sie artete doch aus in eine außerordentliche Gehässigkeit, die sich in dem Bestreben zeigte, den Konkurrenten, wenn man sie schon nicht beseitigen konnte, wenigstens das Leben schwer zu machen und sie an der Ausübung des Gewerbes nach Möglichkeit zu hindern. Hierzu hatten sie eine vortreffliche Gelegenheit in den Visitationen, welche bei deu Seidenfärbern abgehalten wurden, damit das weitverbreitete Schweren der Seide beim Färbungsprozeß verhindert wurde. Ihr Gesuch zwar, vermöge ihrer Amtsgerechtigkeit alle Seidenfärber besuchen zu dürfen, schlug der Rat 1594 ab; indessen wurden doch zwei Ratsherren bestellt, welche gemeinsam mit den Seidenmacher-Amtsmeistern die gewünschten Visitationen vorzunehmen hatten[2]. Die Amtsmeister müssen aber doch großen Einfluß auf die Ausführung gehabt haben, denn die Haussuchungen wurden in den nächsten Jahren oft mit außerordentlicher und unnötiger Härte und schikanös gehandhabt. Regelmäßig folgten dann die Beschwerden der Geschädigten, und so nahmen die Reibereien kein Ende[3]. Die Visitationen richteten sich gegen alle Färber, sowohl die alten Kölnischen, welche die Färberei allein — auf Bestellung — betrieben, als auch gegen die neuen, die Ausländer, welche neben der Färberei noch das Zubereiten der Seide auf Mühlenwerken ausübten. Gegen letztere ging man besonders schonungslos vor. So waren dem Johann Dusart, welcher, wie erwähnt, 1591 die Erlaubnis zur Niederlassung in Köln erhalten hatte, bei einer Durchsuchung seiner Werkstatt am 3. Februar 1594 48 Pfund Seide und seine Farbkessel konfisziert, sein Betrieb gesperrt worden. Hierdurch war er in umso größere Verlegenheit geraten, als er eine Anzahl von Bestellungen auswärtiger Kaufleute aus Frankfurt, Straßburg, Leipzig und anderen Orten auszuführen hatte. Speziell die 48 Pfund Seide — sagte er — seien schon auf der Frankfurter Herbstmesse bestellt worden und zwar von einem Kaufmann aus Wetzlar, der jetzt in Köln sei und auf Lieferung dränge. Trotzdem Dusart nun seine Lage in mehreren Beschwerden ausführlich schilderte, erhielt er weder

---

[1] Ähnlich das Urteil Geerings für die analogen Verhältnisse in Basel, a. a. O. S. 440.

[2] Archiv, Rpr. 44, 116. 24. Januar 1594.

[3] Archiv, Seidamt, 16. Jh. ff.: 75 ff., 77 ff., 79, 80, 82, 92 ff., 97 ff., 105, 108, 110, ferner Rpr. 44, 148, 154.

seine Kessel zurück, noch eine Entscheidung in der Angelegenheit. Schließlich schreibt er am 5. September 1594 an den Rat[1], er habe nun schon so oft um „Restitution" seiner Farbkessel und um die Erlaubnis, seine Arbeit wieder aufnehmen zu dürfen, gebeten; es sei aber noch nichts erfolgt. Nun habe er schon acht Monate abgewartet und „nahrungslos gesessen"; er könne Weib und Kind nicht ernähren, wenn er müßig sei. Und in einem ferneren Gesuche sagte er: ihm sei seinerzeit von dem regierenden Herrn Bürgermeister versprochen worden, er solle in Köln guten Gewinn haben; andernfalls wäre er gar nicht hergekommen; daraufhin habe er mit schweren Kosten seine guten Kessel und Gerätschaften, die etliche tausend Gulden wert seien, hierher geschafft, und nun seien ihm die Kessel, einige hundert Taler wert, zerbrochen. Eine Entscheidung ist leider nicht erhalten.

Die Visitationen wurden auch in den nächsten Jahren häufig vorgenommen, wenn auch nicht immer mit derselben Rücksichtslosigkeit, welche man bei Dusart gebraucht hatte. Allerdings scheint eine Kontrolle vom Standpunkte der Erhaltung einer guten Ware damals auch durchaus angebracht gewesen zu sein, denn das Färben bot Gelegenheit zu Betrügereien; sie wurde auch reichlich ausgenützt. Das Schweren der Seide war damals soweit verbreitet, daß die Städte sich untereinander wegen wirksamer Gegenmaßregeln verständigten, und daß selbst von Reiches wegen Verbote nötig wurden, die man freilich fast nirgends beachtete. Das Schweren war, wie es einmal in den Seidamtsakten heißt, „ein gräulicher um sich fressender Landbetrug"[2].

Den zünftischen Seidenmachern und Seidenmacherinnen war das Färben durch die Amtsbriefe, zuletzt noch durch den Transfixbrief von 1506 streng verboten und ursprünglich nur den zünftischen Färbern überlassen, sodaß beide Gewerbe scharf gesondert waren. Hierin trat nun eine wesentliche Änderung ein. Die Ausländer nämlich betrieben das Seidefärben und das Zwirnen nebeneinander und betonten nachdrücklich die Notwendigkeit, die beiden Prozesse zu vereinigen. In einem Bericht an den Rat[3] äußern sie sich: alle Seidenmacher [d. h. die zünftischen] machten einerlei Arbeit; daher habe die Bestimmung, daß niemand sein eigenes Gut

[1] Archiv, Seidamt, 16. Jh. ff.: 75, 80, 110, 112.

[2] Verständigungen zwischen Köln und dem Herzogtum Jülich-Kleve-Berg 1600 (Seidamt, 17. Jh. I. f. 48); zwischen Köln und Düsseldorf 1601 (Archiv, Rpr. 51); zwischen Köln und Frankfurt (Seidamt, 17. Jh. I., 58). — Regensburger Reichstagsabschiede 1594 und 1603 s. eine Eingabe sämtlicher Meister und Meisterinnen des Seidamts vom 31. Dezember 1603 (Archiv, Seidamt, 17. Jh. I. 69 ff.); am 24. Februar schreibt das Seidamt an den Rat: in Wetzlar, Hanau und Frankenthal habe man nichts angeordnet (Seidamt a. a. O. f. 58 f.).

[3] Archiv, Seidamt, 17. Jh. I. f. 28 f. ohne Datum, vor 1599.

färben solle, früher wohl Vernunft gehabt, und, soweit es sich nur um „Kölnisches Band“ handle, könne es ja auch ferner dabei bleiben; das Räderwerk aber sei eine neue Kunst, und jetzt bediene man sich außerdem einiger neuer Farben, die man früher nicht gekannt habe; es sei daher nicht ratsam, das Färben von dem Bereiten zu trennen, [also, weil es sich in beiden Fällen um neue Erfindungen handelte, denen die Seidenmacher nicht gewachsen seien]. Der Betrieb würde jetzt auch überall in der neuen Weise gehandhabt, in Deutschland, den Niederlanden und in Italien, „dem Vaterlande der Seide, und des Seidenhandels“. Insbesondere berufen sich die Fremden auf Nürnberg, wo die neue Kunst jetzt eingeführt sei. Ähnlich sagen sie in einem anderen Bericht[1], daß derjenige, welcher mit Stepp-, Näh- und Werkseide handle, auch sein eigenes Rohmaterial färben müsse; man brauche dann „nicht auf andere zu warten, sondern könne sich selbst helfen“; wer sein eigen gefärbtes Gut verkaufe, der sorge schon selbst dafür, daß er „redliche Handlung übe.“ Überdies sei an dem Zubereiten ungeschwerter Seide wegen der Konkurrenz der billigen geschwerten Seide nur ein so geringer Gewinn zu erzielen, daß man überhaupt nicht mehr bestehen könne, es sei denn, man könne auch noch den Gewinn aus dem Färben mitnehmen.

Die Arbeitsweise der Fremden bedeutete natürlich einen wirtschaftlichen Fortschritt. Andererseits freilich ließ sich bei ihr weit schwerer verhindern, daß in verbotener Weise gefärbt wurde; dennoch waren die Verdächtigungen der Zunftmeister häufig unbegründet, und in zahlreichen Fällen mußte die konfiszierte Seide wieder zurückgegeben werden; bisweilen freilich wurde auch geschwerte Seide gefunden. Aber die biederen Zunftmeister waren nicht besser; ein Zunftmeister gibt vor dem Rat zu, daß das ganze Seidamt mit falscher Ware handle; alle Kaufleute — so entschuldigt er sich — innerhalb und außerhalb Kölns täten dasselbe. Und in einem Bericht über das Seidamt[2] wird gesagt, die vom Seidamt hätten in großen Massen geschwerte Seide in Frankfurt auf-

---

[1] Archiv, Seidamt, 16. Jh. f. 203 ohne Datum.

[2] Archiv, Rpr. 47, 300, 1598, Januar 5 und Seidamt 17. Jh. I., f. 8. — Auch heute noch ist die Frage der Seidenschwerung auf der Tagesordnung und war Gegenstand der Besprechung auf dem „internationalen Kongreß zur Prüfung der Seidenerschwerungsfrage“ in Turin, im September 1905. Es kam zu keinem Ergebnis. Der Gedanke, so führte man aus, der immer mehr überhand nehmenden Beschwerung entgegen zu arbeiten, sei zwar löblich, aber einmal sei die Kontrolle unmöglich und dann eine Präzisierung der erlaubten Beschwerung schwierig. Daß eine Beschwerung in gewissen Grenzen statthaft sein müsse, war allgemeine Meinung; daher waren namhafte Sachverständige gegen jedes Verbot, denn — sagten sie — billigere Qualitäten von Seidenwaren müßten auch hergestellt werden, gerade in

gekauft und dort, sowie in Leipzig, Naumburg und in ihren Häusern in Köln verkauft. Die Gewohnheit des Seideerschwerens war eben allgemein verbreitet.

Die Differenzen zwischen den beiden Parteien der Gewerbetreibenden waren geeignet, einer gedeihlichen Weiterentwicklung des Seidengewerbes entgegenzuwirken. Allgemein wurde es empfunden, daß es unmöglich sei, die neue Arbeitsweise mit den geltenden Bestimmungen in Einklang zu bringen. Man hatte daher den dringenden Wunsch nach einheitlicher Regelung des Gewerbebetriebes unter Berücksichtigung der neuen Veränderungen.

Der Rat der Stadt wußte nicht recht, wie er sich zu der schwebenden Frage stellen sollte und schob seine Entscheidung zunächst hinaus. Schließlich mußte er aber doch eine Entscheidung fällen, zumal er von beiden Seiten, namentlich aber von den Meistern des Seidamts, gedrängt wurde. Verschloß er sich einerseits auch nicht der Einsicht, daß die neue Betriebsmethode Vorteile bringe, so konnte er sich doch andererseits nicht von den überkommenen Anschauungen frei machen und glaubte, in erster Linie die zünftischen Handwerker und „Mitbürger" in ihren Privilegien erhalten zu müssen. Immerhin zeigt er eine für seine Zeit frei zu nennende Auffassung, indem er die neuen, unzünftischen Gewerbetreibenden grundsätzlich zuläßt, gegen den Wunsch der Seidenmacher. Die entscheidende Verordnung war die auf Grund mehrerer Gutachten erlassene „Räder- und Mühlenordnung" vom 20. Dezember 1599[1].

Um den Seidenhandel, der eine Reihe von Jahren sehr darniedergelegen habe, wieder hoch zu bringen, gestattet der Rat fortan sowohl den alten Seidenmachern als auch den „Neuankommenden" die Aufstellung und Benutzung von Räder- und Mühlenwerken. Den zünftischen Seidenmachern solle dadurch nichts von den ihnen in den Amtsbriefen verliehenen Gerechtsamen genommen werden, denn das neue Werk sei eine „abgesonderte und neue Kunst", welche durch die Amtsbriefe nicht berührt sei. Doch wurde die Herstellung gewisser Posamentierwaren, von Schlangenschnüren, Seidenband und Fransen, den Seidenmachern vorbehalten, da sie hierauf besonderen Wert gelegt hatten. Im übrigen waren die unzünftigen Meister in ihrem Gewerbebetrieb nicht beschränkt, nur wurde ihnen eine jährliche Abgabe von 5 Goldgulden für jedes Mühlenwerk auferlegt, von der die Zunftmitglieder frei

---

diesen habe eine außerordentliche Konsumvergrößerung stattgefunden; das sei nur mit Hilfe der Seidenerschwerung möglich gewesen. Bericht der Frankfurter Zeitung Nr. 253 vom 17. September 1905).

[1] Archiv Z, 171 und Seidamt 16. Jh.

waren. Außerhalb Kölns durften von Kölnern keine Mühlen oder Färbereien betrieben werden. Wer mit dem Mühlenwerk zu arbeiten beabsichtigte, mußte zuvor seine Befähigung dazu nachweisen. Das Färben der Seide wurde in die Hände von zwei oder drei vereideten Seidenfärbern gelegt, für deren Vermehrung, wenn sie notwendig werden würde, der Rat Sorge tragen wollte. Alle andere Gewerbetreibenden aber sollten sich des Färbens „gänzlich enthalten". Zwei Schaumeister, welche mit den Amtsmeistern zusammen die Werkstätten zu besichtigen hatten, sorgten dafür, daß nicht minderwertige Seide eingeführt würde.

Das sind die wesentlichen Bestimmungen der Ordnung von 1599. Sie enthält die offizielle Anerkennung und die allgemeine Einführung der Zwirnmühle, ferner die Anerkennung, aber auch eine starke Beschränkung der Unzünftigen.

Der vom Rat erhoffte Aufschwung des Seidengewerbes blieb aus. Die politischen Zustände, vor allem der dreißigjährige Krieg mit seiner wirtschaftlichen Depression waren dem Seidengewerbe nicht günstig, da der auswärtige Absatz, der in erster Linie auf deutsche Märkte gerichtet war, leiden mußte. Jetzt kam den Städten Basel, Zürich und Hamburg ihre mit Bezug auf die Kriegswirren günstigere geographische Lage zu statten. Während hier die unlängst begründeten (oder für Zürich: neubegründeten) Seidenmanufakturen sich rege weiter entwickelten, während ebenso die niederländischen Seidenstädte zu blühen begannen, ging das Kölner Seidengewerbe allmählich zurück, nachdem es im Laufe der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bereits seine hervorragende Stellung verlassen hatte.

Auch im Kölner Seidengewerbe selbst war eine bemerkenswerte Wandlung vor sich gegangen. Die Seidenmacher waren von der Stoffweberei immer mehr zu einem Spezialzweige, der Bandweberei übergegangen; daneben verarbeiteten sie Florettseide zu Fransen, Schnüren und Posamenten aller Art. Sie fertigten auch noch Seidenstoffe, aber vorwiegend leichte Satins, „Caffa" genannt. Auch Sammetwirkerei war vertreten; 1590 werden die Boratten- und Flawelenmacher erwähnt[1]; sie spielten aber keine große Rolle. Die Färberei blühte nach wie vor; auch die Seidenfärberei erfreute sich noch lange eines bedeutenden Rufes. (Ich erwähnte schon, daß bis 1724 die Krefelder Firma von der Leyen in Köln färben ließ). Die Wappensticker scheinen mehr in den Hintergrund getreten zu sein; aber ihre alte Zunft bestand noch; so werden sie 1609 erwähnt in einer Beschwerde über die Ausübung ihres Gewerbes in den Klöstern[2]. Seit dem ersten Drittel

[1] Archiv, Seidamt, 16. Jh., 1590 ult. August.
[2] Ebendas. Z. 186.

des 17. Jahrhunderts bestand auch ein besonderes Posamenteramt, welches 1659 eine neue Ordnung erhielt[1]. 1658 werden Meister des Seidzwirneramts erwähnt[2], 1701 Seidenkratzer[3]. Die Seidenkratzergesellen gründeten 1701 eine Bruderschaft; die Artikel, welche sie am 23. Fepruar 1701 aufgestellt hatten, wurden 1736, am 6. Juni förmlich bestätigt. In demselben Jahre, am 23. Juli bestätigte der Rat auch die Bruderschaftssatzungen der Großgezäuwergesellen (Weber mit „großen Stühlen")[4].

So wurden auch jetzt noch viele Zweige des Seidengewerbes in Köln betrieben, aber in den Vordergrund trat die Bandfabrikation. Das Passementergewerbe wurde jetzt der wichtigste Teil des Seidengewerbes.

Auf dem Gebiete der Bandfabrikation erscheint, nachdem die durch die Zwirnmühle gestörte Ordnung mit vielen Schwierigkeiten wenigstens äußerlich wieder hergestellt war, im Laufe des 17. Jahrhunderts eine neue maschinelle Erfindung, welche in noch höherem Grade geeignet war, das zünftige Handwerk in Aufregung zu versetzen. Es war die Band- oder Schnurmühle, auch Band- und Mühlenstuhl genannt.

Zunächst zeigte sich die Bandmühle in Köln in der Form eines richtig zum Weben mit Tritten und Schäften eingerichteten Stuhles, auf welchem gleichzeitig mehrere Gewebe verfertigt werden konnten[5]. Man nannte sie „große" oder „kompendiöse" Stühle im Gegensatz zu den bisher in Gebrauch gewesenen „kleinen". Dieser Bandstuhl fand ohne Schwierigkeit Eingang in Köln. Durch Ratsregistratur vom 19. Dezember 1656 wurde der Zunft der Posamentierer „auß verschiedenen dazu bewegenden Ursachen der compendiöser Lintenstühl Gebrauch gnädig bewilligt". In der unter dem 2. Juli 1659 erlassenen Ordnung für die Posamentierer[6] werden Einzelheiten für den Gebrauch der Stühle angeordnet. 1. Zunächst wird genau unterschieden zwischen den kleinen, zur Herstellung von Gold-, Silber- und Seidenpassementen, Galonen

---

[1] Ebendas. Z. 155. Passementerordnung vom 2. Juli 1659; es sind Artikel aus den Jahren 1627, 1628 und 1652 erwähnt und berücksichtigt.

[2] Ebendas. Seidamt 17. Jh. II. f. 82. v. 1658, Dezember 6.

[3] Ebendas. 18. Jh. 1701, Januar 23. Reglement betreffend die Seidenkratzer.

[4] Archiv, Seidamt, 18. Jh. 1701, Januar 23.; 1736, Mai 14. (fol. 27 f.) Z. 173 und Z. 156.

[5] Vgl. Hintze 42. — Auch in Zürich hat es sich wohl zunächst um diese Form der Bandmühle gehandelt und nicht (Bürkli-Meyer 111 f.) um die „Bändelmühle". In dem Bericht der über ihre Einführung beratenden Kommission wird angegeben (1669): man suche die Fabrikation von Florettband auch an anderen Orten zu etablieren; in Basel, Chur und Schaffhausen sei es bereits geschehen, in Köln sei die Bandmühle schon von altersher.

[6] Archiv, Z. 155.

und Korden dienenden Stühlen und den großen oder kompendiösen Stühlen, auf welchen die Fabrikation schmaler Gewebe gestattet, breiterer aber verboten war; 2. Beide Arten von Stühlen sollten nicht von einem und demselben Meister in Gebrauch genommen werden, doch war der Übergang von großen zu kleinen Stühlen erlaubt; 3. Damit „Einer neben dem andern bei dieser Gesellschaft (sic.)" bestehen — oder wie es wörtlich heißt „Lebensmittel erreichen" — könne, wird die Höchstzahl der bei einem Meister arbeitenden Stühle vorgeschrieben, aber nur die der kompendiösen: man durfte aufstellen: entweder vier zu zwei Tritten von 12—14 Gängen oder acht von 6—7 Gängen; 4. Der Gebrauch der Bandmühle ist nur dem gestattet, der die Meisterqualifikation bei einem Passementwirkerhandwerk erlangt, oder bei einem „kompendiösen Meister" drei Jahre als Lehrjunge und drei als Knecht in oder außerhalb der Stadt gelernt hat; 5. Die Anzahl der Stühle ist auf der Rentkammer anzumelden und für jeden Stuhl eine Abgabe (jährlich 1 Taler für die großen, 1/2 Taler für die kleinen Stühle) zu entrichten; 6. Den Meistern der kompendiösen Bandstühle ist in keiner Weise gestattet, mit ihren Bändern Handel zu treiben, sie dürfen nur die Kaufleute mit „guter, aufrichtiger" Arbeit versehen.

In der letzten Bestimmung lag eine starke Einschränkung der mit dem neuen Bandstuhl arbeitenden Handwerker; im ganzen sah man aber diesen Apparat noch nicht als ein gefährliches Werkzeug an und ließ ihn deshalb zu. Das lag wohl daran, daß dieser Bandstuhl noch mit Tritten und Schäften zum richtigen Weben versehen war, und daß somit auf ihm noch die Tätigkeit des Webens, also die persönliche Handarbeit deutlich zum Ausdruck kam. Das war nicht der Fall bei der sehr bald, vielleicht gleichzeitig in Köln auftretenden vervollkommneten Bandmühle.

Diese Bandmühle fertigte gleichzeitig 16 und mehr Bänder an; das wesentlichste aber war, daß sie selbsttätig arbeitete und von einem einzigen, noch nicht einmal qualifizierten Arbeiter in Bewegung gesetzt werden konnte[1]. Gegenüber den bisherigen einfachen Stühlen bedeutete die Bandmühle einen gewaltigen technischen Fortschritt, denn hier konnte ein Arbeiter die Arbeit von sechzehn verrichten, machte also fünfzehn Arbeiter überflüssig. Die Benutzung des Bandstuhles mußte natürlich eine vollständige Revolution in der Bandfabrikation hervorrufen.

Wo er sich eingeschlichen hatte, wurde er sofort verboten, und fortan seine Benutzung mit den strengsten Maß-

---

[1] Vgl. Hintze 42. Über die Erfindung und das Aufkommen der Bandmühlen vgl. Roscher, III, 578, Anm. 2 und Krünitz, Bd. 3, 500.

nahmen verhindert. Obrigkeit und Zunft waren einig in der Abwehr der neuen Maschine, erstere aus sozialpolitischen Gründen, weil man fürchtete, daß viele Menschen brotlos werden würden, letztere vor allem deswegen, weil sie mit ihrer alten Methode gegen die neue nicht aufkommen konnten. Fast allgemein verbot man die Bandmühle, in Deutschland, in den Niederlanden, in England, zum Teil auch in der Schweiz. Die Verbote wurden stellenweise bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus aufrecht erhalten.

Wann die Bandmühle in Köln aufgekommen ist, ist nicht festzustellen. Allgemein, und wohl auch hier, hat man sie zunächst ruhig zugelassen, weil man glaubte, man könne auf ihr nichts anderes als leinene Schnüre verfertigen. Da aber fing man an, auch Florettband auf ihnen zu weben, und „alsobald haben viel tausend Menschen den schädlichen Effekt dieses Anfangs gespühret", wie das gräflich hanauische Memorial vom 4. (14.) Januar 1687 sich ausdrückt. In Köln „allwo ein ehrsamer Rath den gantzen schädlichen Effect dieser Fabric in der That selbst erfahren", wurden etwa 1675 die ersten Maßregeln ergriffen; worin sie bestanden haben, wissen wir nicht[1]. Es ist bezeichnend, daß man überall nur die schädlichen Wirkungen der Maschinenarbeit sah, nicht aber ihre augenfälligen technischen Vorzüge. Schließlich ging man auch von Reichs wegen vor; durch ein kaiserliches Edikt d. d. Wien, 19. Febr. 1685[2], erneuert 1719, in Köln publiziert 1720, wurden die Band- oder Schnurmühlen für das ganze Reich verboten, ebenso der Handel mit unzünftig auf jenen verfertigten Waren. Der Wortlaut der Begründung des Edikts ist ein klassisches Denkmal für die damaligen Anschauungen. Die Schnurmühlen — heißt es — hätten derart überhand genommen, daß nicht allein dadurch gedachtes Posamentierer- und Schnurmacherhandwerk von Tag zu Tag abnehme und „so gar zu Boden geworffen werden wolle", sondern auch so viel tausend Personen und ganze Familien an den Bettelstab und dahin gebracht würden, daß sie bey ermangelnder anderwärtiger Nahrung denen Herrschafften und Obrigkeiten zur Last fielen. Gegen „Ernehrung einer Person" würden „wol 16 andere zu Grunde gerichtet und dem gemeinen Besten untauglich gemacht". Auch stehe, meinte man, die Qualität der auf den Bandmühlen verfertigten Waren an Güte weit hinter der Posamentiererarbeit, sogar hinter der ganz ordinären zurück.

---

[1] Über das hanauische Memorial Faber, Europäische Staats-Cantzley, 1697, Fasciculus II: Von allerhand Handwerks-Sachen, p. 94 ff. Auch Archiv Ratsedikte 4, f. 149, Schreiben Kölns an die hanauische Regierung.

[2] Faber, a. a. O. 106 ff. — Ratsedikte Bd. 4.

Die Verbote der Bandmühlen und der auf ihr gefertigten Waren scheinen aber keinen dauernden Erfolg gehabt zu haben, denn sie mußten — wenigstens war es in Köln so — beständig wiederholt werden, zum letzten Male 1756[1].

Wann die Bandmühle in Köln ohne Einschränkung erlaubt wurde, ist nicht bekannt, ebenso nicht, ob dieses durch einen besonderen Erlaß geschehen ist, oder ob man sie schließlich nur stillschweigend duldete.

Nur an wenigen Orten hatte man schon im 17. Jahrhundert eine etwas reifere Anschauung und sah auch die volkswirtschaftlichen Vorteile der Neuheit. In den Niederlanden, die ja damals überhaupt wirtschaftlich an der Spitze standen, wurde die Bandmühle wenigstens mit der Beschränkung auf gewisse Waren zugelassen, und im 18. Jahrhundert war sie allgemein in Gebrauch. Ohne jede Einschränkung wurde sie 1670 in Basel eingeführt. Die Obrigkeit dieser Stadt bewies damit ein bemerkenswertes Maß wirtschaftlicher Aufgeklärtheit, was um so mehr zu beachten ist, als hierin Basel unter den Stadtwirtschaften eine Sonderstellung einnahm, und als dort die Zünfte herrschten. Diese Sonderstellung sicherte der Baseler Bandfabrikation einen Vorsprung, der wesentlich dazu beigetragen hat, daß sie immer an erster Stelle blieb. Allerdings lagen die Verhältnisse in Basel weniger schwierig, denn hier war kein Widerstand einer altangesessenen seidengewerblichen Tätigkeit zu überwinden. Das Seidengewerbe ist hier erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zur Bedeutung gekommen, eingeführt durch Locarner. Sie brachten, ähnlich wie die Einwanderer in Köln, mit ihrer Kunstfertigkeit zugleich auch die neue Betriebsweise mit, die wir auch in Köln kennen lernten: Verbindung der Seidengarnfärberei mit der Weberei und lokalisierte Fabrikationsweise, daneben bestand auch noch Hausmanufaktur[2]. Auch in Zürich hatten eben diese Locarner das Seidengewerbe, welches fast zweihundert Jahre lang geruht hatte, neu eingeführt; hier aber machte ihnen die Feindschaft der angesessenen Bürger das Leben schwer, und lange dauerte es, bis sie durchdrangen; namentlich die kleinen Sammetwebermeister waren es, die über die Konkurrenz der südländischen Fabrikanten heftig Klage führten und den Rat von Zürich zu einer ausführlichen Sammetweberordnung, 1568, veranlaßten.

---

[1] Archiv, Ratsedikte:
Bd. 20, S. 62 vom 1726, März 6.;
Bd. 20, S. 63 vom 1740, April 8.
Bd. 20, S. 63 vom 1743, August 30.
Bd. 20, S. 64 vom 1749, Mai 2.
Bd. 4, S. 154 vom 1756, Oktober 16.

[2] Geering, Basel, 462 ff.

Durch diese Ordnung wurden die fremden, freien Gewerbetreibenden in zünftische Schranken hineingezwängt und in ihrem Streben nach Vergrößerung und Verbesserung ihrer Betriebe stark behindert. Der Ausgang der Kämpfe zwischen Alten und Neuen war hier also ein ähnlicher wie in Köln, obgleich die Räder- und Mühlenordnung von 1599 den Fremden doch eine größere Freiheit beließ; in Köln konnten sie mit gewissen Beschränkungen ihr Gewerbe ausüben, ohne durch Zunftzwang gehemmt zu sein. In Basel aber kam der Rat den Italienern weit mehr entgegen, sodaß hier die Betriebe sich nach Wunsch entwickeln konnten. Immerhin war auch hier ein Widerstand der kleinen Meister vorhanden, aber er war lange nicht so groß wie in Köln, wo die Handwerksmeister auf eine Jahrhunderte lange Vergangenheit zurückblickten und sich immer auf die alte Blüte des Gewerbes berufen konnten. So siegte in Basel ohne weiteres der neue Betrieb, während er in Köln zwar geduldet wurde, sich aber gegenüber dem noch immer sehr kräftigen und vom Rat mit Wohlwollen behandelten handwerksmäßigen Betrieb nicht in gewünschtem Maße durchzusetzen vermochte. Dieser handwerksmäßige Betrieb aber war ein anderer geworden; es waren nicht mehr dieselben Meister, wie zur Zeit der Blüte des Kölner Seidengewerbes, um 1500. Gerade die frei arbeitenden Meister waren es gewesen, welche das Gewerbe dadurch zu so hoher Blüte gebracht hatten, daß sie Gewerbe und Fernhandel in ihrem Betriebe vereinigten. Das wurde anders, als die Zunftschranken, namentlich seit 1506, in höherem Grade ein Hemmnis für eine zeitgemäße und gesunde Weiterentwicklung zu werden begannen. Jetzt folgte der Gewerbebetrieb nicht mehr in demselben Maße den an ein Exportgewerbe zu stellenden Anforderungen, wie er es früher getan hatte. Als die fremden Einwanderer nach Köln kamen, konnten sie die einheimischen Meister mit Recht rückständig und unverständig nennen.

So war es denn in Köln den zünftischen Posamentierern, den an Zahl und an Bedeutung wichtigsten Repräsentanten des Seidengewerbes, gelungen, die Weiterentwicklung des Seidengewerbes in der Richtung der „Großindustrie" zu verhindern. Ihnen zur Seite stand ein Rat, der weniger aufgeklärt war, wie zur Zeit des ersten Auftretens der Italiener. Der Umstand, daß sich die gefährlichsten Konkurrenten Kölns, die niederländischen Städte, dann aber auch Basel und sogar Zürich, weit früher zur Duldung der Bandmühle entschlossen, mußte das ohnehin schon um seine Existenz ringende Kölner Seidengewerbe schwer schädigen. Die Stellung dieser Städte der Bandmühle gegenüber war ja nicht nur eine momentane, durch irgend welche lokalen Verhältnisse hervorgerufene Entschließung, sondern sie bewies eine reifere wirtschaftliche

Auffassung. Eine andere Konkurrenz erwuchs Köln in Hanau, Frankenthal und am spätesten in Krefeld; in diese Städte war, wie nach Basel, das Seidengewerbe erst durch fremde Einwanderer hineingebracht worden. Hier kam von Anfang an die neue Betriebsweise zur Geltung, denn hier waren gar keine alten Vorurteile zu überwinden. Hier waren es die Territorialherren, welche das Gewerbe kräftig förderten; sie bedienten sich der neuen Betriebsformen, die sie als in wirtschaftlichem und fiskalischem Interesse liegend erkannt hatten. Köln, die alte Reichstadt mit ihrem eng begrenzten Wirtschaftsgebiet vertrat die reine Zunftpolitik, außerhalb der Reichsstädte kommen moderne Formen auf. Hanau und Frankenthal brachten es indessen nicht zu dauernder Blüte, ebenso wenig Hamburg. Anders Krefeld.

Der Niedergang des Kölner Seidengewerbes hat sicherlich dem Emporkommen des Krefelder Vorschub geleistet. In Krefeld war die Seidenindustrie allerjüngsten Datums; erst gegen 1670 war sie durch Heinrich v. d. Leyen, welcher von Radevormwalde nach Krefeld übergesiedelt war, begründet worden, um von da ab bis heute ununterbrochen zu blühen[1]. Zunächst bestanden die Seidenindustrien in Krefeld und in Köln nebeneinander. Ja, Krefeld war sogar in gewissem Grade abhängig von Köln; denn bis 1724 ließ man alle Seide in Köln färben, und erst in diesem Jahre machte die Firma v. d. Leyen sich von Köln unabhängig und errichtete eine eigene Färberei. Zugleich begann Krefeld, Köln die lebhafteste Konkurrenz zu machen; schon 1720 hatte Peter v. d. Leyen in Köln ein Kommissionslager in Nähseide angelegt[2], den Konkurrenten so im eigenen Lager bekämpfend. In Krefeld wurde die Seidenindustrie sogleich in großindustrieller Weise betrieben; ein unternehmender Kopf mit Kapital stand an der Spitze, die Regierung nicht hemmend, sondern fördernd zur Seite. Bald war der Betrieb der Firma Leyen so ausgedehnt, daß er sich nicht auf die Stadt beschränkte, sondern gewerbtätige Hände in weitem Umkreise, auch im Kölnischen, in hausindustrieller Weise beschäftigte.

Der Konkurrenz der Krefelder Industrie war die Kölner nicht gewachsen; das alte Kölner Seidengewerbe ging immer mehr zurück. Gerade in der Periode der Schwächung des Gewerbes aber hielten die Zunftmeister am eigensinnigsten am Althergebrachten fest, während doch Hilfe nur von einem freien und den Anforderungen gerecht werdenden Betriebe zu erwarten gewesen wäre. Die ewigen Chikanen gegenüber den

---

[1] Über die Seidenindustrie in Krefeld s. H. Keussen, Krefeld p. 455 ff. und Hintze p. 99 ff.

[2] H. Keussen, Krefeld.

nicht zünftischen Fabrikanten ließen diese auf die Dauer nicht aufkommen. An Versuchen, sich in Köln festzusetzen, fehlte es nicht; 1669 errichtete ein Isaac Louis de Bezgondey de Ste. Colombe eine Fabrik von Manufakturwaren, Gold-, Silber- und Seidenstoffen[1], andere Firmen, vor allem Mühling, kommen zu bedeutendem Ansehen. Aber den größeren Unternehmern gerade wurde durch die Zünfte arg zugesetzt, sodaß manche von ihnen mit Auswanderung drohten und schließlich, der Belästigungen müde, wirklich auswanderten. Den Anfang machten 1714 zwei namhafte Seidenfabrikanten, Andrelli und Mühling; sie zogen nach Mühlheim a. Rh., welches bergisch war[2]. Mancher andere mag gefolgt sein.

Erloschen war freilich das Gewerbe noch nicht; es schleppte sich fort bis ins 19. Jahrhundert hinein. Aber es war für Kölns Wirtschaftsgeschichte nicht mehr von Bedeutung. Vereinzelt nur standen größere Fabrikbetriebe; so verlegte 1791 Heinrich Dahmen seine Seiden- und Sammetfabrik von Deutz nach Köln[3]; an Ausdehnung war freilich das Gewerbe noch um 1800 nicht unbedeutend, wohl aber an wirtschaftlichem Erfolge. Der Absatz Kölner Seidenwaren mußte immer mehr an Boden verlieren, je zahlreicher in der Zeit merkantilistischer Förderung der Seidenmanufakturen, mit oder ohne Seidenzucht, in Deutschland allenthalben Fabriken entstanden und unter dem „fürsorglichen Schutze" der Territorialherren zu einer — allerdings meist vorübergehenden — gewissen Blüte gebracht wurden. In Preußen, Sachsen, Baden und der Pfalz, überall suchte man mit allen Mitteln eigene Seidenmanufakturen zu kultivieren. Nach 1794 waren in Köln viele Leute[4] im Seidengewerbe beschäftigt, vor allem mit der Herstellung von Zopf- und Sammetband, welches in großen Mengen ins Ausland, besonders nach Rußland, verschickt wurde. Seit die Zöpfe beim Militär und auch sonst — meint Peter Fuchs naiv — abgeschafft wurden, habe dieser Erwerbszweig an seiner früheren Stärke sehr eingebüßt. Damals habe es auch noch einige Fabrikanten von Seidenstoffen gegeben; sowohl zur französischen Zeit wie auch unter preußischer Herrschaft sei die Seidenfabrikation mit abwechselndem Erfolge je nach dem Absatz ins Ausland in der Stadt Köln betrieben worden.

In unbedeutendem Umfange bestand Seidenindustrie noch im 19. Jahrhundert.

---

[1] Archiv, Seidamt, 17. Jh. II, f. 103 v. 1669, Febr. 13.
[2] Archiv Düsseldorf, Jülich-Berg, Handel und Gewerbe Nr. 1. vol. IIa.
[3] Archiv, Seidamt, 18. Jh. f. 39, 1791, Juni 6.
[4] Fuchs, Topogr. 247.

Längst aber war das Kölner Seidengewerbe nur noch ein schwacher Abglanz vergangenen Ruhmes. Durch sechs Jahrhunderte fast, länger und vor allem in größerer Bedeutung als in irgend einer andern deutschen Stadt hat es sich in Köln zu halten vermocht, bis es neu aufstrebenden Konkurrenten weichen mußte. Lange Zeit hindurch war Köln die „Seidenstadt" Deutschlands gewesen, bis c. 1700 war es die „rheinische Seidenstadt".

Beilagen.

I. Urkunden zur Organisation des Kölner Seidengewerbes.

1. 1397 *Apr. 14. Amtsbrief der Wappensticker.*
v. Loesch, Zunfturkunden Nr. 77.

2. *1397 Apr. 14. Amtsbrief der (Goldschläger und) Goldspinnerinnen.*
v. Loesch, Zunfturk. 19.

3. *(1396 Juni 18. — 1397 Apr. 14.) Satzungen für die Meister und das gemeine Amt der Färber von Leinengarn, Seide, Sindel und Kogeler.*
v. Loesch, Zunfturk. 29.

4. *(1437 Dez. 16. Erster Amtsbrief); (1461 Febr. 27. Zweiter Amtsbrief); 1469 Juni 20. Dritter Amtsbrief der Seidenmacherinnen.*
v. Loesch, Zunfturk. 652.
Die beiden ersten Briefe sind nicht mehr vorhanden.

5. *(1469 Amtsbrief der Seidenspinnerinnen).*
vgl. v. Loesch, Zunfturk. 62.
Der Brief ist nicht mehr vorhanden.

6. *1470 Aug. 22. Vierter Amtsbrief der Seidenmacherinnen.*
v. Loesch, Zunfturk. 63.

7. *1470 Okt. 24. Transfixbrief zu 6.*
v. Loesch, Zunfturk. 658.

8. *1480. Fünfter Amtsbrief der Seidenmacherinnen.*
v. Loesch, Zunfturk. 64.

9. *1506 Januar 14. Transfixbrief.*

Wir Burgermeistere und Rath der Stade Coln, thun kunt alremallich, datt wir uff huide datum diss unseres Transfixbrieffs dese hernach geschreven Puncten mit raide unser und der geschickder frunde uss allen Reden und Vierundvierzigen eindrechtlich geschlossen und vertragen haint und willen auch dieselven von nun vortan vast, stede und unverbruchlich gehalden haven, bei den boissen und poenen hernach geschreven:

Annahme der Lehrmädchen.

1. Zum Irsten so haint wir gesatzt und ordinirt, dat man gheine jonge dochtere oder Leermaitger an dat ampt empfangen, annehmen oder die gerechtigkeit des amptz verlehenen soll, dan alleine den jhenen, die van vader und moder in eligem stayde und gheine Bastarde geboren seint, und dat sy zuvore den meistern und meisterschen davon genugsame kuntschafft, schein und beweiss gedan haven.

Eintritt.

2. Vort so sollen die meistere und meisterschen niemantz an dit ampt entfangen, der under seinen eilff jairen allt sey, und wer dit amt leren will und darzu entfangen und zugelassen wirt, der soll vuran zu goede und den heiligen schweren, dat hey alle und jeckliche puncten des amptsbrieffs mit allen seinen Clausulen und auch Inhalt dis unseres Transfixbrieffs vast, stede und unverbruchlich halten und darweder nummer doen noch werven, radt noch dat darzugeven sall noch will, dat dit ampt usswendig Colne an einiche ander ende bracht ader gelert werde mit einicher list oder behendigkeit. Und offt jemantz an dit ampt gesatzt wurde, der gebrechs halven, syns allders oder anderes von stundt an den Eidt nicht doen mochte, der sall den meistern und meisterschen genugsame burgen stellen, den eidt zu gelegenen Zeiden zu doin, inmassen hie vur erclert ist, und wer das nit an dede, der sall das ampt und darzu aller Burger freiheit verboirt und verloven hain zen ewigen dagen, des nimmer zu gebrauchen. Darby sall auch ein jeder, der dis amptz gebrauchen wolde, geloven und schweren, dat selve ampt allein binnen Colne in syns selffs huiss, darinne hey wie eine Burger oder Burgerschen sitzen, eigen costen, fuyr und flammen haven soll und nit in syns vaders oder moders huis sein ampt doen noch handtieren in gheiner weis, und dat he auch des Sydeferwens nit gebruchen, auch gheine Syde wat kunne[1] die auch sei, varwen, dat hie auch weder vur sich selffs noch niemantz anders van seinentwegen, sunder ein jeder soll Syde alleine dem geschworen ferver, der unsen herren

[1] Abschr. 2: wat kunne farwen datt die auck were.

vom Rade als ein Burger vereidt und verbunden ist zu verven geven, und niemantz anders want mehr Syde machen will, deren soll nit verwen, und wer ferwet, der en soll gheine Syde machen, noch auch einichs stucks des Sydemachens gebruchen, und ein jeder soll sein ampt vur sich underschiedentlich doen und uffrecht handeln ohn alle geferde und arglist.

Verarbeiten eigener Seide. Wiegen der Seide.

3. Vort so soll ein jedèr bei demselben seinem eide geloben und behallten, dat hey gheine Syde machen sall noch will, dan allein von syme eigen proper gude, niemantz anders, idt sey Vader off Moder, frunt off maige, daran part, deil, wynnonge noch wasdome en have, ouch dat selve guitt, ehe hy dat mache off bereide, zuvorentz in der Iserwagen durch den Stade Zynsmeister gewiegen und gezeichnet sy, up dat unsen herren vom Raide jre Axcyse in der Stede Renthkammern darvon werden muge, und hie entgegen sall niemantz einiche Behendigkeit suechen up verluss sins ampts und der boissen wie die gemeintlich up alle punkten dis brieffs gesatt is.

Verbot des Verkaufs feuchter Seide.

4. Vort offt idt sich begeve, dat einich Sydtmechere oder Sydtmechersche von einichen iren Mitburgern oder auch uswendigen Luiden einiche Syde guilde, die nass ader verdrucken gewest were, oder sunst fuichte gelegen hatte, als dat dieselve Syde vur ghein uffrecht Kauffmannsguet gelievert sunder der Kauffmann damit bedrogen mochte werden, so sall man allsollichen guett bringen vur die meistere des amptz zer Zeit, die allsdan dairover nar den Rechten und billichkeit erkennen sullen, off der Kaufman die Syde widderumb punt vur punt nemmen oder den gebrechen nar der redelichkeit belegen und genoich dorvur doin sullte, und was alls erkannt wirt, dat idt darby blyve und van beiden deilen vollezogen werde.

Verbot auswärtiger Seide [gezwirnter].

5. Vort mehr so haint wir gesatzt und ordinirt, dat alle diejhene, die Syde machen oder des amptz nu off zu einichen zyden gebruchen, sullen gheine uswendige Syde [idt say Venesche off Meylonische Syde][1] Kuyrlinck, Korkey, Krakawer, Luitger oder einiche ander Syde gelden noch verkouffen oder in einicher maniere gebruchen ader auch under einiche Colsche Syde vermengen uff verluss irs ampts und der boissen hernach geschreven.

---

[1] Zusatz in der Abschrift 2.

Betrifft die Accise.

6. Vort so sall auch ghein Man oder frawe, die sich an diesem ampte ernehren, noch auch einich andere Burger off Kouffman einich guitt von Syden uppacken oder updoen in affwesen des Zynsmeisters, up dat dair von nit verruckt noch gehandtiert an werde, dardurch man unsen herren vom Radte ire axisse, die man davon in geven schuldich were, enthalden mochte.

7. Auch so sullen die Sydtmacher und Sydtmecherssen vort mehr gheine indzacht verkouffen binnen off bussen Colne, oder die auch zu gheinigen dingen gebruchen dan alleine in und [zu][1] irem Lynt[2], in gheine Weis.

Verbot, außerhalb Kölns, vor allem in Deutz oder Wesseling, weben zu lassen.

8. Vort so en soll ghein Man oder Fraw over zu Duitz, zu Wesslinge oder anders wair werken, oder auch jemandts anders schicken und einiche syde dairselffs zu gelden, dan wair jemmandts syns selffs guet under den Juden oder andern versatzt wurde, dat im affhendich oder sunst verhalden were, dat mach hey wiederumb an sich gelden oder losen, so hey best khan und mach, sonder einiche arglist darjene zu suchen oder zu gebruchen.

Verbot, mit Waren zu lohnen.

9. Vort so sall gheine Man noch Frawe dis amptz des Spennerssen oder werkerssen einiche wair, idt sey wullen doich, gemachte Kleyder oder einiche ander wairr an iren verdienten Loen geven, sonder sy sullen in mit barem gelde lohnen by den poenen in unsern alden verdregen begriffen.

Pflichten der Seidfärber.

10. Weiter, so haint Wir gesatzt und ordinirt, dat alle Sydtferwer, die des Sydtferwens binnen unser Statt gebruchen und sich daran erneheren willen, dat selve ampt mit 50 bescheiden gulden Churfürster Muntzen by Ryne gelden, die sy darvur up der Stede Gudestags Renthkammer levern, und vuran lifflichen zu Goede und den heiligen schweren sullen, sich uprecht zu irem Sydtferwen zu halden und dem eynen nit aff noch dem andern zu zu sieden, noch darinnen einiche listigkeit zu gebruchen, noch auch jemandtz anders, dan alleine den hauff Sydenmachern ufrechtige bestendig guet und kein ander guet zu ferwen als mit nhamen Korkey, Krakawer und Luitger Syde, oder sonst auch einiche andere Syde,

[1] Zusatz in der zweiten Abschrift.
[2] Band.

darmit man den Kauffman nit verwairen noch lewern mochte, und hierinnen sullen die ferwere Vader noch Moder, Suster noch Broder, freunden noch maigen ghein behulp doen, sunder alleine des amptes ehre und gemeine beste furkieren, nar jren besten sinnen und sunder einich behulp und arglist.

Vorschrift über die Qualität der Farben.

11. Auch sollen sy schweren, dat sy jres selffs eigenen nutz nit suchen oder auch einiche behendigkeitt zu jrene ferwen gebruchen, und der stucker, die zu einer jecklicher farwen gehoeren und gebraucht werden, des einen nicht mehr und des andern nit mynen nhemen sullen, als zuerst ain off die eine Materie, die zu dem ferwen gehoirt, duyre, und die ander gueden Kouff were, dat sy allsdan derselver stucker, die duyr weren, min nhemen wulden, dat sy solches bei jren eiden nit doen, sonder einer jecklicher farwen jren rechten Zusatz geven sullen, up dat der Kauffman verwart und dat ampt damit in ehren gehalden und gebessert moge werden.

Die Seidenfärber sollen nur ihr eigenes Gut in ihrem eigenen Hause färben.

12. Vorder so sall ghein Seidtferwer von einigen anderen guede, dan allein von syne eigen proper guede ferwen und dat sall hey doen jn seins selffs costen huise und woenongen, darinne hey unseren herren vom Radte zu lieve und leide gleichs anderen Burgeren vereidt und verbunden in ehrlichem staide sitzen, mit niemandtz einiche gesellschaft zu haben, noch zu behalden, jn gheine weise.

Verbot, außerhalb Kölns zu färben.

13. Vort so sall ein jeder Sydtferwer zu Goede und den heiligen schweren, dat hey des ferwens und noch hernachen alls nummermehr bussen der Statt Colne an einichen andern enden gebruchen oder dryven soll, noch doen dryven, oder auch jemandtz anders Leren, deren have dan zuvore auch geloist und geschworen, dat ferwen syn Levenlang bussen Colne nit zu pringen, radt noch tadt dan zu geven, oder auch selffs desselven bussen Colne zu gebruchen, jn keine weise.

Kontrolle des Färbens wegen der Accise.

14. Vort so sollen auch die geschworen Sidtferwern und ein jedere von jn jnsonderheit upschryven und upzeichnen lassen mit nhamen und zunahmen wenn sy ferwen, und wie vill sy einem jedere geferwet haint, up dat sy so ducke as sy darumb ersucht wurden, den Meistern und Meisterschen bei jren eiden sulchs kundt doen und zukennen mugen,

up dat jn der Stede Renthkammer auch bracht werde datt jhene, dat dem gemeinen guede darvon geburt.

Lohntaxe für das Färben.

15. Vort so sullen die ferwere von eyme jdere punde und farven zu farwen nhemen, wie sy das mit den Sidtmechern overdragen und eins worden sindt, als nemblich von eym punde sanguinen Rosen roit 8 alb., van jederem punde als roidt, groen, blaw und geell 6 alb., jtem von jdeme punde schwartz zu ferwen 5 wisspenningk mit abzuschlain oder 6 alb. und dat firdell abzuschlain, jtem von jderme punde weiss oder grawe 4 alb. und dat firdell abzuschlain.

Visitationen.

16. Vort so sall sich ein jder jn den andern puncten, die wir hierbei verdragen und in das amptzboich setzen haven lassen halden nar luide derselve sunder arglist.

Und up dat alle puncten dis principall hauffbrieffs, desglichen dis gegenwerdigen transfixbriefs fest und stede gehalten und unverbrüchlich vollentzogen moge werden, van beiden, dem Syde und auch dem ferwer [ampt], so haint wir burgermeister und Rath gesatzt und ordinirt, das die Mesteren und Meisterschen zu allen mainden zum myndesten eins umbgain und ein vleissich upsehen haven sullen, und oft sie jemandtz befunden, der in einichen puncten bussfellich worden were und sich anders dan wie vurs. gehalden hatte, der oder die sullen vur an ire ampt und alle Burgerfreiheitt verburt und verloren hain, und darzu in eine boisse alls nemblich 50 bescheiden gulden Rynsch in golde verfallen sein, von stundt an zu geyen und zu bezalen, von welcher Boissen die Meistern und Meisterschen zur Zeit vuran 10 derselven gulden vur sich und 5 für die zween herren, die in Raidtz statt zu allen halven jaren zu den amptern gemeinlich gekoren werden, die auch alle Zeit mit den Meistern des amptz umb gain sollen; und dan noch 5 dergelichen gulden in dat Schryn zu behoiff des gemeinen amptz zu werffen nhehmen sullen, und wat an der vurgemelten summe der 50 gulden overblift, soll in der herren Burgermeisters sack gelievert und vort up der Stede Gudestags Renthkammer zu behoiff des gemeinen guets bracht und gekiert werden, allet ohn gefehrde und arglist.

Lehrzeit. Weiterführung des Geschäfts nach Ableben eines Ehegatten.

17. Auch willen wir, dat alls fortan gehalden haven dat ein jder, der an dat ampt gesatzt, und wer dieser ordnungen empfange wirdt, 4 jaire, und, wer in gleichen maissen an dat ferwe ampt zu leren angenhommen wirdt 3 jarhe gantz uss-

leren und daran treulich dienen, ehe man einen jederm syn ampts selffs zu doen und zu dryven vergunnen soll, und off hernache alls jemandts, idt were Man off Frawe, dem alls wie vurs. syn ampt up des ampts gerechtigkeit verlient, und des zu ubunge und gebruch gewest were, syn ehelich gemall offlivich wurde, der dat ampts genommen und gebrucht hatte, wie vurs. desselven syns amptz bis zu veranderongen syns bestettenisse gebruchen, und nar dem bestattnisse sal man idt dan mit demselven halden, as dat by anderen ampteren gewonlich ist.

Alle disse dingen zu verkunt der wahrheitt, so hain wir Burgermeister und Radt der Statt Colne abgemelt unser Stede ingesiegell ad causas an diesen transfixbrieff doen hangen, der gegeven ist up den viertzehenden dach des monatz January im jahr unseres herren 1506.

Archiv, Z. 174 in zwei Abschriften.

10. 1599 Dez. 20, Räder- und Mühlenordnung.

Wir Bürgermeistere und Rath des heiligen Reichs freier Statt Cölln, Thun kundt, zeugen und bekennen hiemit öffentlich wieder menniglich, Demnach uns weniger nit, als unseren löblichen Vohrfahren obgelegen, und gleichsamb in krafft gethanen Eidts pflichtigh zustehet, das gemeine guth, nutz und besten vermöglicher weg zu befordern, Und dan unss gelegenheit an handt geben, dardurch der ein Zeit von jaren fast niedergelegener Seidthandel, vermittels auff und anrichtung eines newen Rader, und Müllen Spinnwercks in vorigem unnd vermutlich verbesserten stand dermassen herpracht werden solle, das die accysen unnd das gemein guth nicht allein, sondern auch die gemeine Bürgerschafft darab scheinbarn nutzen zu empfinden, Daß wir derwegen mit gutem vorgehabtem zeitigen rath und bedencken, alsolch Rader und Müllen Spinnwerck alhier an zu stellen, auff folgende mass unnd Condition verwilligt und zugelassen.

1. Vor erst dieweil wir nicht gemeint, den amptern und ihren vor jaren, von unsern löblichen Vorfahren erhaltenen amptz Brieffen und gerechtigkeiten, ohn erhebliche grosse ursach einigen abbruch zu thun, sonder vielmehr Vätterlich gesinnet, Dieselb dabey zu lassen, und handt zu haben, Dass wir also auch in specie dem Seidtmacher und Spinnerampt an jrem habenden Amptz Brieff und gerechtigkeit nichtz entzogen, und allein diss Rader und Mullenwerk als ein abgesonderte unnd newe kunst, die under jrem Ampts Brieff nit begriffen, dem gemeinen guth und Bürgerlicher nahrung zum besten zugelassen, und verstattet haben wollen.

Gewiße Artikel werden den zünftischen Seidenmachern vorbehalten.

2. Und sollen darumb zum Zweydten, die bemelte new ankommende, so das Seidt Ampt alhier binnen unser Statt nit geworben, noch an sich bracht, und doch die Seidt mit den Radern und Müllen bereiden lassen wollen, kein Seidenlindt, schlengerschnur, pärcher feine noch flocken, oder Capitaun francen machen, sonder solches alles sich enthalten, unn[d] bey dem Seidtampt, jhrer herbrachter amptz gerechtigkeit nach, pleiben lassen, under pfoen von 50 Goldtgülden so ein jeder der hierinnen ungehorsamb und im ubertrit befunden wird, vort jedesmals, unss und unserer Renthkamern zu entrichten unnachlessig angehalten werden solle, Jedoch dem Seidtampt herausser als viel den Amptz Brieff in solchem pfahl jhnen gibt, vorbeheltlichen.

Aufnahme in das Seidamt.

3. Zum dritten so ist unsere meinung gleichfals, das berürt Seidtampt, unnd dessen gerechtigkeit, als viel jhr Amptz brieff nachbringt, bey den Cölnischen Döchtern pleiben, und solchs keiner in andere wegh, dann allein durch heiradt und ehelige vermahlung mit einer Cölnischen Dochter, so vom Seidampt wehre, soll an sich pringen können.

Der Gebrauch des Räder- und Mühlenwerks wird auch dem Seidamt gewährt.

4. Danebens aber thun wir zum vierden berürten Seidtampt noch die gnadt und verwilligung, das sie und ein jheder von jnnen gleichs den newen ankommenden Rader und Müllenwerck auffrichten, und derselben sich in jrem Seidthandel geprauchen mögen.

Abgabe für Gebrauch des Räder- und Mühlenwerks.

5. Und solchs zwaren zum fünfften mit dem gerürten Seidthandel zum besten mehrem auffnemmen und gedeyen wolgemeindten underscheidt, das die frembden, und alle andere, welche vom Seidtampt nit sein, von jederm Müllen oder Rade so sie auffrichten wurden 5 Goldgülden jahrlichs der Freytags Renth Cameren steuren erlegen unnd einpringen, die vom Seidtampt aber dessen auch erlassen und gefreyet sein sollen.

Verbot, außerhalb der Stadt ein Räder- und Mühlenwerk zu halten.

6. Damit demnegst so wol diese handlung mehr gefordert, als allerhandt böser betrogh und verfelschung darbey

vermeidet werden mögen, soll zum sechsten ein jeder der Rader oder Müllen Spinnwercks sich alhier zu ernehren gemeint, nicht allein außerhalb unser Stede kein dergleichen Rader oder Müllen anstellen, auffrichten, oder underhalten, sonder hiergegen auch dieselbe, so er jetzo oder der zeit, wan er alhier angenomen und zugelassen wirdt, anders wohe haben möchte, zum lengsten inwendig halben jahrs frist, nach hiegiger annehmung zu rechnen abzuschaffen verpflicht und gehalten sein.

Verbot, außerhalb Kölns Färbereien zu halten.

7. Desgleichen sol zum siebenden keiner ausserthalb unser Stede einige Seidtfarberey anstellen, noch dern sich geprauchen sonder ein jeder seine Seiden hieselbst, und ninders anders farben lassen.

Verbot minderwertiger Ware.

8. Zudem wollen wir vors achte, und gepieten allen Farberen, Seidtkauff, und handelsleuten, bey verleuss des guts, und ferner arbitrarier straff, das sie keine andere, dan gute auffrichtige unverfalschte Seidtfarben und Kauffmans guth machen, noch machen lassen, kein falsche schwerung noch betrogh uben, geprauchen, noch under die Farb unnd Seidten vermischen sollen.

Verbot geschwerter Seide. Besichtigung durch die Schaumeister.

9. In massen wir zum neundten under gleicher negstgemelter straff wie obstehet, alle geschwirte falsche oder betriegliche Seidt, ohn underscheidt, an welchem ort dieselbe gemacht were, hiemit aussdrucklich verpieten, und wollen, das niemandt derselben hineinfüren, machen oder verkauffen, sonder ein jeder als lieb jhme ist obgesetzte straaff zu meiden, dern sich gentzlich eusseren, und enthalten solle.

Sinthemal wir darauff fleissige auffsicht zu haben, die ubertrettere ernstlichen zu straffen, unn[d] zu dem endt zwehn des seidthandels, und der farber verstendig und erfarne Schaumeistere anzuordtnen, entschlossen, Welche mit zuziehung der amptz Meister, umbgehen, die Seiden besichtigen, und was ungerecht, falsch, oder geschwirdt befunden, als confiscirt guth, in unseren nahmen hinnehmen, auf die Renth Cammer lieberen, und danebens die persohnen, bei welchen solch guth befunden, bey jhren Eiden anzeigen, und vermelden, die auch alssdan ferners nach gelegenheit der ubertrettung unnachlessig gestrafft werden sollen. Warbey aber solche Schawmeistere desto unverhindert jr ampt verrichten, unn[d] etwa durch der

Kauff: und handelsleuth oder Farber wiedersetzlichkeit davon nit abgehalten werden möchten.

Verhalten bei der Visitation.

10. So bevehlen und gebieten wir zum zehndten allen und jeden, welche mit der Seidt in kauffen, verkauffen oder Farben jetzo umbgehen, oder sich künfftiglich daran nehren werden, das sie den verordenten Schaumeistern in anbefollener visitation nichtz versperren, noch viel weniger sie daran verbindern, sonder alle Seiden bei jhren Bürgerlichen Eiden selbst vorlegen, und zeigen, oder den Schaumeistern dieselb zu suchen, unnd zu inquireren frey gestatten, auch verschlossene gemacher zu dem endt unweigerlich eröffnen sollen.

Qualifikation zum Räder- und Mühlenwerk.

11. Furthers darmit gleichwol diese zulassung der Müllen und Rader Spinnwercks nit indiscrete von einem jeden, so wol der Sachen und handels unverstendigen, als verstendigen, understanden, und danhero mehrer unrichtigkeit, unn[d] abgangk des handels geursagt, sonder gute bescheidenheit geprauchte, und allein die jenigen so des handels bericht, und erfahren sein, und dern so vil und mehr nit, dan alss unss unn[d] angehöriger Bürgerschafft, nützlich, erbarlich unn[d] dienlich zu gelassen, zu dem in allen auffrichtigh gehandelt werden möge, so setzen ordtnen und wollen wir hiemit zum eilfften, Das alle diejenigen welche des Seidtbereidens auff Müllen oder Radern sich understehen, annehmen und geprauchen wollen, sie sein gleich in- oder auswendige, von Seidtampt oder nit, ohne einigen underscheidt sich zuvoran bey unss angeben, qualificiren, unnd wan sie von unss zugelassen und angenomen, demnegst auff der Freytags Renthkamer einen leiblichen Eidt thun, und dabey globen, sicheren, und versprechen sollen, dieser unserer ordtnung sich in allen unnd jedern püncten gemess und gehorsamb zu verhalten, dargegen nichtz thun noch fürzunehmen durch sich selbst noch jemandt anders, in jren namen, in keinerley weiss noch manieren, so war jhnen Gott helff, unnd sein heilig Evangelium, Unnd solchem allem vorgangen, in ein sonderbar Buch mit nahmen und zunahmen eingeschrieben, und bevor nit dann diss alles wie obstehet mit qualification jhrer personen beeidung unnd inscription zum Müllen oder Rader Spinnwerck verstattet werden, noch viel weniger sich dessen selbst annehmen sollen.

Seidfärber vom Rat angestellt.

12. Zum zwölften sein wir danebens zu vermöglicher vorkommung alles betrieglichen falschen schweren und farbens

zwehen oder drey Seidtfarber sonderlichen an zu ordtnen und zu beeiden bedacht, Der gestaldt das bey denselben alle Seiden in dieser Statt gefärbt, und sonsten alle andere sich des farbens gentzlich enthalten, und bey vermeidung arbitrarier ernster straff bemüssigen, Und sollen hierunder die Caffa und Boratten mächer mit begriffen sein, Unnd damitten jhnen weniger nit als dem Seidtampt mit dem farben gedienet werde besondere farber, und als vil nötig durch unss angesetzt und beeidet werden.

Trennung des Färbens vom Seidenmachen.

13. Verordnen und wollen auch zu berürtem endt vor das dreizehendt, das kein Farber mit Seidt handelen, noch einiger der mit Seiden handelt, seine einige, noch anderer leut Seidt heimlich oder öffentlich bey gleichmessiger arbitrarier straff farben, sonder der Handel und farberey underscheiden sein, unnd wer des einen sich undernehmen wolte, des anderen gentzlich und zumahlen enthalten solle.

Abgabe an das Seidenspinneramt.

14. Letzlich ist unser will und verordtnung hiemit, das alle die jenigen, so des Müllen unnd Rader Spinnwercks sich annehmen und geprauchen wollen, bei dem Seidt Spinnerampt die gerechtigkeit mit 6 thalern eins zu gepen an sich werben, und umb so viel gemelten ampt gewilfarth werden solle.

Welches alles obbeschriebener gestaldt unser ernster bevelch, will, und meinung ist, darnach sich ein jeder zu halten, und für schaden wird wissen zu hüten, Vorbehalten unss und unseren Nachkommen diese Ordnung zu bessern, zu mindern, und zu vermehren nach fürfallender gelegenheit der zeit.

Zu urkundt der warheit haben wir Bürgermeistere und Rhat obengemeldt, unser Secret Siegel hierunden auffs Spatium gedruckt am Montag den zwäntzigsten tagh Decembris, Anno tausendt fünfhundert Neuntzig neun.

Gedrucktes Plakat in 2 Ex. in den Zunftakten „Seidamt", 16. Jh.; ebend. 4 Abschriften und in je 1 Abschrift in Z. 171 und Z. 174.

11. 1642 März 29. Ordnung für die Seidenhändler, Schnurmacher und Seidenfärber.

Ordnung, darnach die Seydhändler, Schnurenmacher und Seydfärber sich zu richten haben.

1. Erstlich soll kein seydenhändler noch schnurmacher allhie oder anderswo Bruggische, Schoetische und doppelschwartze seyde oder wie sonsten einige verderbliche Farben

genannt werden mügen zu färben oder färben zu lassen sich gelüsten lassen, schnurr oder Fransen davon zu machen.

2. Wie den sie auch von andere orten solche guetz nicht anhero bringen oder an sich kauffen, viel weniger verarbeiten lassen sollen.

3. Da auch einiger seyden und schnür Verhändeler deme zugegen wissentlich handeln und darüber betreten würde soll derselbe dadurch seiner Ehre verlustig und danebenst mit ernster willkührlicher straffe nach befindung der Größe und Vielheit des Verbrechens beleget, auch die also betretene Seyde und was davon an schnüren gemacht worden für des Ubertretters thuen zum abscheu und schrecken offentlich verbrandt werden.

4. Alle diejenige, welche die obgemelte verbotene seyde verarbeiten und bei denen solche oder davon gemachte schnüre gefunden werden, sollen obenermassen wie vorgemeldet gestraffet werden.

5. Damit nuhn dissfalls aller Unterschleiff umb so viel mehr verhütet und männiglichen aller scheindeckel [und Gelegenheit][1] hierzu benummen werden müge, so soll kein seiden händler oder wer es sonsten sein mögte im geringsten einige privats ferberey gebrauchen directe oder indirecte es sey auch unter was schein und praetext solches geschehen mögte, besondern nuhr allein die färber, welche Ein Ehrbar Raht dazu ortern und mittelst eydes bestätigen wirt, hinfüro zu ferben bemächtiget sein, würde aber iemand dem zugegen handeln, sollen alle in der Ordnung der Händler selbestens oder by anderen alhie, dem es von wollgemeltem Raht nicht vergunstiget und unter die gesetzte Zahl nicht gerechnet gefarbte seyde, wie guth sie auch sein mögte, confisciret und verboirt unnd der eine dritte Theil dem Fisco, das ander dem Zuchthause, das dritte dem Angeber (dessen nahme verschwiegen bleiben und ihm an seinen Ehren allerdings ohnschädlich sein solle) ohn nachlesslich heimgefallen sein, neben anderer wilkührlicher straffe.

6. Hingegen sollen auch die, also confirmirte ferber auf ihren geleissten eyd und bey verlust ihrer Ehren und freyheit auch anderer wilkührlicher straffe schuldig und verbunden sejn, aller ob specificirten verbothener Sorten seyden zu ferben, so wol auch allerley genre schnur und seiden handlung zu gebrauchen sich gäntzlich zu enthalten.

7. Im gleichen soll auch kein ferber sich unterstehen, einige unabgesottene seyde zu ferben, aussgenommen harte seyde, die zu Caffa nöthig und aller orten gebräwchlich bey vorberührter gleichmessiger straffe.

---

[1] Zusatz am Rande von derselben Hand.

8. Wie sie dann auch ferner verbunden sein sollen, dem kauffman nach nothdurfft und billigen contentamente in dem farbende zu bedienen, auch kein Corosiffen darzu gebrauchen oder durch langwierige maceration und vielfältiges Aetzen und einweichen zur faule bringen, derwegen ihm dann auch kein Ellernborgk noch schleiff bey sich in ihrem hause, oder anders wo zu haben vergönnet sein solle, und sollen ins gemein dem kauffman mit allen trew- auffrichtigk und redlichkeit begegnen, also dass mit fug sich niemandt darüber zu beschweren habe bey ernster wilkührlicher straffe.

Verbot von Gesellschaftsunternehmungen zwischen Färbern und Händlern.

9. So soll sich auch kein ferber gelusten lassen, in einige Mascopie mit denen kauffleuten in der seyden handlung beredung oder dergleichen heiml.- oder öffentlich ein zu lassen, vielweniger in den färbende den geringsten unterschleiff damit dem einen mehr als dem andern genutzet sein möchte zu gebrauchen, besondern so wol mit seinen aufrichtigen berufe des ferbens, als den Koufman an seiner aufrichtigen seyden handlung sich allein begnügen lassen.

10. Zu besserer Observantz dieser Ordnung sollen zum offtern unvermuthliche visitationes den schnur- seyden händlern und Schnurmachern als auch bey denen Seyden färbern Reciproce angestellet und gehalten werden.

Und behelt sich nun ein Ehrbar raht obgeschriebene Ordnung nach befindung und der Sachen beschaffenheit zu mindern und zu vermehren ieder zeit bevohr, auch soll diese ordnung den bereit angefangenen und künfftigen processen, unverfencklich sein.

Actum et decretum in Senatu Publicatumque sub signeto den 29. Marty ao. 1642.

Abschrift in den Akten „Seidamt“ 17. Jh. I.

12. 1659 Juli 2. Ordnung für die Posamentierer mit Zusatzartikeln für die Grofsgezäuwer.

Kundt undt zu wissen seye hiemit iedermänniglichen, dass im jahr 1659 auf mitwoch den 2t. tag july, alss die hochachtpar, wohledl. gestreng, Edel Ehrenvest, hochgelehrte auch achtbare fürsichtig undt weise herr burgemeistern undt Rhatt dieser des h. Reichs freyer Statt Cöllen zu gewöhnlicher Zeit und stunden, umb einen jeden darumb anhaltenden recht undt gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, zu Rhatt gesessen, nachfolgende ordnung undt articuli das passament handtwerk betreffendt neben dero subnectirter, vor die lintenmächer, so sich der compendiöser stühl zu bedienen gedencken auff-

gesetzter ordnung verlesen, welche darauff mit gewohnlichem vorbehalt, solche nach gutbefinden zu kürtzen oder zu längen, anfangs ratificirt, undt ausszufertigen befohlen.

Folgt gemelte ordnung undt art[icu]li.

Als in krafft der am 20. juny dieses 1659t. jahrs von einem Ehrsamen hochweissen Rhatt dieser, des h. Reichs freye Statt Cöllen ergangener registraturen, zu mehren befurderung gemeinen bestens undt beständiger handthabung des passamentirer handwercks, den darin ernenten herr[en] eine vorlängst concipyrte annoch nicht confirmirte ordnung der passamentirer zu examinir[en], nach guthbefinden, in standt zu richten, undt dan zur ratification zurück zubringen gnädig aufgeben; als haben dieselbe zu gehorsambster Einfolg aufgetragener Commission nicht allein vorg[eme]lte von anno 1627 undt 28 herkommende, sondern annebens noch einige im jahr 1652 zwischen den meisteren gedachten passamentirer handtwercks gewilligte articulen vorgenohmen, wohlerwogen, auch was bis dahin bey denselben gehalten, aus relation der zeitlicher verordneter meisteren in fleissige Consideration gezogen undt daraus zu vorangedeutem affect nachfolgende articulen aufgesetzt:

Einschreiben der Lehrjungen.

1. Sollen also erstlich alle meistern, welche lehrjungen ahnnehmen dieselbe inner 4 wochen zeit, welche iedem zur prob des jungens vergünstigt wirdt unter straff eines goldguldens dem handwerck einschreib[en] zu lassen, dabey der jung zu unterhaltung des handtwercks ein kopfstück, der meister aber zur bruderschafft 4 alb. zu zahlen gehalten undt verbunden sein.

Unterhalt des Lehrjungen.

2. Zum anderen solle den meisteren auf gleiche straffe ahnbefohlen sein dergestalt die eingeschriebene lehrjungen zu unterhalten oder zu belohnen, dass sie ahn anderer leuth häuser des heischens undt bettelens nicht vonnöthen haben.

Lehrzeit.

3. Drittens sollen alle eingeschriebene lehrjungen bey Verlust ihrer lehrzeit 4 jahr stets, undt fäst bey einem meister zu verharr[en] undt ausszustehen verbunden, undt wan einer vor der zeit würde fortlauffen, dessen meister es bey den verordneten meisteren ahnzugeben schuldig sein, vorbehalten doch dem lehrjungen, wan er sich bey seinem meister wieder einstellt, duss ihme alssdann die versessene zeit wieder zu guth kommen, sonsten aber wann der lehrjung redliche ursach uber

seinen meister klagen hatte, ihme undt seinen freunden oder verwanthen solches des montags zu gewöhnlichen zeit bey den verordneten meisteren vorzubringen undt zu erweisen frey stehen solle, welche dan gedachte meistern vorzunehmen, dieselbe wan sie sträfflich erfunden, nach befinden der sachen in billige straff zu nehmen, undt alssdann dem lehrjungen, wofern derselb solches begehrt, sein übrige zeit bey einem andern meister fort ausszulehrnen zu beurlauben gehalten sein.

Die Lehrjungen sollen nach Ablauf der Lehrzeit noch 2 Jahre arbeiten, bevor sie Meister werden können.

4. Viertens sollen alle lehrjungen, welche ihre zeit getrewlich aussgestanden, sich der meisterschafft im geringsten nicht unterfangen, sie haben den zum wenigsten noch 2 jahr sich in oder ausserhalb dieser statt weiters versucht und geübet.

Einschreiben der Knechte.

5. Fünfftens sollen alle meistern auf straff von 3 goldgulden verbunden sein, die ausgelehrte jungen alssbaldt damit selbe ihre zeit nicht vervortheilt werden, vor Knecht einschreiben zu lassen, dabey dan die Knecht zu unterhaltung des handtwercks und zu behuff der bruderschafft 3 der vorgeschriebener gulden[1] zu zahlen haben.

Hausordnung für die Lehrjungen.

6. Sechstens, umb allerhandt auf den besorgende insolentz zu verhüten, sollen die eingeschriebene, und sonsten ausswendig hereinkommen ahngenommene knecht alle sonn- undt feyrtag des abendts bey sommerzeit sich vor neun, winters aber vor acht uhren in ihres meisters behausung eingestellen, bey straff eines halben H. r. s. schuldig undt verhafft sein.

Kündigung. Meisterwechsel.

7. Siebendes, sollen alle Knecht, so von ihrem meister abscheiden wollen, bey straff eines ggl. undt erstattung alles schaden, der vieleicht dem meister hierdurch uberkommen möge, ihrem meister, den sie zu verlassen gemeinet, 14 tag zuvorn solches ahnzuzeigen, undt ehe sie von einem anderen meister ahngenohmen undt ahngesetzt werden, dass sie von vorigen mit guten belieben gescheiden, beweisslich darzuthun undt zu bezeugen, auch der meister, der solchen wirdt ahnnehmen, den vorigen des abscheids halber zu erfragen, gleich-

[1] Ursprünglich lautete der Text: „12 alb."

fals die meistern, von denen Knecht ohn vorgehende anzeigung scheiden würden, solches den verordneten meisteren alsobaldt, damit hierin ein billiges vorgenohmen werden könne, ahnzukündigen alles unter gleichmässiger straff schuld sein.

Verbot des Abjagens von Knechten und Lehrjungen.

8. Achtens werden alle meistern bey straff 3 ggl. die sie auf verbrechens fall zu erlegen schuldig sein sollen, gewarnet, dass einer dem anderen sein Knecht oder jungen nit aufrührisch vielweniger abhändig mache, oder zuwerck stelle, die vorigem articul gemäss nicht ein völliges genügen geleistet, undt von vorigem meister mit dessen guten wissen undt belieben ihren abscheidt nit genohmen hetten, und dan sich zwischen dem einen oder anderen einiger streit erheben würde, soll solches alssbald durch die handtwercks verordnete meistern aufs best zu folg dieser ordnung entscheiden undt hingelegt werden.

Betriebsbeschränkung. Unlauterer Wettbewerb.

9. Neuntens, damit auch der eine sowohl alss der ander sich ahn diesem passamentirer handtwerck desto füglicher ernehren könne, soll kein meister mehr dan 8 gezawen[1] gebrauchen, auch eines dem andern bey den Kaufleuthen seine ehr nit abschneiden, noch ihn verkleinern, weniger sein werck verachten, auf straff von 3 ggl., so offt solches auf einen beweisslich gebracht würde, undt sollen die verordnete handtwerksmeistern, die über hierin vergunte anzahl bey einem meister, auch alle bey andern zu diesem handtwerck nicht berechtigten erfindende und aufgesetzte passamentirgezawen auf erhaltenen urlaub von zeitlichen Hh. burgermeistern mit zuziehung der gewaldt Richters diener niederzulegen undt abzuholen berechtigt undt schuldig sein.

Meisterstück.

10. Zehntens, damit nicht ein iedweder sich dieses passamentirer handtwercks unterfangen, solle ein jeder welcher seine zeit recht undt gebührlich bey diesem passamentmachen aussgestanden, undt wie vorg[eme]lt sich versucht zu haben, erwiesen, ehe undt zuvoren er zum meister eingeschrieben, auf- undt ahngenohmen werde, ein meisterstück machen, undt solches den zur zeit erwählten und verordneten handwercksmeistern undt zu unterhaltung des handtwercks undt [behueff der bruderschafft][2] hiesiger Meistersöhne zwaren mit 2 ggl.[3],

[1] Webstühle.
[2] Späterer Zusatz.
[3] Abänderung aus: „3 ggl.“

frembde, die doch wie vorg[eme]lt hier in der statt gelehrnet (wan diese doch zuvoren gute zeugnus bringen, wohn sie gelernet auch sich ersten allhier vor knecht krafft art. 5ti einschreiben lassen) mit 8 ggl.[1] zur prob vorstellen undt kommen lassen, auch zu behuff der bruderschafft gedachte meisterssöhne undt die hier gelernet einen halben, die ausswendig gelernet einen gantzen Rth. erlegen, undt welcher diesem also gemäss sich verhalten derselb soll, nach vorgangener gewöhnlicher burgerlicher qualification undt veraydung auf der gewandtmächer gaffell ins meisterbuch geschrieben werden, undt dieses passamentsmachen alhie zu Cölln sich zu gebrauchen und sich zu ernehren vergünstigt sein.

Frauen und Töchter.

11. Eilfftens, soll ess die gelegenheit mit den meisters frawen undt denen ahn g[eme]lt[en] passament handtwercks ehelich gezihlten töchteren haben, dass dieselbe die halbe zeit ahn eine rechtmässig qualificirte persohn so ehelich gebohren undt ihres wohlverhaltens einen glaubhafften schein hatte auffzulegen, zu bringen berechtigt undt bemächtigt sein, undt soll dieselbe so sie alhier gelernet, zu unterhaltung des handtwercks 3 ggld., wan aber nit hier gelernet 2 ggld., benebens eine jede zu behuff der bruderschafft einen halben Rth. zahlen, auch wie hernach art. 13. folgt, die Kost thuen.

Meisterstück.

12. Zwölfftens, dass ein ieder meister wisse, wass vor ein meisterstück er zur prob hab zu präsentiren, so soll ein flattewirker eine dreissig Kort, darauf ein doppelter adler geschnitten, ein spiegelwirker acht taffeten mit einem creutzgen, ein lintwirker ein spachartz mit acht getretten zum guten werck machen, undt den zeitlichen handwercks verordneten meisteren auf der gewandtmächer gaffelen praesentieren undt zur prob vorbringen, doch würde ein oder ander new ankommender meister eine andere dem handtwerck gemäss undt passirliche arbeit vorbringen, soll solche den zur zeit vorstehenden meisteren eingehändigt werden, undt diesen, nach beschehener besichtigung, solche arbeit vor ein meisterstück ahnnehmen, oder zumahlen zu verwerffen (doch hass undt partheylichkeit beyseit gesetzt) austrücklich vorbehalten sein.

Meisteressen.

13. Dreyzehntens, soll ein jeder meister, wan er eingeschrieben wirdt eine Kost thuen, undt verehren, nemblich ein schinck, einen stump, einen braten, einen halben hollandischen Käss, 1½ Pfd. butter, weck brodt, sambt 4 viertel guten

[1] Abänderung aus: „4 ggl.“

weissen wein, und wan derselb ankommenden meister einen freundt mitbringt, soll er vor einen ieden geben 2 q des vorgeschriebenen weins.

14. Vierzehntens, wan ein junger meister wie vorgeschrieben ahnzunehmen, soll solches auf einen Dienstag geschehen, alss dan zwischen 3 ad 4 uhren der tisch gedeckt sein, alle verdiente meistern praecise umb die zeit erscheinen. undt die aufgesetzte portion undt wein freundt- und lieblich geniessen, wan aber einige würden sein, die streit oder zanck anfangen würden, sollen nach dem verbrechen gestrafft werden umb geld oder wein, wie die Verdienten darüber werden erkennen, dahn auch einer bey der Kost sich dergestalt mit wein übernehmen würde, dass er darüber ein scandal würde begehen, soll derselb damit in einen ggld. straff verfallen sein.

Massregeln gegen schlechte Arbeit.

15. Fünfzehntens, weilen vielmahlen gespürt wirdt, dass in den passamenten mit einmischung falscher seiden, floretten, leinen oder zajetten garn, oder weichhartz seiden in der kette fast ein zimblich grosser betrug unterlaufft, sollen die verordnete handtwercks meisteren, damit solcher betrug nit geschehe, fleissige auffsicht haben, zu dem end der sambtlichen meistern arbeit visitiren, undt im fall einige unrichtigkeit befunden würde, solche falsche waar nicht verkauffen, sondern ohne einigen verschlag alsobald abholen, undt zu einer Ehr[bare]s hochw. Rhatts gnädige verordnung, in dessen cantzley lieberen lassen.

Die Meister sollen nicht des Verlegers Seide verkaufen.

16. Sechszehntens, sollen alle meistern sich hüten die von den kaufleuthen zur arbeit empfangene seide, oder floretten, wie gleichfals das daraus verfertigtes werck zu verkauffen, wan aber solches geschehen, undt der Kauffmann darüber klagen, ess auch beweisslich darthun würde, dass dem verkauffenden nicht zuständig, gegolden, wie gleichfalss der meister welcher also des kauffmans gut verkaufft, ein jeder in straff von 6 ggld. verfallen, undt gleichwohl beide gehalten sein, dem kauffmann sein seiden, floretten oder das werck im kurtzen wieder zu lieffern oder würcklich zu zahlen, im Fall sie es aber nit thun, ihnen kein handtwercks gerechtigkeit mehr gestattet auch keine knecht oder lehrjungen eingeschrieben werden.

17. Siebenzehntens, sollen des handtwercks oder der bruderschafft halben keine Körten angewendt werden, ess seyen dan die verdiente zuvoren zusammen geruffen, undt die hetten nach fleissiger beratschlagung vor dienstlich gehalten,

wan aber hiergegen jemandt frevelte, derselb soll von den sämbtlichen verdienten gestrafft werden.

Begräbnis eines Genossen.

18. Achtzehntens, wan ein meister oder seine hausfraw mit todt abgienge, soll der oder diejenige, wan ess gesonnen wirdt altem Christ catholischem in dieser statt herbrachtem brauch nach bey der begrabnuss, von dem gantzen handtwerck begleitet werden, welcher aber seiner gelegenheit nach nicht mit gehen könte, derselb soll 4 vetmenger urlaubsgeldt gleich oder den negsten montag darnach zahlen, welcher aber ohne urlaub aussbleib, soll 4 alb. den negsten montag geben, im fall aber jemandt solches geldt zwischen der begrabnüss undt negsten montag nicht erlegen würde, soll er in straff von 12 alb. verfallen sein.

Procession.

19. Neunzehntens, soll ein jeder meister bey der bruderschafft procession persohnlich erscheinen, oder bey der einladung mit erlegung 8 alb. urlaub nehmen, dahn aber jemands ohne erlaubnuss würde aussbleiben soll er zu straff seinet aussbleibens 1/2 ℔ wachs dem bruder meister zahlen.

Amtsmeister.

20. Zwantzigstens, auf dass alles öbige, undt wass in folgenden articulis weiter verordnet wirdt, richtig undt wohl gehalten werde, sollen alle halbe jahren zwey meistern auss der gantzer gemeine erwählt undt verordnet werden, welche auf alles, wass in dieser ordnung versehen fleissige auffsicht haben, vor specificirte geldtposten, wie auch verfallende straff einnehmen, solche vorm abgang vom dienst verrechnen, die straffen, welche in behuff der bruderschafft verwiesen, darzu verwenden, von den anderen straffen aber eine halbscheidt mit beygelegter rechnung in die freytags rhentkammer, einen viertentheil in die armenbüchse liefferen, undt restirende 1/4 zu ergetzung ihrer mühe behalten.

Verbot der Sonntagsarbeit.

21. Einundzwantzigstens, sollen dieselbe verordnete meistern gute auffsicht haben, damit auff Sonn- auch von der christlicher catholischer kirchen gebottne feyrtägen kein meister selbst arbeite, oder sein knecht, jungen, magdt undt fraw zur arbeit halte, wurden aber die verordnete meistern hierin säumig befunden, und solches entdeckt werdnn, sollen dieselbe ein mit dem verbrechen in einem goldgl. straff verfallen sein.

Abrechnung.

22. Zum letzten wan alle halbe jahren von den verordneten meisteren die rechnung gehalten wirdt, sollen alle bedienten darzu citirt werden, die rechnung anhören, undt wan sie gehalten, vor jeden meister mehr nicht alss ein quart wein, übernehmens halber, wie beym 14t. articul verordnet, gäntzlich enthalten.

Zu urkundt wohlglt. Rhats anhangenden Sigilli ad causas.

Folgt weiters anfangs gemelte ordnung undt articuli, welche sich der compendiöser stühl zu bedienen gedencken.

Als durch gemeinen eines Ehrs. hochw. Rathsschluss undt darauff am 19. decembris jahrs 1656 ergangene Registratur, auss verscheidenen darzu bewegenden ursachen der compendiösen linten stühle gebrauch gnädig bewilligt seint den meisteren welche sich deren zu gebrauchen gedencken, nachfolgende articulen vorgeschrieben.

Vereidung.

1. Erstlich dass diejenige welche die compendiöse lintengezawen alhie zu gebrauchen gedencken, sich vor allem zu dieser des h. reichs freyer statt Cöllen burgeren gebührlich qualificiren, und zu den meisteren vom passament werck auf der gewandtmacher gaffel verayden sollen, vorbehalten gleichwohl denen, welche vor publicirung dieser ordnung den gebrauch der compendiösen stühlen vor einem Ehrs. hochw. Rhatt erhalten, und sich auf andere gaffelen veraydet, dass dieselbe auf gemelte erwöhlten gaffelen verbleiben mögen.

Trennung der Arbeit auf grossen und kleinen Stühlen.

2. soll keinem meister, welcher diese compendiöse lintenstühl brauchen will, die enckele oder kleine gezawen, darauf man gold, silber, seidene passamenten, galonen oder korden verfertigen kan, noch auf den compendiösen stühlen breide, sondern nur schmale undt aufs höchst galonbreide undt bordlint zu verfertigen, gestattet werden, wie dan hingegen der meisteren, so sich der enckelen gezawen zu verfertigung oben ahngezogener linten, passamenten, undt galonen bedienen auch keiner gestalt der compendiösen stühl gebrauch zugelassen werden, undt dass auf straff von 2 ggld. so einem Ehrs. hochw. Rhatt zu drey vierten theilen, das übrig viertentheil aber zu befurderung guther auffsicht den verordneten meistern undt ahnbringeren anheimb fallen solle.

Wechseln der Stühle.

3. Jedoch wirt zum dritten einem jedem würklichen meister vorbehalten, dass wan einer diese compendiöse stühl

verlassen undt deren begeben wolle, dass solchenfalls ihme frey stehen möge, sich der enckelen gezawen zu gebrauchen, gleichwohl mit dem vorbehalt, dass wan er zuvoren nur alss ein compendiöser stuhlmeister eingeschrieben, auf dass wass er vermög des 7. articuls zu unterhaltung des handtwercks zahlt, so viel darbey erlege alss die passamentierer, krafft ihres zehndten articuls zu geben schuldig, gleichfalss die von ihnen gewöhnliche kost thun, wie dan hingegen denjenigen, so sich der klein gezawen ernehren, nit weniger gestattet wirdt bey der freidags rhentcammer, sich der compendiösen stühl auch allein zu bedienen, undt solches alles bey voriger straff.

Verbot des Handels.

4. Dabey dan zum vierten den meistern der compendiöser stühl keiner gestalt zugelassen sein solle, mit ihren linten kammerschafft oder handthierung zu treiben, sondern blösslich allein die Kauffleuth mit verfertigung guter auffrichtiger arbeit zu versehen, und wer dessen verbrechens halben uberzeugt würde, soll in die vor 3 specificirte straff verfallen sein.

Betriebsbeschränkung.

5. Undt damit bey dieser gesellschaft eines neben dem anderen lebensmittelen erreichen könne, soll kein meister der compendiöser arbeit über vier der stühl von zwey tretten von 12 oder 14 gängen, zum höchsten ansetzen, undt gebrauchen, ess sollen aber hierinnen die compendiöse stühl von 6 oder 7 gänge immer zwey vor einen gerechnet werden, undt den meistern frey stehen, ahn statt eines oder mehr der vorigen, dieser 2 oder mehr nach advenant zu gebrauchen.

Befähigungsnachweis.

6. Sechstens, solle keinem der compendiöser stühl gebrauch zugelassen sein, der nit zuvor das passament oder compendiöss linten machen bey einem meister gelernet, dergestalt, dass er sich oder beym passamentwircker handtwerck alss ein meister gebührent qualificirt, oder bey einem compendiösen meister drey jahr alss ein lernjung gestanden, undt 3 jahr in- undt ausser der statt sich als ein Knecht geübet.

Gebühren.

7. Siebendens, soll ein jeder lehrjung, wan er eingeschrieben wirdt mehr nit alss den verordneten meisteren ein kopfstück, die knecht undt meister aber, so sie eingeschrieben werden zu unterhaltung des handtwercks und bruderschafft

halb so viel alss die passamentirer, inhalts des 10. undt 11. articuls zahlen, undt erlegen, aber keine kost zu thun schuldig sein, gleichwohl sollen die meistern, ehe sie für meister eingeschrieben, ahnstatt des meisterstückes, ein compendiöses werckstück ohne eintzige faute zur prob machen undt praesentiren, denjenigen lehrjungen undt knechten, auch welche sich bereits bey den meisteren der compendiösen stühlen vor publicirung dieser ordnung gesetzet, solle die gesessene zeit nach erlegung gedachten einschreibens geldt gestanden werden.

Abgaben an die Rentkammer.

8. Achtens soll ein jeder meister der compendiösen stühl arbeit verbunden sein, ehe er die stühl auffgesetzt, sich bey der freitags rhentcammer ahnzugeben undt zu erklären, wieviel er der grossen oder kleinen compendiöser stühle will auffsetzen, undt dan jährlichs in dieselbe rhentcammer von jedem grosen stuhl einen thaler, undt von einem kleinen einen halben thaler, so lang er selbe nicht niederlegt, undt solches wiederumb bey der rhentcammer angibt, zahlen, dafern aber jemandt mehr stühl, dan er angeben, zu brauchen erfunden wirdt, soll derselb zur straff des verschlags, so lang er sie gebraucht, doppelt geld in die rhentcammer zu lieberen schuldig sein.

Posamentirer-Ordnung soll maßgebend sein.

9. Neuntens, sollen die meistern der compendiöser stühle der passamentirer handtwercks in 22 articulen bestehender ordnung in allen denen puncten von welchen in dieser ordnung nichts absonderlich versehen, sich gemäss verhalten.

Visitation durch die Amtsmeister der Posamentierer.

10. Letzlich auff dass diese ordnung steht, vest undt unverbruchlich gehalten werde, sollen die von den passamentwirker handtwerck verordnete meister die compendiöser gezawen visitiren, die gehende anzeichnen, undt bey denen, so nicht darzu berechtigt die aufgesetzte compendiöse gezawen, nach erhaltenem urlaub von zeitlichen Hh. Burgerm[eiste]rn mit zuziehung der gewaltrichter diener niederlegen undt abholen, benebens aufrichtige observantz obbeschriebener puncten fleissige obacht haben die der rhentcammer von den gehenden gezawen gebührende gelder, wie auch alle verwirckte straff, fleissig einfordern, selbe nach verlauf des halben jahrs richtig undt trewlich berechnen, undt seines orths einlieferen; dabey den meisteren der compendiösen gezawen frey vorbehalten wirdt, wan unter gedachten passamentwircker verordneten meisteren keiner von den compendiösen lintenmächeren zur

zeit were, diese unter ihnen einen erwählen mögen, welcher von vorg[eme]lten verordneten meisteren zu dem dieser ordnung halben ihnen obliegenden dienst undt auffsicht mit zugezogen werde.

Zu urkundt wohlglt. Rhatts anhangenden sigilli ad causas signat. 2. july ao. 1659.

Abschrift im Archiv, Z. 155.

II. Namenliste von Angehörigen des Kölner Seidengewerbes.

A. Bis zur Einwanderung der Fremden.

Cindatores:

1252 Christianus.
1254 Petrus.
1260 Philippus.
„ Franco.
„ Servatius.
1269 Heribert.
1273 Gertrudis.
1301 Henricus.
1312 Godescalcus.

Wilhelmus de Stupa.
Rudolfus Ulhorn.

1340 Golda, Spinnerin.

Sticker und Stickerinnen:

1340 Luthe von Santen, Wappenstickerin.
1343 Bela, factrix stolarum.
1344 Johann von Santen, Wappensticker.
1346 Guytginis, factrix casularum.
1350 Guda, mitrifex.
1356 Drude de Wuppervurde, operatrix casularum.
1359 Johannes Juncker dictus de Parisiis, colorator serici.

Sticker:

1368 Emerich, Wappensticker.
1379 Tilman, wambesticker.
1398 Herman von Bornheym, Wappensticker.
„ Arnoldt Kreengyn, Wappensticker.
„ Reynart, barduirworker.
1412/13 Walter Kesinger, Spinner (?)

Sticker und Stickerinnen:

1417 Styngin van Nusse, Perlenstickerin.
1439 Johan van Burnheim, Wappensticker.
1457 Reynart, Wappensticker.
„ Melchior u. Arnt Hacke, Grosshändler.

1461 Johann de Berchem, Grosshändler.
1462 Adolf von der Burch, Grosshändler.

1465 Rychart, siedenverwer.

1471 Catryngin Reym, Wappenstickerin.
1471 Wolffganck Reym, Wappensticker.

1481 Styngin van Liblar, Weberin.
1481 Irmgyn van Rijndorp, Weberin.

1486 Wilhelm von Roede, Färber.

1487 Johann Westfelynck, Händler.

1490 Heinrich Glöcknergasse, Färber.

Weber und Weberinnen

1490 Engelbert Engels.
„ Fr. Kerpgyn.
„ Giertgyn von Liblar.
„ ? Poetgyn.
1491 Johann von Liblar.
1492 Fügin Engels.
1493 Tryngin zo der Rodendoyr.
1494 Tryngin Sloessgin.

1494 Heinrick Struys, Händler.
„ Tonies van Lomessem, Färber.

Weberinnen:

1494 Mettel van dem Hoynemart.
„ Fr. Hermann v. der Seyr.
„ Eyffgyn Meydmans.
„ Fychen von Berchem.
„ Beylchen van Wychtericht.
„ Greytgin van Hartten.
„ Tryngin von Lobach.

1494 Hr. Gerlyckx, Händler.
„ Hm. Grosbecher, Händler.
„ Joh. v. Düsseldorf, Händler.
„ Teylman Bruger, Händler.
„ Geryt v. Harffe, Händler.

„ Hilgin Byrcken, Weberin.

1497 Johan Froman, Händler.

Weberinnen.

1498 Grietgin Quettynck.
„ Catryngin ?
„ Wynmar Hack.
„ Gretgyn Zabak.
„ Cathryngyn Haver.
„ Cathryngyn van Lomessem.
„ Cathringin Nuyssers.
„ Irmgyn up dem Buchell, Spinnerin.
„ Urssell Kesselsleigers, Spinnerin.

1531 Frau Conrads von Bolhausen, Stickerin.

1536 Tryngin von Luynscheit, Spinnerin.

Weber und Weberinnen.

1537 Frau Gerharts von Schyrl.
„ Barbara von Bylek.
„ Heinrich Gerlach, Amtsmeister.
1543 Cathrin Weinsberg.
„ Melchior Koch, wohnt auf Saleck.
1546 Dietrich Becker.
1564 Konrad Heresbach, auch Händler.

B. Von Beginn der fremden Einwanderung ab.

Färber, Händler und Radspinner:

1564 Ambrosio Spiritallo aus Venedig; lässt sich in Köln nieder.
1569 Daniel Palant.
1589 Wilhelm Steffens, Färber und Händler.
„ Tönnes Becker, Färber und Händler.
„ Johann Süchteln, Färber und Händler.
„ Hans Deutz, Färber und Händler, 1595 Amtsmeister.
„ Jeronimo Cassina.
„ Carlo Navazola.
„ Petro Christiane, wohnt am Griechenmarkt.
„ Steffen von Hattingen.
„ Thomas Moriconi.
„ Hans Fritz.
„ Antonio Dorsi.
„ Peter Dablaing, Dablein.
„ Johann Helduvier & Co. Der Name kommt auch in Hanau vor. 1600 wird unter den Mitgliedern der französischen Gemeinde Michael Heldvier, Seidenhändler, genannt.
„ Jeronimo Volvi.
„ Johann von den Hövell.
1590 Ww. Margarete Feisten, Färber, Händler.

1590 Hermann Steffens, Färber, Händler.
„ Hilbrant Sudermann, Färber, Händler.
„ Marco Antonio Cravi.
„ Arnoldus Frealden Hollen.
„ Ando Vondanelli.
„ Jaques Fasse & Co.
„ Jaques du Bucquoy.
„ Hans Sonnemanns.
„ Hans Flayoldt.
„ Peter von Ygelt.
„ Johann van den Huenell.
„ Cornille le brun.
1591 Caspar Dobeano.
„ Gotfrid Haudappel.
„ Jacomo de St. Cruce.
„ Johann Dusart auf dem Bach.
„ David Dusart, sein Sohn.
„ Loys More & Co., Mohr. Ein Seidenhändler Mohr ist 1600 in Hanau; auch in Antwerpen ist die Familie vertreten.
1592 Ber[n]hard Stuningh.
„ François Grammont.
„ Johann Morawe.
„ Hans van den Putt, Sternengasse.
„ Gwilram van den Putt.
„ Walter de Novile, vgl. Neufville in Hanau.
„ Hermann Ach.
„ Mercurius Drix. (?)
„ Wilhelm Schildt.
1593 Johann Moriconi & Co.
„ Domenico Ferro & Co.
„ Johann Maconi.
„ Eduard Polss.
1594 Symon Ingelgräffen, Gr. Witzgasse. Gewandmacher-Gaffel.
„ Niclas Marchant, Am Holtzmarkt in der „grünen Hand".
„ Peter von der Ger, Lewengasse, in der „güldnen Hand". Leinwebergaffel. Färbt nur für Borattenmacher und Caffawerker.
„ Wilhelm Vry Aldenhoven Glockengasse.
„ Hermann Schlotanus, Beckergasse an der oberen Mauer im guldnen Appel.
„ Caspar Benoit, Heumarkt. Ein Seidenhändler Johan Benoit gehört 1600 zur französischen Gemeinde in Hanau.
„ Roland von der Meer.
„ Heinrich vom Rhein, Follerstrasse.
„ Frau desselben, Weberin.

Färber:

1594 Werner Buck, Färber.
„ Berndt Herwegh, Färber, Hohepforte.
„ Johann Schwan, Färber.
1595 Steffen Weissmann.
„ Thomas Braun, Socius von Weissmann.
1598 Wilhelm Engels, Marspforte (vgl. 1490: Engelbert E. und Frau, Seidenweber!).
„ Joh. Birt.
„ Anton Baudoin.
1599 Peter von Breda.
„ Caspar von Uffellen.
„ Melchior de Noeuille; der Name Neufville kommt auch in Hanau um 1600 vor.

Radspinner und Färber:

1600 Hans von der Ahr.
„ Niclas Genir, Blindgasse.
„ Niclas Genir, Hamergasse.
„ Wwe. Bedal, Pedal, Gr. Budengasse neben dem „Olephant".

Seidenwirker, auch Passementer:

1600
Laurens Cornielis.
Cornielis Liebock.
Jann Gierradt.
Albert Schadt.
Reinnert Schwerts.
Jann van Loeving.
Jacob van Diss (Deutz?)
Hennrich Mayer.
Torniss Holssboetgen.
Bastian van Alffter.
Jann Liegen.
Gorth Teintgens.
Oth Robenn.
Jann Schopmann.
Gilyan Parime.
Rienier Florenns.
? Valiant.
Jann Roevenig.
Wilm Maertenns.
Jann Augst.
Bartolmeus Hart.

1600
Jackes Jackes. (Der Name scheint identisch mit dem ebenfals vorkommenden Jaques Jaques oder Jacob Jacobs).
Aberham.
Gothardt Muiling. Der Name Gothardt Mühling erscheint noch 1714! Ein Seidenfabrikant dieses Namens wandert nach Mülheim aus (s. Kap. III).
Bastian Karst.
Jann Sturm.
Jann von Limburch.
Martenn.
Niclas Varley.
Peter von Bruick (Brügge).
Niclas von Limburch.
Jacop Stup.
Franns De Granntt.

1600	1600
Zacaryass pfinngsten.	Christiannis vonBonenn(Bonn).
Lauwiss Fabir.	Wilm von Wierschel.
Orban Vass.	Wilm von Moerss.
Christian von der Schlotenn (Schlotanus?)	Wilm von Giyenn.
	Wilm von Kleinenbroch.
Jann Dobbel.	Hanns Herzbroch.
Jacop.	Peter Rip.
Jann.	Hennriet Wolff.
Hennrich Bodttorff.	Class Arnnts.
Gordtt vonn Muilen.	Matthiss Berttorff.
Peter in die Wallengass.	Aberhamm Eck.
Torniss von Nuiss (Neuss).	Adolf Zimmermann.
Peter von Brüssel.	Peter Zimmermann.
Jann von Nuiss.	Gierhardt Mass.
Peter von Achenn.	Kreinn Bochels.
Jann von Ganngelth.	Franns Geir
Jann von Capellen.	Hermann Gillenkirch.
Niclas Lannsberg.	Hennrich Dortmundt.
Jost von Sittert.	Jann Schreine.
Balthesar von Brackel.	Jann Olp.
Niclas.	Jann Pannis.
Biltgenn Stormanus.	Jann de Wil.
Conradt von Ercklenns.	Arndt Passmann.
Mattis Viegtreiber.	Henrich Passmann.
Jann von Hoenningen.	Steffen von Mal.

Händler: (Winkelhalter des Seidamts):

1600	1600
Jann Kuepper.	Wwe. Wolder.
Connrad von Glattbach.	Hornhart Grass.
Johan Langenberch.	Hindrich Geyn.
Alberth Weinmiersch.	Jacop Ottenn.
Lodoweigh von Stamme.	Gotterdt Aldendorff.
Jan fon Morss (Moers).	Anthonius Omphalius.
Johann Albertz.	Jan Langenberg.
Albertt Connen.	Hendrich Barrenstein von Collen.
Peter Wolters.	
Ollevier von Heck.	Gillis von Brügghe.
Donnert Güll.	Ulrich Overgoltz.
Wilhelm Ruatt.	Friederich Overgoltz.
Melchior Rondorff.	Heinrich Wordsback.
Nicolas Puts.	
(Hans Sonnemanns vgl. 1590).	

Radspinner:

1600	1600
Janeken Vits.	Henrich von Meschede, Händler.
Sewas ?	Hans Verwelin, Händler.
Gysbert Grauss, Händler.	Arnoldt von Hoengenscheidt, Händler.
Paulus Mondaffer, Händler.	
Henrich von Oebenich, Händler.	

1602 Werner Busch, Färber.
„ Kerb, Weber, Amtsmeister des Seidamts.
„ Bernh. Lohn, Grosshändler.
1605 Jacob Uttenhoven, Grosshändler. Ein Hans von U. wird 1600 als Seidenhändler in Hanau erwähnt. Er hat 1617 ein Kompagniegeschäft mit Abraham de Wolff in Köln.
1616 Johann Klerck, Färber.
1667 Philipp Offerschlag, Spinner.
„ Thornis Kettenmacher, Amtsmeister.

Färber, Händler und Spinner auf Rädern.

1617	1617
Assueri Erben in der Wollküche.	Johan Behayn.
Wwe. Jobst Uttenhoven.	Christoffel Juinget.
Abraham de Wolff s. 1605.	Caesar Volps.
Niclas Gener, Krämergasse.	Georg von Hattingen.
Jeremia Boudoin.	Winand von Dalen.

Weber:

1618 Johann Blum, Amtsmeister.
„ Bernhard Veltmann, Amtsmeister.
1629 Johann de la Chambre, Großhändler. (Erhält die Erlaubnis zum Großhandel).
1644 Werner Möseler, Amtsmeister.
„ Theodor Donaty.
„ Robert Baldenhoven.
1646 Peter Lassalle, Amtsmeister.
„ Conrad Aldenhoven.

Färber.

1646 Antonius Berchem od. Berchheim, Unter Taschenmacher.
1652 Thomas Thonet.

1652 Jost Birt.
„ Wwe. Wilhelm Birt.
„ Frantz von den Enden.
„ Anton Ritzardt.

Radspinner etc.

1656 Abraham Picave.
„ Gerhardt von Suchten.
„ Johann Stuir.
„ Peter Müller.
1657 Johann Sultz, Weber, Amtsmeister des Seidamts.
„ ? Hardy, Zwirner.
1662 Adolf von der Sültz, Amtsmeister des Seidamts.
„ Gerhart Horst, Amtsmeister des Seidamts.
„ Johannes Schmalenberg, Amtsmeister des Seidamts.
„ Werner Messen, Amtsmeister des Seidamts.

Färber und Radspinner:

1662 Christian Lange.
„ Wwe. Hermann Lange.
„ Picave, d. jüng.
„ Thomas Mühling.
„ Matthias Müller, Amtsmeister.
1665 Gotfried Mühling.
„ Gotthard Mühling.
1669 Isaac Louis de Bezgondey de St. Colombe, Fabrikant, errichtet eine Fabrik, (s. Kap. III).
„ Johannes Messen, Färber.
1672 Jacobus Saurmous, Seidbereiter.
„ Gothardus Mitz, Händler. Eine Kölner Familie Mitz läßt sich 1631 in Basel nieder; Importeure für „niederländische Waren".
1672 Wilhelm Halffmann.
„ Jan Jacob Liefeling.
„ Jan Hermann Frambach.

Bandweber.

1677	1677
? Biert, Bandweber, Gr.-Witzgasse.	Johannes Bier.
Niclas Tonnet, Lewengasse, Bandweber.	Adam Vaffraht.
Hans Jacob Birt, Bandweber.	Johann von Loh.
Hans Jacob Mühling.	? Wermernkirch.
	? Mumbaur.
	Girat Butz.

1677	1677
Schmitz.	Schaffrath.
Conrad von Berchem.	Jacob Hentsch.
Langen.	Johannes Bechem.
Arnoldt von Aussem.	Hinderich Harken. . .
Melchor Zandt.	Wwe. Steffens, Griechenmarkt.
Adam Liebartz.	Müller beim Blatz.
Schmits.	Wahnloh.
Matthias Sandey.	Eriedrich Karps.
Henrich Schorn.	Lambert Hundsdorf.

Seidkrätzer und Florettkrätzer:

1681 Johann Teschenmacher.
„ Thewis von Bonn.
„ Balthasar von der Heiden.

Färber.

1692 Müller.
„ Antonius Engels.
„ Joh. Bapt. Messen.
„ Franciscus Messen.

Seiden- und Florettkrätzer:

1695 Joh. Hans von Dreess, Schaumeister.
„ Hubert Peter, Schaumeister.
„ Johann Plancken
„ Jacobus Gemitten.
„ Henricus Baronheyd.
„ Louis Darden.
„ Matthias Connen.
„ Lorent Mairat.
„ Jacobus Junior.
„ Leonrad Mercennier.
„ Bertramus Baronheyd.
„ Mathias Warken.
„ Mathias Hornsen.
„ Peter Drikant.
„ Frantz Leonardus.
„ Hermann Matthonat.
„ Clemens Forings.
„ Niclas Deutz.
1700 ? Bruninghausen, Seidbereiter.
1702 Wwe. Werner Neuhausen, Seidbereiterin.
1706 Wwe. Gerhart, Seidbereiterin.